

14. Sitzung

Mittwoch, 10. Dezember 2008, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Isabelle Natividad, Salavaux, Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 91 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Allemann Urs, Borer Evelyn, Glauser Heinz, Hadorn Philipp, Kläy Marianne, Kohli Alexander, von Felten Claudio, Woodtli Thomas, Wullimann Clivia. (9)

DG 166/2008

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Liebe Anwesende, ich begrüße Sie herzlich zum dritten Sessionstag. Im Anschluss an die Sitzung findet im Steinigen Saal der Apéro zum Jahresende statt. Es sind alle, inklusive Besucher und Medienvertreter, dazu eingeladen.

SGB 165/2008

Verlängerung des ausserordentlichen Pensums von Oberrichterin Franziska Weber

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungskommission vom 28. Oktober 2008:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 102 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) und § 60^{quater} Abs. 1 lit. d GO, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf der Gerichtsverwaltungskommission vom 28. Oktober 2008 (GVK-Beschluss Nr. 08-091), beschliesst:

1. Das ausserordentliche zusätzliche Arbeitspensum von 10% von Oberrichterin Franziska Weber wird über den 1. Januar 2009 hinaus bis zum 31. Juli 2009 verlängert.
2. Die Gerichtsverwaltungskommission wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 14. November 2008 zum Beschlussesentwurf der Gerichtsverwaltungskommission.

Eintretensfrage

Jean-Pierre Summ, SP, Präsident der Justizkommission. Auf dem Zirkulationsweg hat die Justizkommission die Zustimmung zum Antrag beschlossen, da es deren Mitgliedern nicht mehr möglich war, einen Besprechungstermin zu finden. – Wie der Botschaft zu entnehmen, ist das Versicherungsgericht mit einer Flut von arbeitsintensiven IV- und UVG-Versicherungsfällen konfrontiert. Um die Bearbeitungszeiten möglichst kurz zu halten, wurden dem Gericht vermehrt Gerichtsschreiber zugeteilt. Ebenso wurde ein ausserordentlicher Ersatzrichter mit einem Pensum von 20 Prozent angestellt. Die Erhöhung des ausserordentlichen Pensums der Oberrichterin Franziska Weber von 10 Prozent konnte während zwei Jahren durch die dazu befugte Gerichtsverwaltungskommission erfolgen. Eine Verlängerung über diese Dauer hinaus liegt in der Kompetenz des Kantonsrats. Die Justizkommission bittet Sie, der befristeten Verlängerung zuzustimmen. Die beantragten Mittel werden wie bis anhin aus dem ordentlichen Ersatzrichterkredit des Obergerichts finanziert. Es muss deshalb kein neuer Kredit gesprochen werden.

Hans Abt, CVP. Die Invaliden- und Unfallversicherungsfälle haben in vergangener Zeit massiv zugenommen und es wird wahrscheinlich zukünftig so bleiben. Obwohl mehr Richter im Versicherungsgericht eingesetzt, ausserordentliche Ersatzrichterstellen geschaffen, respektive ausserordentliche Pensenaufstockungen vorgenommen wurden, gibt es Pendenzen, die nicht länger hingenommen werden können. Um diese abzubauen, ist die vorliegende Massnahme nötig. Die CVP/EVP-Fraktion stimmt der Verlängerung des ausserordentlichen Pensums von Oberrichterin Franziska Weber von 10 Prozent vom 1. Januar bis 31. Juli 2009 einstimmig zu.

Bruno Oess, SVP. Der Status der selbständigen Gerichtsverwaltungskommission erlaubt es ihr zu beantragen, das Pensum der Oberrichterin Franziska Weber vom 1. Januar bis 31. Juli 2009 zu verlängern. Die Begründung ist die Arbeitslast am Versicherungsgericht, bedingt durch die arbeitsintensiven Invaliden- und Unfallversicherungsfälle. Die Lösungsvariante bestätigt uns, dass die Organisation der selbständigen Gerichtsverwaltung funktioniert und sie Flexibilität beweist, indem sie Richter dort einsetzt, wo sie benötigt werden. Der Antrag muss gemäss Gesetz über die Gerichtsorganisation im Kantonsrat behandelt werden. Die beantragte Verlängerung ist budgetneutral. Die SVP-Fraktion stimmt dem Beschlussesentwurf zu.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

SGB 125/2008

Voranschlag 2009

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2008, S. 646)

Es liegt neu vor:

a) Die bereinigte Fassung des Voranschlags 2009 lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Buchstabe b und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, §§ 20, 23 und 43 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003, § 5 des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985, § 128 Absatz 2 des Planungs-

und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 24 Absatz 2 des Strassengesetzes vom 24. September 2000, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf vom 8. September 2008 (RRB Nr. 2008/1565), beschliesst:

I.

1. Der Voranschlag für das Jahr 2009 der Erfolgsrechnung mit einem Aufwand von Fr. 1'756'401'408.–, einem Ertrag von Fr. 1'817'237'379.– und einem operativen Ertragsüberschuss von Fr. 60'835'971.– sowie die Ziele der Produktgruppen der Globalbudgets der Erfolgsrechnung werden genehmigt.
2. Der Voranschlag für das Jahr 2009 der Investitionsrechnung mit Gesamtausgaben von Fr. 192'970'000.–, Gesamteinnahmen von Fr. 65'652'000.– und Nettoinvestitionen von Fr. 127'318'000.– wird genehmigt.
3. Im Jahre 2009 wird der Steuerfuss auf 105% der ganzen Staatssteuer festgelegt.
4. Aus dem Ertrag der 2009 eingehenden Grundstückgewinnsteuern legen der Kanton und die Gesamtheit der Einwohnergemeinden je 20 Prozent in die Spezialfinanzierung «Natur- und Heimatschutz» ein.
5. Der Ertrag des Allgemeinen Treibstoffzollanteils und der Ertrag der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA wird vollumfänglich der Spezialfinanzierung «Strassenbaufonds» zugewiesen.
6. Das Eigenkapital von Spezialfinanzierungen wird nur verzinst, wenn das Gesetz eine Verzinsung ausdrücklich vorsieht.
7. Der Abschreibungssatz vom Verwaltungsvermögen wird auf 10% und derjenige auf den Investitionen der Spezialfinanzierungen auf 100% festgelegt.
8. Die Budgetstruktur für die Jahre 2006 bis 2009 (KRB SGB 070/2005 vom 28. Juni 2005) wird gemäss der Neuregelung der Investitionsrechnung (RRB 2008/1223) angepasst. Ab 1. Januar 2009 werden zukünftig alle die in eine neue Globalbudgetperiode startenden Globalbudgets der Investitionsrechnung (2009: AVT, HBA) durch eine Mehrjahresplanung ersetzt.

II.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Wir behandeln den bereinigten Beschlussesentwurf mit den aktualisierten Zahlen in den Ziffern 1 und 2.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Ein chinesisches Sprichwort sagt, es ist besser, eine Kerze anzuzünden, als über die Dunkelheit zu klagen. Nun, über welche Dunkelheit möchte ich klagen? Nicht über die rabenschwarze wirtschaftliche Situation. Anhand einer Anekdote möchte ich es verständlich machen: Anlässlich der Proben zu Beethovens Fidelio hielt der Regisseur den Darsteller des Florestan an, er solle nicht nur singen, sondern auch mit Gesten die ganze Tragik unterstützen. Bei der besagten Arie sang er «Ach, welch Dunkel hier...» (*Heiterkeit im Saal*) Genau das habe ich bei meinem letzten Votum bei der Budgetdiskussion feststellen müssen: Ich wurde quasi als Schwarzmalerei angeklagt. Das Grauen überkommt mich aber, wenn ich betrachte, was in der letzten Woche alles passiert ist. Die Arbeitslosenzahlen der USA wurden bekannt gegeben: Im November wurden 533'000 Arbeitslose mehr verzeichnet. Die Arbeitslosenzahl in den USA ist so hoch wie schon lange nicht mehr. In der Schweiz haben wir das gleiche Phänomen und müssen im November 7000 mehr Arbeitslose verzeichnen. Was mich am meisten erschütterte, sind die faulen Kredite in der Höhe von 60 Mrd. Franken, welche durch die Nationalbank von der UBS übernommen wurden und die laut Presseberichten bereits 20 Mrd. an Wert verloren haben sollen. Dies bedeutet für jeden Schweizer 3000 Franken! Interessant ist auch die Mitteilung der Autofirma Honda, welche sich aus dem Formel-1-Wettbewerb zurückzieht. Die Deutsche Bundesbank sagt eine der schlimmsten Rezessionen seit dem Weltkrieg voraus. Von den Pensionskassen wollen wir schon gar nicht sprechen.

Ich wollte dies noch anbringen, weil ich finde, die Lage sei sehr ernst. Ich finde es schade, dass unser Auftrag nicht dringlich erklärt wurde. Es war ein Vorschlag, wie der Kantonsrat den Regierungsrat hätte unterstützen können. Der Regierungsrat muss also vorläufig alleine handeln. Damit er doch etwas erhellt wird, habe ich eine Kerze mitgebracht. Der Gefährlichkeit wegen – in unserem Saal ist alles aus Holz – habe ich sie nicht angezündet. (*Heiterkeit im Saal*) Ich überreiche sie dem Finanzdirektor, damit sie an der nächsten Sitzung angezündet werden kann. Im Übrigen stimmt die SVP dem bereinigten Beschlussesentwurf zu.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Hannes Lutz hat gleichzeitig Recht – und nicht Recht. Zuerst eine Vorbemerkung zu der Kerze: Wo es nichts zu erleuchten gibt, nützt meistens auch eine Kerze nichts! (*Heiterkeit im Saal*). Es ist tatsächlich so, wenn das Rettungspaket heute verwertet würde, wären zwischen 40 und 50 Prozent verloren, da hat Hannes Lutz absolut Recht. Das darf und will man aber nicht. Es besteht trotzdem Hoffnung auf Erholung des amerikanischen Immobilienmarkts und

dass damit die Papiere wenigstens kostendeckend tranchenweise abgestossen werden können. Ob das so sein wird, vermag niemand zu sagen. Ich teile weitgehend deine Zweifel. Es wäre tragisch, wenn die Nationalbank einen Grossteil der 60 Mrd. Reserven verlieren würde.

Abstimmung
Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung
Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Buchstabe b und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, §§ 20, 23 und 43 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003, § 5 des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985, § 128 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 24 Absatz 2 des Strassengesetzes vom 24. September 2000, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf vom 8. September 2008 (RRB Nr. 2008/1565), beschliesst:

I.

1. Der Voranschlag für das Jahr 2009 der Erfolgsrechnung mit einem Aufwand von Fr. 1'756'401'408.–, einem Ertrag von Fr. 1'817'237'379.– und einem operativen Ertragsüberschuss von Fr. 60'835'971.– sowie die Ziele der Produktgruppen der Globalbudgets der Erfolgsrechnung werden genehmigt.
2. Der Voranschlag für das Jahr 2009 der Investitionsrechnung mit Gesamtausgaben von Fr. 192'970'000.–, Gesamteinnahmen von Fr. 65'652'000.– und Nettoinvestitionen von Fr. 127'318'000.– wird genehmigt.
3. Im Jahre 2009 wird der Steuerfuss auf 105% der ganzen Staatssteuer festgelegt.
4. Aus dem Ertrag der 2009 eingehenden Grundstückgewinnsteuern legen der Kanton und die Gesamtheit der Einwohnergemeinden je 20 Prozent in die Spezialfinanzierung «Natur- und Heimatschutz» ein.
5. Der Ertrag des Allgemeinen Treibstoffzollanteils und der Ertrag der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA wird vollumfänglich der Spezialfinanzierung «Strassenbaufonds» zugewiesen.
6. Das Eigenkapital von Spezialfinanzierungen wird nur verzinst, wenn das Gesetz eine Verzinsung ausdrücklich vorsieht.
7. Der Abschreibungssatz vom Verwaltungsvermögen wird auf 10% und derjenige auf den Investitionen der Spezialfinanzierungen auf 100% festgelegt.
8. Die Budgetstruktur für die Jahre 2006 bis 2009 (KRB SGB 070/2005 vom 28. Juni 2005) wird gemäss der Neuregelung der Investitionsrechnung (RRB 2008/1223) angepasst. Ab 1. Januar 2009 werden zukünftig alle die in eine neue Globalbudgetperiode startenden Globalbudgets der Investitionsrechnung (2009: AVT, HBA) durch eine Mehrjahresplanung ersetzt.

II.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.

SGB 156/2008

Neuer Bahnhofplatz Solothurn, Bewilligung Verpflichtungskredite

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 20. Oktober 2008:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 8 Absatz 1 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und § 9 Absatz 5 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖVG, BGS 732.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des *Regierungsrats* vom 20. Oktober 2008 (RRB Nr. 2008/1841) beschliesst:

1. Der Realisierung zur Neugestaltung des Bahnhofplatzes Solothurn wird zugestimmt.
 2. Die Reduktion des Verpflichtungskredites für den Platzbereich auf brutto 4 Mio. Franken (inkl. MwSt.) zu Lasten des Kontos 501000/2TK.00438 (A 60059), die Erhöhungen der Verpflichtungskredite für das Strassenareal auf brutto 8,7 Mio. Franken (inkl. MwSt.) zu Lasten des Kontos 501000/2TK.00324 (A 60059) und für die Personenunterführung auf brutto 6 Mio. Franken (inkl. MwSt.) zu Lasten des Kontos 50100/2TK.00210 (A60059) werden bewilligt. Die drei Konten können zur Vereinfachung der Projektabwicklung unter dem Konto 501000/2TK.00324 zusammengelegt werden. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Oktober 2007 werden bewilligt.
 3. Von der Beteiligung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (EWG), den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), der Aare Seeland mobil AG (ASm), den Busbetrieben Solothurn und Umgebung (BSU) und der Region Energie Solothurn (RES) am Gesamtprojekt wird Kenntnis genommen.
 4. Vom in Aussicht stehenden Bundesbeitrag der Flankierenden Massnahmen zur A5 wird Kenntnis genommen.
 5. Die Kosten des Kantons werden aus dem Strassenaufonds bezahlt.
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 6. November 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 19. November 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Walter Schürch, SP, Präsident der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Neugestaltung des Bahnhofplatzes ist ein wichtiges Element der flankierenden Massnahmen zur A5. Der Bahnhof Solothurn ist mit den Verknüpfungen SBB, Aare Seeland mobil AG (ASm), den Buslinien der Busbetriebe Solothurn und Umgebung (BSU) und den Postautobetrieben einer der wichtigsten Umsteigeknoten im öffentlichen Verkehrsnetz des Kantons Solothurn. Er bildet auch das Tor und die Visitenkarte zur Stadt. Heute wird der Platz der tatsächlichen Bedeutung des Bahnhofs nicht gerecht und entspricht nicht den Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer. Die Haltestellen der verschiedenen Verkehrsmittel sind über das ganze Bahnhofgebiet verstreut, die Umsteigewege sind weit und das Auffinden der Haltestellen ist dementsprechend schwierig. Der Fussgängerzugang zum Stadtzentrum ist unattraktiv, und in den Nachtstunden fühlen sich die Passanten insbesondere in der Personenunterführung unsicher.

Zukünftig werden die Fussgänger auswählen können, wie sie die Kantonsstrasse überqueren wollen, ob oberirdisch oder unterirdisch durch die Fussgängerunterführung. Die Behebung der Verkehrsproblematik beim Bahnhof ist ein weiterer positiver Effekt. Heute herrscht vor dem Bahnhof zeitweise ein richtiges Chaos. Es bilden sich Staus bis auf die Kantonsstrasse hinaus. Neu soll eine separate Einfahrt für die Kiss + Ride-Parkplätze (Kurzzeitparkplätze) geschaffen werden. Kombiniert wird das Ganze mit einer Taxivorfahrt. Damit werden auf dem Bahnhofplatz geordnete Verhältnisse geschaffen.

Um Bauzeit und Kosten zu sparen sowie die Qualität zu optimieren, nimmt ein Totalunternehmer die Bauarbeiten ab Januar 2009 in Angriff. Besondere Aufmerksamkeit ist der Qualität zu widmen. Ich erinnere an den schlechten Zustand der Unterführung, deren Tragfähigkeit heute mit Baustämmen unterstützt wird. Die Hauptarbeiten sollten bis Dezember 2009 abgeschlossen sein. Um die gesprochenen Bundesbeiträge in der Höhe von ca. 3,49 Mio. Franken zu erhalten, müssen sämtliche Arbeiten Ende 2010 abgeschlossen sein. Die Bruttokosten belaufen sich auf 18,7 Mio. Franken, der Bund beteiligt sich mit 3,49 Mio. Franken und die Stadt Solothurn mit 5,01 Mio. Franken. Die Stadt hat diese Gelder bereits gesprochen. Damit belaufen sich die Nettokosten für den Kanton Solothurn auf ca. 10,2 Mio. Franken.

Die UMBAWIKO stimmte mit 11 Stimmen bei einer Enthaltung dem Beschlussesentwurf zu.

Niklaus Wepfer, SP. Nach der Eröffnung der A5 Solothurn–Biel, dem Bau der Rötibrücke und der Westumfahrung folgt nun das vierte Grosseprojekt in und um Solothurn. Die Fraktion SP/Grüne freut sich auf die Neugestaltung des Bahnhofplatzes Solothurn. Einer der grössten Umsteigeknoten des Kantons ist gleichzeitig Tor und Visitenkarte der Stadt. Von diesem Projekt werden alle Verkehrsteilnehmer profitieren. Ob Bahn, Bus, Taxi, Fussgänger, Velofahrer und sogar Autofahrer – die Neugestaltung ist ein Gewinn für alle. Es ist richtig, die Aare Seeland mobil AG (ASm) in die Nähe des Bahnhofs zu verlegen. Der gleiche Standort für alle Busse wie auch das geschützte Umsteigen sind wichtig. Die Velofahrer und Fussgänger erhalten ebenfalls den Platz, der ihnen zusteht. Die baufällige Unterführung wird saniert und optimal genutzt. Die Velostation und die neuen Verkaufsläden werden sie wieder beleben.

Am Sonntag vor einer Woche zeigte die Bevölkerung der Stadt Solothurn mit 80 Prozent Ja-Stimmen, dass sie die Neugestaltung wünscht. Wir hoffen, dass die sechs Bauherren, welche sich in einer Bauherrengesellschaft zusammengeschlossen haben, mit der Wahl des Totalunternehmers eine glückliche Aus-

wahl getroffen haben. In der UMBAWIKO wurde die Vergabe an einen Totalunternehmer hinterfragt. Die Leute des AVT konnten uns aber überzeugen, dass dies eine gute Sache sei. Die Fraktion SP/Grüne sagt ja zum Beschlussesentwurf. Wir hoffen, dass die Umgestaltung des Bahnhofplatzes bis Ende 2010 realisiert werden kann.

Jakob Nussbaumer, CVP. Es wurde schon viel gesagt, weshalb ich mich kurz halten werde. Am Abstimmungssonntag vom 30. November 2008 hat die Stadt mit über 80 Prozent Ja-Stimmen dem Neubau Bahnhofplatz zugestimmt. Deshalb ist das vorliegende Geschäft eigentlich nur noch eine Formsache. Trotzdem haben wir es in der CVP/EVP-Fraktion eingehend diskutiert. Es geht um eine Investition in die Zukunft für die nächsten 40 bis 50 Jahre. Es darf aber kein Nadelöhr entstehen. Der Bahnhofplatz ist das Tor zur Stadt. Die beteiligten Bauherren haben sich zu einer nicht solidarisch haftenden Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossen. Das scheint mir ebenfalls ein wichtiger Aspekt zu sein. Hauptziel ist die Bildung eines regionalen Verkehrsknotens mit Vorbildcharakter. Alle Verkehrsträger müssen partnerschaftlich und vor allem benutzerfreundlich zusammengeführt werden. – Die CVP/EVP-Fraktion stimmt dem Verpflichtungskredit einstimmig zu.

Walter Gurtner, SVP. Die Fraktion SVP wird dem Verpflichtungskredit für die Neugestaltung des Bahnhofplatzes Solothurn für über total 18,7 Mio. Franken zustimmen, wie es auch die Bevölkerung der Stadt Solothurn in der Volksabstimmung bereits getan hat. Die Bauarbeiten werden bereits im Januar 2009 beginnen. Der Bauablauf wurde durch Roger Schibler vom Amt für Tiefbau sehr gut abgestimmt, sodass die Eröffnung der neuen Verkehrsdrehscheibe bereits auf Mitte November 2009 vorgesehen ist. Die SVP hofft, dass durch die Neugestaltung, durch die neuen oberirdischen Übergänge und die Ampeln, die Fussgänger und Velofahrer bevorzugen, die Autofahrer nicht den Kürzeren ziehen und ein neues Stauzentrum entsteht.

Reinhold Dörfli, FdP. Mit der Eröffnung der Umfahrung A5 Solothurn West wurden flankierende Massnahmen notwendig. Dazu gehört auch die Umgestaltung des Bahnhofplatzes Solothurn. Dessen Gesamterneuerung löst einige Kosten aus, was sich wiederum positiv auf die lahrende Wirtschaft auswirken wird. Die angebliche Verkehrsentslastung des Platzes darf aber unter keinen Umständen die Verkehrsteilnehmer behindern. Die FdP kann, wie die UMBAWIKO, mit einigen Vorbehalten dem Projekt zustimmen. Wir befürworten die schnelle Bauzeit und die Beendigung der Bauarbeiten bis Ende 2009. Sämtliche Arbeiten sollten Ende 2009 abgeschlossen sein, um die Bundessubventionen zu erhalten. Wir legen Wert auf die Qualitätskontrolle durch das AVT und darauf, dass kein Finanzrisiko eingegangen wird. Die Reserve von 10 Prozent ist zu halten, auch wenn wir schon heute wissen, dass sie aufgebraucht wird, «wenn es so isch wie gäng»! Für die Zukunft braucht es Flexibilität, damit der weiter zunehmende Verkehr nicht zu Staus in den Städten führt. Ein fliessender, effizienter und sicherer Verkehr für alle Strassenbenützer muss gefördert und erreicht werden. Die Stauzeiten sind zu vermindern, denn Staus sind Abgasförderer und Wirtschaftsbremser.

Ich erlaube mir jetzt noch eine persönliche Bemerkung, die sich die Presse merken und auch so weitergeben sollte. (*Heiterkeit im Saal*) Seid vorsichtig mit unserer Solothurner Wirtschaft, die hier Steuern zahlt und Arbeitsplätze schafft. Wir haben sehr wohl starke und kompetente Unternehmungen, die ein solches Projekt verantworten und übernehmen könnten. Man könnte sich überlegen, ob einem solchen Betrieb die Profilierungsarbeit hätte übergeben werden können, eventuell in Form einer Förderung. Das wäre eine Rückenstärkung. Der Kanton Solothurn könnte eigene, kompetente Generalunternehmungen ausweisen indem er sich hinter sie stellt. Die Gelder würden so im eigenen Kanton generiert. Auch das wäre ein Ziel, um unsere Wirtschaft zu fördern. Tragen Sie Sorge zu unserer Wirtschaft, vergessen Sie sie nicht. Es ist falsch, andere stärker zu machen und die eigenen Unternehmungen nicht zu berücksichtigen. Die Sozialbelastung drückt immer mehr in unserem Kanton. Vergessen Sie auch die Umfahrung Klus nicht, von welcher schon viel länger gesprochen wird. Eigentlich könnte damit nach Abschluss der Neugestaltung des Bahnhofplatzes Ende 2009 begonnen werden.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1–5

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

SGB 119/2008

Wasserbauplanung 2009 des Kantons Solothurn

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 2. September 2008:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf §§ 6 Abs. 1 und 47 Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (BGS 712.11), Art. 74 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) sowie § 56 Abs. 1 lit. a Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (BGS 115.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 2. September 2008 (RRB Nr. 2008/1511) beschliesst:

1. Für die Bauausführung der Hochwasserschutzdämme an der Aare in den Gemeinden Obergösgen/Dulliken (rechte Uferseite), Gretzenbach, Niedergösgen und Schönenwerd (rechte Uferseite, ohne Bally-Park) mit Nettokosten von mehr als einer Million Franken wird gemäss Wasserbauplanung 2009 ein Verpflichtungskredit in der Höhe von brutto 4,8 Mio. Franken, netto 1,9 Mio. Franken, bewilligt.
2. Für baureife Projekte mit Baubeginn 2009 und anstehende Projektierungen mit Nettokosten von weniger als einer Million Franken wird gemäss Wasserbauplanung 2009 ein Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt 4,7 Mio. Franken, netto 2,5 Mio. Franken, bewilligt.
3. Die Verpflichtungskredite verändern sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten. Sie beziehen sich auf die Preisbasis von 2008. Mehr- oder Minderkosten werden nach dem Baukosten-Index (BKI) berechnet.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 9. Oktober 2009 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 21. Oktober 2009 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Theophil Frey, CVP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Mit dieser Vorlage wird dem Kantonsrat die finanzrechtliche Bewilligung von Wasserbaumassnahmen, respektive der baureifen Projekte und der anstehenden Projektierungsarbeiten für das Jahr 2009 beantragt. Die Kosten belaufen sich brutto auf 9,5 Mio. Franken, netto auf 4,4 Mio. Franken. Die Notwendigkeit dieses Kreditbegehrens muss nicht weiter begründet werden nach den Hochwasserereignissen 2005 und 2007. Zudem hat der Kantonsrat, alle erinnern sich bestens daran, bereits im Frühjahr darüber debattiert. Er hat die Richtplananpassung und ein Konzept für die nächsten 8 Jahre sowie die Umsetzung der ersten Etappe verlangt. In Klammern möchte ich anmerken, dass die durch die Gemeinden angemeldeten Begehren total 430 Mio. Franken für die nächsten 50 Jahre ausmachen. Allein Massnahmen mit erster Priorität erreichen einen Betrag von 80 Mio. Franken. Daraus ergibt sich eine zwingende zeitliche Etappierung der Investitionen. Der Massstab dafür sind die Höhe des potenziellen Schadens und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahmen. Für 2009 sind es also 9,5 Mio. Franken, die für folgende Projekte eingesetzt werden: das Grossprojekt Hochwasserdämme zwischen Olten und Aarau 1,9 Mio. Franken; Erweiterung des Gerinnes an der Emme von Gerlafingen bis Biberist 0,7 Mio. Franken; Instandstellung der Ufersicherung Dornach 0,2 Mio. Franken; Investitionsbeiträge für diverse Projekte, die in der Hoheit der Gemeinden liegen. Wichtig ist, dass auch an der Dünneren gearbeitet wird, da ein grosser Handlungsbedarf besteht. Aufgrund der spätestens 2009 vorliegenden kommunalen Gefahrenkarten der Gemeinden sollen dafür Massnahmen ab dem Jahr 2011 berücksichtigt werden.

Die UMBAWIKO hat das Geschäft mit 11 Stimmen bei einer Enthaltung gutgeheissen. Die Kommission hielt fest, allfällige Verzögerungen seien nicht dem Kanton oder dem Amt anzulasten. Weil die Gemeinden weitere Kostenübernahmebegehren gestellt haben, wurden die Vorlagen in den Gemeinden aufgelegt und es gab Einsprachen. Hoffentlich gibt es in der nächsten Zeit kein Hochwasser!

Die CVP/EVP-Fraktion ist klar für Annahme des Beschlussesentwurfs.

Niklaus Wepfer, SP. Die Hochwasserereignisse in den Jahren 2005 und 2007 lösten eine grosse Planungstätigkeit aus. Der Druck der Betroffenen und der Versicherungen ist gross. Die Fraktion SP/Grüne findet die rollende Planung für die nächsten acht Jahre gut. Die Planung weist den notwendigen Finanzbedarf aus sowie die Wasserbauprojekte, die baureif sind und rasch realisiert werden können. Der Regierungsrat beschloss an seiner Sitzung, an welcher er auch das Budget behandelt hat, dass der Investitionsbedarf noch in den Budgetentwurf aufgenommen werden soll. Wir unterstützen den geschätzten Bruttokredit für die baureifen Projekte 2009 über 9,5 Mio. Franken. Die Wasserbauplanung wird jährlich aktualisiert. Auf dieser Basis sollen die baureifen Projekte und anstehende Projektierungsarbeiten finanzrechtlich bewilligt werden. Erfreulicherweise werden Hochwasserschutzprojekte mit Bundesbeiträgen unterstützt, denn 35 Prozent der Bruttokosten werden jeweils vom Bund übernommen. Aufgrund von Budgetengpässen beim Bund ist leider davon auszugehen, dass die Beiträge mit Verzögerung ausbezahlt werden. Als erstes sollen Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Olten und Aarau, an der Emme in Gerlafingen und Biberist sowie an der Birs umgesetzt werden. Der UMBAWIKO wurde mitgeteilt, dass bedauerlicherweise für die geplanten Projekte bereits Einsprachen eingegangen sind. Wir hoffen natürlich, dass diese Einsprachen möglichst rasch bearbeitet werden können, bevor wir von einem nächsten Hochwasser überrascht werden. – Die Fraktion SP/Grüne stimmt dem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Markus Grütter, FDP. Die vergangenen Hochwasserereignisse zeigten eindrücklich, wie enorm gross das Schadenpotenzial in den von den Überschwemmungen bedrohten Gebieten ist. An einigen Orten entlang der Emme konnten dank guter Vorbereitung noch grössere Schäden verhindert werden. Aber an den meisten Orten hat auch das nichts genützt, vor allem in Biberist, an der Aare zwischen Olten und Aarau sowie an der Birs. Es ist eine Frage der Zeit, bis solche Ereignisse wieder eintreten. Der Handlungsbedarf ist vorhanden und wirklich dringend. Erste Priorität haben die Hochwasserschutzdämme an der Emme in Biberist, an der Aare in Obergösgen und Dulliken und die Instandstellung des Birsufers in Dornach. In Biberist werden in einer ersten Etappe der neue Damm bis zum Wehr unterhalb der Emmenbrücke und die Ausweitung des Gerinnes vorgesehen. Im darauf folgenden Jahr werden unterhalb des Wehrs die anderen Schutzmassnahmen realisiert. Das Investitionsvolumen der Wasserbauplanung löst im nächsten Jahr 9,5 Mio. Franken aus. Daran bezahlen der Bund und die Gemeinden 35 Prozent. Der Anteil des Kantons wird durch zweckgebundene Beträge aus der Gewässernutzung finanziert. Verständlicherweise ist der Druck der Bevölkerung und der Versicherungen gross und auch berechtigt. Wir müssen vorwärts machen und Gas geben. Es geht um den Schutz der Bevölkerung. In diesem Sinn unterstützt die FDP-Fraktion den Antrag der Regierung und stimmt dieser Wasserbauplanung einstimmig zu.

Rolf Sommer, SVP. Am 12. März 2008 hat der Kantonsrat den Auftrag «Massnahmenplanung Hochwasserschutz» erheblich erklärt. Normal ist eine achtjährige Wasserbauplanung, die jedes Jahr angepasst wird. Die Hochwasser in den Jahren 2005 und 2007 haben aber die Planungstätigkeit forciert, und so sind nun verschiedene Hochwasserschutzprojekte baureif oder stehen vor der baulichen Ausführung. Um die Projekte im Jahr 2009 auszuführen, braucht es einen Nettofinanzierungskredit von total 4,4 Mio. Franken. Das Geld wird für den Bau von Hochwasserschutzdämmen in den Gemeinden, die vom letzten Hochwasser sehr stark betroffen waren, respektive für Haus- und Grundeigentümer eingesetzt. Ich erwähne hier das Niederamt und das Gösgeramt. Die SVP-Fraktion hofft, dass mit dem Bau der Dämme sofort angefangen wird, keine Verzögerungen eintreten und alle betroffenen Hauseigentümer mit einem Damm vor weiteren Überflutungen geschützt werden. Es ist mir ein Anliegen, dass an der Dänikerstrasse in Obergösgen Dämme realisiert und nicht, wie geplant, Objektschutzmassnahmen getroffen werden. Dort ist ein Einspruch hängig. Die SVP-Fraktion wird dem Beschlussesentwurf mehrheitlich zustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf

Titel und Ingress, Ziffern 1–4

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 51)

91 (Einstimmigkeit)

SGB 159/2008

Bewilligung eines Zusatzkredits für das Globalbudget «soziale Sicherheit» 2007–2009

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 27. Oktober 2008:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 sowie § 57 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV G), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 27. Oktober 2008 (RRB Nr. 2008/1885), beschliesst:

1. Der für das Globalbudget «soziale Sicherheit» für die Periode 2007–2009 bewilligte Verpflichtungskredit von 16'545'000 Franken (SGB 124/2006 vom 6. Dezember 2006) wird mit einem Zusatzkredit von 2'700'000 Franken auf 19'245'000 Franken erhöht.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 5. November 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 12. November 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Peter Brügger, FDP, Präsident der Sozial- und Gesundheitskommission. Bei diesem Zusatzkredit handelt es sich um eine rein technische Vorlage: Im Rahmen des Sozialgesetzes wurde die Finanzierung von Aufgaben entflechtet. Seit 1. Januar 2008 finanziert der Kanton 100 Prozent seiner Verwaltungskosten für die Leistungsfelder Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung und Prämienverbilligung. Die Gemeinden wurden so aus der Mitfinanzierung entlassen. Dadurch fallen im Globalbudget 2,7 Mio. Franken weniger Ertrag an, die für die Periode 2008–2009 vorgesehen waren. Die Gemeinden wurden nicht nur entlastet. Sie beteiligen sich im entsprechenden Umfang an der Finanzierung der Ergänzungsleistungen. Dieser Finanzstrom findet aber ausserhalb des Globalbudgets statt, weshalb dieser Zusatzkredit nötig wurde.

Die SOGECO beantragt Ihnen grossmehrheitlich dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Die FDP-Fraktion schliesst sich an – somit habe ich auch noch als Fraktionssprecher geamtet.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

RG 149/2008

Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2008 (siehe Beilage).

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 9. Oktober 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 22. Oktober 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 26. November 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Rolf Sommer, SVP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Finanzausgleichs NFA und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde am 5. Oktober 2007 das Bundesgesetz über die Geoinformation vom National- und Ständerat genehmigt. Das Verordnungspaket zum Gesetz ist am 21. Mai 2008 vom Bundesrat verabschiedet worden.

Rechtsgrundlage für die amtliche Vermessung ist Artikel 950 des ZGB. Grundsätzlich hat der Kanton seine Gesetzgebung an das Bundesrecht anzupassen. Was wird verändert im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches? Im Artikel 250 wird der alte Begriff «Grundbuchvermessung» durch «amtliche Vermessung» ersetzt. In verschiedenen Absätzen werden Tarife, Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, Finanzierungen und Gebühren, Vermarkungen und Nachführungen und einige andere Begriffe geregelt. Im Artikel 250^{bis} geht es um die Regelungskompetenz der Geoinformationsdaten, welche jetzt an den Regierungsrat delegiert wird. Im Artikel 266 wird die Nachführung und Verwaltung aller Lagen- und Höhenfixpunkte Sache des Kantons geregelt. Im Artikel 368 geht es hauptsächlich um die Finanzierung von Datenerhebungen.

Der Sinn und Zweck dieser Gesetzesrevision ist die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen und zwischen Kanton und Gemeinden. Sie wird so realisiert und die Daten der amtlichen Vermessung werden frei zugänglich. Die «Open-GIS»-Strategie des Kantons wird unterstützt. Mit Abschluss des Projekts RADAV wird die amtliche Vermessung in allen Gemeinden voraussichtlich im Jahr 2012 den gleichen Stand aufweisen. Die Teilrevision hat unwesentliche personelle Auswirkungen im Amt für Geoinformation. Die Entflechtung der Aufgaben wirkt sich finanziell aus. Durch die Abschaffung der Gebühren und für die gewerbliche Nutzung ist eine Mehrbelastung von 200'000 Franken zu erwarten. Im Sinn einer Gleichbehandlung aller Gemeinden wird der Kanton im Weiteren den wegfallenden Bundesbeitrag für die amtliche Vermessung der Gemeinden Meltingen, Balm bei Messen, Biezwil, Lüterswil-Gächliwil und Messen in der Höhe von 200'000 Franken übernehmen.

Ich komme nun zu den Vollzugsmassnahmen, den Folgen und der Wirtschaftlichkeit. Im Anschluss an diese Gesetzesrevision werden die Verordnung über die amtliche Vermessung und die geographischen Daten angepasst, wie auch die Informationssysteme. Die Gemeinden werden von der amtlichen Vermessung vollständig entlastet und sie wird zu einer hoheitlichen Aufgabe. Die strategische Führung hat der Bund und die operative hat der Kanton. Ein wirtschaftlicher Nutzen aus den elektronischen Daten der amtlichen Vermessung ergibt sich für die Raumplanung, das bauliche Ingenieurwesen, den Hoch- und Tiefbau, die Eigentumssicherung, für die Gemeinden als Grundlage für die Gemeindedatenerhebungen wie Einwohnerdaten und für das Leitungskataster. Der vielfältige Nutzen ist garantiert wirtschaftlich und ist mit der alten graphischen Grundbuchvermessung nicht zu vergleichen.

Die UMBAWIKO hat dem Antrag einstimmig zugestimmt und empfiehlt dem Kantonsrat, das Gleiche zu tun. – Als Sprecher der SVP-Fraktion kann ich Ihnen mitteilen, dass wir dem Beschlussesentwurf einstimmig zustimmen werden.

Hans Ruedi Hänggi, CVP. Die Revision bringt kurz zusammengefasst folgende Änderungen: freier Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung, Regelungskompetenz bei der Geo-Information, Aufgabenteilung Gemeinden–Kanton bei einer leichten Entlastung der Gemeinden. Die Konsequenz daraus sind für den Kanton Mehrkosten von 200'000 Franken, nämlich 100'000 Franken Mehrkosten und 100'000 Franken Wegfall von Gebühren. Die CVP/EVP-Fraktion stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

§§ 250, 250^{bis}, 266

Angenommen

Antrag Redaktionskommission

Der Einleitungssatz zu § 368^{septies} soll lauten: Nach § 368^{septies} wird als Titel angefügt:

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 61)

88 (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2008 (RRB Nr. 2008/1659), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954 wird wie folgt geändert:

§ 250. Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 250. C. *Amtliche Vermessung*

§ 250 Absatz 2 lautet neu:

² Die Berechnung der Kosten für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung legt der Regierungsrat in einer Verordnung fest. Die übrigen Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen vergeben.

§ 250. Als Absatz 2^{bis} wird eingefügt:^{2bis} Die Kosten der amtlichen Vermessung sind wie folgt zu tragen:

- a) die Kosten der Vermarkung tragen die Grundeigentümer;
- b) die Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung trägt jene Person oder Behörde, die sie verursacht, soweit diese bestimmbar ist;
- c) die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden übrigen Kosten der amtlichen Vermessung trägt der Kanton.

§ 250 Absätze 3 und 4 lauten neu:

³ Der Regierungsrat regelt die Vermarkung und die amtliche Vermessung, die Erstellung des Basisplans, die Vermarkung der Hoheitsgrenzen, die Nachführung der amtlichen Vermessung und die geographischen Namen in einer Verordnung. Er kann auch die Zuständigkeiten und Verfahren regeln.

⁴ Der Regierungsrat kann die Ausführung von Arbeiten der amtlichen Vermessung patentierten und im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern sowie qualifizierten Vermessungsfachleuten übertragen.

§ 250. Als Absatz 6 wird angefügt:

⁶ Die Abgabe von Auszügen, Auswertungen und Daten der amtlichen Vermessung erfolgt gegen Entgelt für den bei der Aufbereitung anfallenden Aufwand. Für die Beglaubigung wird zusätzlich eine vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegte Gebühr erhoben. Im Übrigen sind Zugang, Nutzung und Weitergabe der Daten der amtlichen Vermessung frei.

Als § 250^{bis} wird eingefügt:§ 250^{bis}. C^{bis}. *Geoinformation*

¹ Der Regierungsrat regelt die Erhebung, den Unterhalt, die Speicherung und die Ausgabe von geographischen Informationen in einer Verordnung. Er regelt die Abgabe von geographischen Informationen gegen Entgelt für den bei der Aufbereitung anfallenden Aufwand. Im Übrigen sind Zugang, Nutzung und Weitergabe von geographischen Informationen frei.

² Er erlässt eine Verordnung über die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

§ 266 lautet neu:

§ 266. *II. Vermessungszeichen*
Artikel 702 ZGB

¹ Die Nachführung und Verwaltung der Lage- und Höhenfixpunkte sind Sache des Kantons. Werden sie durch eine Nachführung der amtlichen Vermessung verursacht, sind sie Sache jener Person oder Behörde, welche die Nachführung veranlasst hat.

² Der Regierungsrat regelt die Nachführung und Verwaltung der Vermessungsfixpunkte in einer Verordnung.

Nach § 368^{septies} wird als Titel angefügt:

Zur Revision vom [Datum Kantonsratsbeschluss]

Als § 368^{octies} wird angefügt:

§ 368^{octies}. *Finanzierung der Datenerhebung*

¹ Laufende Vermessungsarbeiten (Ersterhebungen und Erneuerungen) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Revision werden nach bisherigem Recht finanziert.

² Die wegen der Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen wegfallenden Bundesbeiträge an die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Meltingen und an die Erneuerungen der amtlichen Vermessung Balm bei Messen, Biezwil, Lüterswil-Gächliwil und Messen werden vom Kanton übernommen.

II.

Der Gebührentarif für den Bezug von Daten der Amtlichen Vermessung (Kantonsratsbeschluss vom 27. Mai 1997 wird aufgehoben.

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

SGB 118/2008

Budgetstruktur für die Jahre 2010–2013, Bestimmung der Globalbudgets und der Produktgruppen

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 2. September 2008:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 74 Abs. 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, § 18 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 2. September 2008 (RRB Nr. 2008/1503), beschliesst:

1. In der Erfolgsrechnung werden folgende Globalbudgets mit den dazugehörigen Produktgruppen erstellt:

- 1.1 Globalbudget «Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat» mit der Produktgruppe «Parlamentdienste»;
- 1.2 Globalbudget «Dienstleistungen der Staatskanzlei» mit den 2 Produktgruppen «Führungsunterstützung» und «Dienstleistungen für Departemente und Öffentlichkeit»;
- 1.3 Globalbudget «Drucksachen und Lehrmittel» mit den 3 Produktgruppen «Lehrmittel», «Büromaterial und Reinigungsmaterial» und «Drucksachen»;
- 1.4 Globalbudget «Führungsunterstützung Bau- und Justizdepartement» mit der Produktgruppe «Führungsunterstützung Departementvorsteher»;

- 1.5 Globalbudget «Raumplanung» mit den 3 Produktgruppen «Planung», «Natur und Landschaft» und «Baugesuche/Grossprojekte»;
- 1.6 Globalbudget «Hochbau» mit den 3 Produktgruppen «Neubauten/Umbauten inkl. Sanierungen», «Instandhaltung/Instandsetzung» und «Immobilienmanagement»;
- 1.7 Globalbudget «Strassenbau» mit den 2 Produktgruppen «Planung, Projektierung und Realisierung Kantonsstrassen» und «Betrieb und Instandhaltung Kantonsstrassen»;
- 1.8 Globalbudget «Öffentlicher Verkehr» mit der Produktgruppe «Öffentlicher Verkehr und Gesamtverkehr»;
- 1.9 Globalbudget «Umwelt» mit den 5 Produktgruppen «Dienste», «Boden», «Wasser», «Luft» und «Stoffe»;
- 1.10 Globalbudget «Denkmalpflege und Archäologie» mit den 2 Produktgruppen «Denkmalpflege» und «Archäologie»;
- 1.11 Globalbudget «Geoinformation» mit den 2 Produktgruppen «Amtliche Vermessung» und «SO!GIS-Koordination»;
- 1.12 Globalbudget «Jugendanwaltschaft» mit der Produktgruppe «Jugendanwaltschaft»;
- 1.13 Globalbudget «Staatsanwaltschaft» mit der Produktgruppe «Strafverfolgung»;
- 1.14 Globalbudget «Führungsunterstützung Departement für Bildung und Kultur» mit den 3 Produktgruppen «Führungsunterstützung/Dienstleistungen», «Chancengleichheit» und «Kirchenwesen»;
- 1.15 Globalbudget «Volksschulen und Kindergarten» mit den 2 Produktgruppen «Steuerung von Volksschule und Kindergarten» und «Dienstleistungen»;
- 1.16 Globalbudget «Berufsbildung und Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Führung und Koordination der Berufs-, Mittel- und Hochschulen» mit den 4 Produktgruppen «Betriebliche und schulische Berufsbildung», «Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung», «Präventionsmassnahmen Schnittstelle Sekundarstufe» und «Führung und Koordination der Mittel- und Hochschulen»;
- 1.17 Globalbudget «Kultur und Sport» mit den 3 Produktgruppen «Kulturpflege/Kulturförderung», «Museum Altes Zeughaus» und «Sport»;
- 1.18 Globalbudget «Mittelschulbildung» mit den 3 Produktgruppen «Maturitätsschulen (MAR)», «Untergymnasien/sekundarschulen P» und «Fachmittelschulen (FMS)»;
- 1.19 Globalbudget «Fachhochschulbildung» mit den 3 Produktgruppen «Fachhochschule Nordwestschweiz», «Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung» und «Dienstleistungen FHNW»;
- 1.20 Globalbudget «Berufsschulbildung» mit den 3 Produktgruppen «Grundbildung», «Erwachsenenbildung» und «Ausbildung Höhere Fachschule für Technik»;
- 1.21 Globalbudget «Berufsbildung im Gesundheitsbereich» mit den 2 Produktgruppen «Ausbildung Stufe Sek II im Gesundheitsbereich» und «Ausbildung Tertiärstufe im Gesundheitsbereich»;
- 1.22 Globalbudget «Führungsunterstützung Finanzdepartement und Amtschreibereiaufsicht» mit der 2 Produktgruppen «Führungsunterstützung» und «Amtschreibereiaufsicht»;
- 1.23 Globalbudget «Finanzen und Statistik» mit den 3 Produktgruppen «Planung und Reporting», «Finanz-/Controllerdienstleistungen und SAP» und «Statistik»;
- 1.24 Globalbudget «Personalwesen» mit den 3 Produktgruppen «Personalentwicklung und Betreuung», «Personaladministration» und «Neu- und Weiterentwicklung Personalführungssysteme»;
- 1.25 Globalbudget «Steuerwesen» mit den 3 Produktgruppen «Veranlagung», «Inkasso» und «Übrige Dienstleistungen»;
- 1.26 Globalbudget «Informationstechnologie» mit den 2 Produktgruppen «Informatik-Infrastruktur» und «Informatik Dienstleistungen»;
- 1.27 Globalbudget «Staatsaufsichtswesen» mit der Produktgruppe «Staatsaufsichtswesen»;
- 1.28 Globalbudget «Amtschreiberei-Dienstleistungen» mit den 5 Produktgruppen «Grundbuch», «Güter-/Erbrecht», «Betreibungen», «Konkurse» und «Handelsregister»;
- 1.29 Globalbudget «Gesundheit» mit den 5 Produktgruppen «Prävention und Gesundheitsförderung», «Lebensmittelkontrolle», «Aufsicht», «Spitalversorgung» und «Dienstleistungen für Ämter und Führungsunterstützung Ddl»;
- 1.30 Globalbudget «Soothurnische innerkantonale Spitalversorgung» mit den 4 Produktgruppen «Akute stationäre Spitalbehandlungen», «Stationäre nicht akutsomatische Spitalbehandlungen», «Ambulante Spitalbehandlungen» und , «Gemeinwirtschaftliche Leistungen inkl. Vorhaltekosten Notfall/Rettungsdienst»;
- 1.31 Globalbudget «Soziale Sicherheit» mit den 5 Produktgruppen «Sozialprävention und Sozialversicherungen», «Soziale Dienste und Gesellschaftsfragen», «Sozialhilfe und Notlagen», «Vormundschaft und Sozialsanktionen» und «Regionale Aufgaben»;

- 1.32 Globalbudget «Öffentliche Sicherheit» mit den 3 Produktgruppen «Freiheitsentzug und Betreuung», «Migration sowie Ausweise für Schweizer Staatsbürger» und «Gewerbe und Handel/Verkehrsmassnahmen»;
 - 1.33 Globalbudget «Administrative und technische Verkehrssicherheit» mit den 3 Produktgruppen «Technische Verkehrssicherheit», «Administrative Verkehrssicherheit» und «Finanzen»;
 - 1.34 Globalbudget «Justizvollzug» mit den 2 Produktgruppen «Freiheitsstrafen im halboffenen Vollzug» und «Freiheitsstrafen im geschlossenen Massnahmenvollzug»;
 - 1.35 Globalbudget «Polizei» mit den 3 Produktgruppen «Sicherheit und Ordnung», «Kriminalitätsbekämpfung» und «Strassenverkehr»;
 - 1.36 Globalbudget «Führungsunterstützung Volkswirtschaftsdepartement und Stiftungsaufsicht» mit den 2 Produktgruppen «Führungsunterstützung» und «Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen»;
 - 1.37 Globalbudget «Wirtschaft und Arbeit» mit den 4 Produktgruppen «Standortförderung», «Kontrolle Arbeitsbedingungen», «Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit» und «übrige Dienstleistungen»;
 - 1.38 Globalbudget «Energie» mit der Produktgruppe «Energiefachstelle»;
 - 1.39 Globalbudget «Gemeinden und Zivilstandsdienst» mit den 3 Produktgruppen «Gemeinden», «Zivilstandsdienst» und «Bürgerrecht»;
 - 1.40 Globalbudget «Wald, Jagd und Fischerei» mit den 4 Produktgruppen «Schutz und Nutzung des Waldes», «Dienstleistungen und Staatswaldbetrieb», «Jagd» und «Fischerei».
 - 1.41 Globalbudget «Landwirtschaft» mit den 3 Produktgruppen «Agrarpolitische Massnahmen», «Veterinärdienst» und «Aus- und Weiterbildung»;
 - 1.42 Globalbudget «Militär und Bevölkerungsschutz» mit den 4 Produktgruppen «Wehr- und Zivilschutzdienstpflicht», «Schutz/Sicherheit/Infrastruktur», «Ausbildung» und «Zentrale Dienste»;
 - 1.43 Globalbudget «Gerichte» mit den 5 Produktgruppen «Familienrecht», «übriges Zivilrecht», «Strafrecht», «Verwaltungsrecht» und «Sozialversicherungsrecht».
- b) Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 24. September 2008 zum Beschlusse-
sentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 24. September 2008 zum Beschlusse-
sentwurf des Regierungsrats.
- d) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 25. September 2008 zum
Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- e) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 25. September 2008 zum Beschlussesentwurf des
Regierungsrats.
- f) Zustimmung der Finanzkommission vom 12. November 2008 zum Änderungsantrag der Sozial- und
Gesundheitskommission.
- g) Zustimmung des Regierungsrats vom 25. November 2008 zum Änderungsantrag der Sozial- und Ge-
sundheitskommission.

Eintretensfrage

Peter Brügger, FdP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Wir beantragen, dass das Globalbudget neu «Soothurner Spitäler AG (soH)» statt «Innerkantonale Spitalversorgung» heisst. Das erscheint uns verständlicher.

Edith Hänggi, CVP. Die Definition der Budgetstruktur der Globalbudgets ist eines der wichtigsten Elemente des soothurnischen WoV-Modells. Es ist das eigentliche Steuerungsinstrument für den Kantonsrat und zeigt für den Budgetierungsprozess ganz klar die Trennlinien auf, welche Kompetenzen über Leistungen und Finanzen dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat zugeteilt sind. Mit der Budgetstruktur beschliesst der Kantonsrat, für welche Aufgaben ein Globalbudget erstellt werden soll und welche Produktgruppen darin enthalten sein sollen. Er legt fest, für welche Leistungsziele er über Globalbudgetsaldi befindet. Der Regierungsrat ist dann zuständig, mit dem zur Verfügung stehenden Geld die festgelegten Ziele zu erreichen. Die neuen Globalbudgets im Voranschlag 2009 sind bereits auf die neuen Budgetstrukturen abgestimmt. Laufende Globalbudgets werden bei ihrer Erneuerung angepasst.

Zudem hat der Kantonsrat jederzeit die Möglichkeit, Budgetstrukturen bei bestehenden oder laufenden Globalbudgets anzupassen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die CVP/EVP-Fraktion für Eintreten und stimmt der Budgetstruktur für die Jahre 2010–2013 zu. Ebenfalls stimmt sie dem Änderungsantrag der SOGEKO zu.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Bevor wir weiter beraten, gebe ich Nachrichten aus dem Bundeshaus bekannt und hoffe, dass damit etwas mehr Ruhe in den Saal einkehren wird. Im ersten Wahlgang erhielten Christoph Blocher 54 Stimmen, Ueli Maurer 67, Hansjörg Walther 109, diverse 11. Das absolute Mehr betrug 121 Stimmen. Ich werde Sie weiterhin via Ratssekretär auf dem Laufenden halten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziff. 1.1–1.29

Angenommen

Ziff. 1.30

Antrag SOGEKO

Globalbudget «Soothurner Spitäler AG (soH)» mit den 4 Produktgruppen «Akute stationäre Spitalbehandlungen», «Stationäre nicht akutsomatische Spitalbehandlungen», «Ambulante Spitalbehandlungen» und «Gemeinwirtschaftliche Leistungen inkl. Vorhaltekosten Notfall/Rettungsdienst».

Angenommen

Ziff. 1.31–1.43

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 74 Abs. 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, § 18 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 2. September 2008 (RRB Nr. 2008/1503), beschliesst:

1. In der Erfolgsrechnung werden folgende Globalbudgets mit den dazuhörigen Produktgruppen erstellt:
 - 1.1. Globalbudget «Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat» mit der Produktgruppe «Parlamentdienste»;
 - 1.2. Globalbudget «Dienstleistungen der Staatskanzlei» mit den 2 Produktgruppen «Führungsunterstützung» und «Dienstleistungen für Departemente und Öffentlichkeit»;
 - 1.3. Globalbudget «Drucksachen und Lehrmittel» mit den 3 Produktgruppen «Lehrmittel», «Büromaterial und Reinigungsmaterial» und «Drucksachen»;
 - 1.4. Globalbudget «Führungsunterstützung Bau- und Justizdepartement» mit der Produktgruppe «Führungsunterstützung Departementvorsteher»;
 - 1.5. Globalbudget «Raumplanung» mit den 3 Produktgruppen «Planung», «Natur und Landschaft» und «Baugesuche/Grossprojekte»;
 - 1.6. Globalbudget «Hochbau» mit den 3 Produktgruppen «Neubauten/Umbauten inkl. Sanierungen», «Instandhaltung/Instandsetzung» und «Immobilienmanagement»;
 - 1.7. Globalbudget «Strassenbau» mit den 2 Produktgruppen «Planung, Projektierung und Realisierung Kantonsstrassen» und «Betrieb und Instandhaltung Kantonsstrassen»;
 - 1.8. Globalbudget «Öffentlicher Verkehr» mit der Produktgruppe «Öffentlicher Verkehr und Gesamtverkehr»;
 - 1.9. Globalbudget «Umwelt» mit den 5 Produktgruppen «Dienste», «Boden», «Wasser», «Luft» und «Stoffe»;
 - 1.10. Globalbudget «Denkmalpflege und Archäologie» mit den 2 Produktgruppen «Denkmalpflege» und «Archäologie»;

- 1.11. Globalbudget «Geoinformation» mit den 2 Produktegruppen «Amtliche Vermessung» und «SO!GIS-Koordination»;
- 1.12. Globalbudget «Jugendanwaltschaft» mit der Produktegruppe «Jugendanwaltschaft»;
- 1.13. Globalbudget «Staatsanwaltschaft» mit der Produktegruppe «Strafverfolgung»;
- 1.14. Globalbudget «Führungsunterstützung Departement für Bildung und Kultur» mit den 3 Produktegruppen «Führungsunterstützung/Dienstleistungen», «Chancengleichheit» und «Kirchenwesen»;
- 1.15. Globalbudget «Volksschulen und Kindergarten» mit den 2 Produktegruppen «Steuerung von Volksschule und Kindergarten» und «Dienstleistungen»;
- 1.16. Globalbudget «Berufsbildung und Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Führung und Koordination der Berufs-, Mittel- und Hochschulen» mit den 4 Produktegruppen «Betriebliche und schulische Berufsbildung», «Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung», «Präventionsmassnahmen Schnittstelle Sekundarstufe» und «Führung und Koordination der Mittel- und Hochschulen»;
- 1.17. Globalbudget «Kultur und Sport» mit den 3 Produktegruppen «Kulturpflege/Kulturförderung», «Museum Altes Zeughaus» und «Sport»;
- 1.18. Globalbudget «Mittelschulbildung» mit den 3 Produktegruppen «Maturitätsschulen (MAR)», «Untergymnasien/sekundarschulen P» und «Fachmittelschulen (FMS)»;
- 1.19. Globalbudget «Fachhochschulbildung» mit den 3 Produktegruppen «Fachhochschule Nordwestschweiz», «Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung» und «Dienstleistungen FHNW»;
- 1.20. Globalbudget «Berufsschulbildung» mit den 3 Produktegruppen «Grundbildung», «Erwachsenenbildung» und «Ausbildung Höhere Fachschule für Technik»;
- 1.21. Globalbudget «Berufsbildung im Gesundheitsbereich» mit den 2 Produktegruppen «Ausbildung Stufe Sek II im Gesundheitsbereich» und «Ausbildung Tertiärstufe im Gesundheitsbereich»;
- 1.22. Globalbudget «Führungsunterstützung Finanzdepartement und Amtschreibereiaufsicht» mit der 2 Produktegruppen «Führungsunterstützung» und «Amtschreibereiaufsicht»;
- 1.23. Globalbudget «Finanzen und Statistik» mit den 3 Produktegruppen «Planung und Reporting», «Finanz-/Controllerdienstleistungen und SAP» und «Statistik»;
- 1.24. Globalbudget «Personalwesen» mit den 3 Produktegruppen «Personalentwicklung und Betreuung», «Personaladministration» und «Neu- und Weiterentwicklung Personalführungssysteme»;
- 1.25. Globalbudget «Steuerwesen» mit den 3 Produktegruppen «Veranlagung», «Inkasso» und «Übrige Dienstleistungen»;
- 1.26. Globalbudget «Informationstechnologie» mit den 2 Produktegruppen «Informatik-Infrastruktur» und «Informatik Dienstleistungen»;
- 1.27. Globalbudget «Staatsaufsichtswesen» mit der Produktegruppe «Staatsaufsichtswesen»;
- 1.28. Globalbudget «Amtschreiberei-Dienstleistungen» mit den 5 Produktegruppen «Grundbuch», «Güter-/Erbrecht», «Betreibungen», «Konkurse» und «Handelsregister»;
- 1.29. Globalbudget «Gesundheit» mit den 5 Produktegruppen «Prävention und Gesundheitsförderung», «Lebensmittelkontrolle», «Aufsicht», «Spitalversorgung» und «Dienstleistungen für Ämter und Führungsunterstützung Ddl»;
- 1.30. Globalbudget «Solithurner Spitäler AG (soH)» mit den 4 Produktegruppen «Akute stationäre Spitalbehandlungen», «Stationäre nicht akutsomatische Spitalbehandlungen», «Ambulante Spitalbehandlungen» und «Gemeinwirtschaftliche Leistungen inkl. Vorhaltekosten Notfall/Rettungsdienst»;
- 1.31. Globalbudget «Soziale Sicherheit» mit den 5 Produktegruppen «Sozialprävention und Sozialversicherungen», «Soziale Dienste und Gesellschaftsfragen», «Sozialhilfe und Notlagen», «Vormundschaft und Sozialsanktionen» und «Regionale Aufgaben»;
- 1.32. Globalbudget «Öffentliche Sicherheit» mit den 3 Produktegruppen «Freiheitsentzug und Betreuung», «Migration sowie Ausweise für Schweizer Staatsbürger» und «Gewerbe und Handel/Verkehrsmassnahmen»;
- 1.33. Globalbudget «Administrative und technische Verkehrssicherheit» mit den 3 Produktegruppen «Technische Verkehrssicherheit», «Administrative Verkehrssicherheit» und «Finanzen»;
- 1.34. Globalbudget «Justizvollzug» mit den 2 Produktegruppen «Freiheitsstrafen im halboffenen Vollzug» und «Freiheitsstrafen im geschlossenen Massnahmenvollzug»;
- 1.35. Globalbudget «Polizei» mit den 3 Produktegruppen «Sicherheit und Ordnung», «Kriminalitätsbekämpfung» und «Strassenverkehr»;
- 1.36. Globalbudget «Führungsunterstützung Volkswirtschaftsdepartement und Stiftungsaufsicht» mit den 2 Produktegruppen «Führungsunterstützung» und «Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen»;

- 1.37. Globalbudget «Wirtschaft und Arbeit» mit den 4 Produktgruppen «Standortförderung», «Kontrolle Arbeitsbedingungen», «Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit» und «übrige Dienstleistungen»;
- 1.38. Globalbudget «Energie» mit der Produktgruppe «Energiefachstelle»;
- 1.39. Globalbudget «Gemeinden und Zivilstandsdienst» mit den 3 Produktgruppen «Gemeinden», «Zivilstandsdienst» und «Bürgerrecht»;
- 1.40. Globalbudget «Wald, Jagd und Fischerei» mit den 4 Produktgruppen «Schutz und Nutzung des Waldes», «Dienstleistungen und Staatswaldbetrieb», «Jagd» und «Fischerei».
- 1.41. Globalbudget «Landwirtschaft» mit den 3 Produktgruppen «Agrarpolitische Massnahmen», «Veterinärdienst» und «Aus- und Weiterbildung»;
- 1.42. Globalbudget «Militär und Bevölkerungsschutz» mit den 4 Produktgruppen «Wehr- und Zivilschutzdienstpflicht», «Schutz/Sicherheit/Infrastruktur», «Ausbildung» und «Zentrale Dienste»;
- 1.43. Globalbudget «Gerichte» mit den 5 Produktgruppen «Familienrecht», «übriges Zivilrecht», «Strafrecht», «Verwaltungsrecht» und «Sozialversicherungsrecht».

SGB 104/2008

Überprüfung der Staatsbeiträge

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 25. August 2008.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 73 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 25. August 2008 (RRB Nr. 2008/1457), beschliesst:

Vom Bericht des Regierungsrats vom 25. August 2008 zur Überprüfung der Staatsbeiträge wird Kenntnis genommen.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 19. November 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin der Finanzkommission. Die Vorlage hat zum Zweck, den Kantonsrat umfassend über sämtliche Staatsbeiträge zu informieren und ihm die Möglichkeit zu geben, die Beiträge nach einem einheitlichen Muster auf ihre Wirksamkeit und Notwendigkeit zu überprüfen und für das weitere Vorgehen in diesem Bereich dem Regierungsrat Weisung zu erteilen. Zusätzlich soll der Kantonsrat darüber informiert werden, ob und wie die Massnahmen umgesetzt wurden, welche er im Jahr 2005 beschlossen hat.

Die Finanzkommission nimmt zur Kenntnis, dass die Staatsbeiträge seit 2003 um 111,2 Mio. Franken auf 790,4 Mio. Franken zugenommen haben. Das betrifft hauptsächlich kantonseigene Anstalten wie Spitäler und kantonale Schulen. Dort beträgt der Anstieg 101,6 Mio. Franken oder 70,8 Prozent. Es erstaunt also nicht, dass 30 Prozent des ganzen «Beitragskuchens» an eigene Anstalten geleistet werden. Um 27,4 Mio. Franken auf 196,5 Mio. Franken angestiegen sind die Beiträge an private Haushalte. Dabei handelt es sich um Ergänzungsleistungen zu AHV und IV, Krankenkassenprämienverbilligung, Stipendien usw. Auffallend ist, dass in der gleichen Zeitspanne die Beiträge an die Gemeinden um 6,3 Mio. Franken auf 138,9 Mio. Franken abnehmen! Seit 2004 wurden nur gerade 4 neue Staatsbeiträge bewilligt, die sich in der Rechnung 2007 mit 0,6 Mio. Franken ausgewirkt haben. Alle erwähnten grossen Beiträge sind gesetzlich verankert und können nur bedingt vom Kantonsrat – auf keinen Fall aber im Zusammenhang mit der heutigen Vorlage – beeinflusst werden. Bei den übrigen Beiträgen handelt es sich hauptsächlich um Staatsbeiträge, die durch einen Staatsvertrag festgelegt sind oder die in der Finanzkompetenz des Regierungsrats liegen und der Kantonsrat dazu ohnehin nichts zu sagen hat.

In der Finanzkommission wurde über den Sinn und Zweck dieser dicken Botschaftsbeilage diskutiert. Sie hat für den Kantonsrat die Funktion eines reinen Nachschlagewerks und verursachte Produktionskosten von 6000 Franken. Diese Funktion könnte allerdings auf effiziente Art und Weise in elektronischer Form

im Internet oder im Extranet sichergestellt werden. Für die Verwaltung ergäbe dies praktisch keinen Mehraufwand, da das AFIN seit 2005 die Daten zweimal jährlich aktualisiert. Interessierte Kantonsräte könnten so jeweils auf die aktuellsten Finanzdaten zugreifen und allenfalls mittels Auftrag der Regierung Weisungen erteilen. Der Kantonsrat und speziell die FIKO haben ohnehin die Aufgabe, jedes Jahr bei der Beratung des Voranschlags die einzelnen Staatsbeiträge auf ihre Wirksamkeit und Notwendigkeit zu überprüfen sowie entsprechende Anträge zu stellen. Sämtliche Beiträge sind im Voranschlag 2009 im Kapitel 2.8.1 und 2.8.2 (S. 49–61) aufgelistet.

Das Legislaturprogramm ist das Programm des Regierungsrats und es liegt in seiner alleinigen Kompetenz, ob er dem Kantonsrat periodisch Botschaft und Entwurf zur Kenntnis vorlegt. Aus Sicht der Finanzkommission könnte auf die alle zwei Jahre anfallende Kenntnisnahme im Rat verzichtet werden. Als Alternative schlagen wir vor, dass die FIKO jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode die Staatsbeiträge eingehend überprüft. Vom Regierungsrat sind Streichungsvorschläge zu machen für Beiträge, die in seiner Kompetenz liegen. Bereits im Voranschlag fürs folgende Jahr könnten diese Vorschläge berücksichtigt und darüber abgestimmt werden.

In diesem Sinn empfiehlt Ihnen die Finanzkommission Eintreten und Kenntnisnahme dieses Geschäfts.

Kurt Bloch, CVP. Die Präsidentin FIKO hat bereits alles gesagt, was zu sagen ist. Es ist ein dickes Buch, welches nur zur Kenntnisnahme dient. Wir nehmen die Staatsbeiträge zur Kenntnis, da in der Debatte nichts verändert werden kann. Es würde ja auch nichts ändern, wenn wir davon nicht Kenntnis nehmen würden. In diesem Sinn empfiehlt Ihnen die CVP/EVP-Fraktion Eintreten und Kenntnisnahme.

Ruedi Heutschi, SP. Die Fraktion SP/Grüne hat die Vorlage und auch das Buch zur Kenntnis genommen, was Sinn und Vorgabe der ganzen Übung ist. Ein gewisser Frust in der Debatte war hörbar, dass man mit dieser Vorlage nichts Praktisches anfangen kann. In unserer Fraktion sind die Informationen aber angekommen, und das ist sicher wertvoll. Entsprechende Schlüsse können in einiger Zeit gezogen werden unter Einleitung entsprechender Handlungen. Edith Hänggi hat bereits Änderungsmöglichkeiten ange-tönt. Wie die Information praktisch auch immer passiert, sie ist an und für sich wichtig und muss sichergestellt werden.

Beat Loosli, FdP. Auch unsere Fraktion hat über den Sinn oder Unsinn der Kenntnisnahme diskutiert. Die Fragen, ob der Berg wohl eine Maus geboren hat oder was mit den Unterlagen zu machen sei, standen im Raum. Wir können zur Kenntnis nehmen, dass das AFIN seine Aufgabe wahrgenommen hat, indem alle Beiträge zusammengetragen und uns in dieser Form zur Verfügung gestellt wurden. Wir verschliessen uns den Anliegen der FIKO nicht und sind ebenfalls der Meinung, es könnte eine effizientere und kostengünstigere Informationsform gewählt werden. Das Wichtigste ist einen Weg zu finden, wie die Staatsbeiträge effizient überprüft werden können, ohne dass dies zu einer Alibiübung verkommt. Nach Ansicht der FdP-Fraktion sollte die FIKO diese Aufgabe einmal pro Legislatur übernehmen. In diesem Sinn empfiehlt Ihnen die FdP-Fraktion Eintreten und Kenntnisnahme.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Ich will einige Bemerkungen zum Sinn oder Unsinn dieser Übung anbringen. Der Regierungsrat liess das Buch nicht aus eigenem Antrieb verfassen, sondern es beruht auf dem Wunsch des Kantonsrats. Das ist auch richtig so. Nur stelle ich heute fest, dass offenbar der Umfang des Buchs mehr zu reden gibt als dessen Inhalt, was an und für sich bedauerlich ist. Dieser Umstand wurde in der FIKO diskutiert.

Frau Hänggi kann bestätigen, dass ein einziger Antrag auf Streichung eines diskutierbaren Beitrags an Espace Mittelland gestellt wurde. Auch meiner Meinung nach hat die Diskussion nicht viel gebracht. Ich möchte aber die Frage beantwortet haben, wie es weiter gehen soll. Im Zeitalter der Informatik ist alles gespeichert und es kann alles zum gewünschten Zeitpunkt nachvollzogen werden. Aber wenn sich letztlich inhaltlich nichts ändert, frage ich mich, welchen Wert die Auflistung der Subventionen und Beiträge hat. Selbstverständlich ist das Finanzdepartement in der Lage, innert kurzer Zeit eine ganze Reihe von Beiträgen und Subventionen zur Streichung zu beantragen. Aber all das nützt nichts, wenn keine politische Mehrheit gefunden werden kann. Nach den Worten eines Bundesrats sind die vereinigten Subventionsempfänger immer mehrheitsfähig. Ich denke, das ist nicht der Fall im Solothurner Kantonsrat. Im Nationalrat war es aber anders, und das Thema ist auch nicht neu. Als zu diesem Thema auf Bundesebene debattiert wurde, stellte der unvergessliche Karl Böckli im Nebenspalter trefflich fest: «Strichet alli Subvāntione, alli grosse, alli chliine – nume nid di mine.» Das ist in unserer Mentalität und meinetwegen auch in derjenigen der Regierung, sofern wir auch Legislativmitglieder waren. Wir führen das Buch gerne weiter, möchten aber doch eine Meinung hören, wie die Arbeit zukünftig wahrzunehmen ist.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Es werden gemeinsam beraten:

I 109/2008

Interpellation Fraktion SVP: Was ist los mit Staatsanwaltschaft und Gerichten im Kanton Solothurn?

ID 173/2008

Dringliche Interpellation Fraktion SP/Grüne: Staatsanwaltschaft einmal mehr

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen 2008», S. 601)

ID 174/2008

Dringliche Interpellation Fraktion FDP: Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft am laufenden Band

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen 2008», S. 601)

Es liegen vor:

A) Zu Traktandum I 109/2008

Wortlaut der Interpellation vom 26. August 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. September 2008:

1. Interpellationstext. Das Ergebnis des Gerichtsverfahrens rund um das grösste Pensionskassen-Debakel der Schweiz, Vera/Pevos, wird im Volk nicht verstanden. Weit über 2 Millionen Franken wird die Steuerzahlenden dieses jüngste Justizdebakel kosten. Es ist höchste Zeit einen Blick hinter die Kulissen zu werfen. Vorkommnisse wie mangelhafte Anklageschrift, Prozessabwesenheit des leitenden Staatsanwaltes sowie diverse Berichtspunkte lassen grosse Zweifel bezüglich Führung, Organisation, Arbeitsmethodik sowie Glaubwürdigkeit vermuten.

Die SVP Fraktion will klare, präzise Antworten zu folgenden Fragen:

1. Der Fall Vera/Pevos kommt den Kanton Solothurn teuer zu stehen. Bereits 2007 hatte der Regierungsrat auf eine parlamentarische Anfrage von Untersuchungskosten bis zu diesem Zeitpunkt von 1,2 Mio. Fr. berichtet. Jetzt wurde den Angeklagten eine Genugtuung von jeweils 5000 bis 10 000 Fr. zugesprochen, hinzukommen die Anwaltskosten von gut 1 Mio. Fr. sowie die Gerichtskosten. Wer trägt namentlich diesbezüglich die politische Verantwortung?
2. Das Richteramt Olten-Gösgen hat anlässlich der Instruktionsverhandlung des Falls Vera/Pevos mit den Vertretern sämtlicher Beschuldigter und dem Ankläger der Staatsanwaltschaft den Verhandlungsplan besprochen und festgelegt. Mit welcher Begründung hat sich der zuständige Staatsanwalt in die Ferien verabschiedet und wer hat den Ferienbezug während der Verhandlung bewilligt?
3. Plant und praktiziert die Staatsanwaltschaft eine jährliche Ferienplanung mit Stellvertretungsregelung? Wer vertrat den leitenden Staatsanwalt im Fall Vera/Pevos?
4. Wie funktioniert die Informationspraxis innerhalb der Staatsanwaltschaft generell und insbesondere im Fall Vera/Pevos. Wurde das Staatsanwaltschaftspersonal periodisch über den Stand des Verfahrens sowie über getroffene organisatorische Massnahmen (Ferienregelung des leitenden Staatsanwaltes) informiert?

5. Die Anklageschrift im Fall Vera/Pevos wurde auch beim zweiten Mal als Zitat: «Formell wie materiell unbrauchbar» titulierte. Es wurde bemängelt, dass einzelne Tatbestände teils nur schwer den einzelnen Beschuldigten zugewiesen werden konnten. Auch fehlten konkrete Schilderungen der Tatbestände oder sie fehlten ganz oder waren zu allgemein formuliert. Hat der Oberstaatsanwalt als Verantwortlicher der Staatsanwaltschaft die Anklageschrift vor Einreichung eingesehen und/oder auf Inhalt geprüft?
6. Die Vermutung liegt Nahe, dass die verantwortliche Richterin bewusst die Angeklagten freigesprochen hat um nicht die Anfechtung des Urteils zu provozieren, im Wissen darum, dass zwischenzeitlich die Verjährung eintreten würde. Dieser Verdacht erhärtet sich darum, weil die zuständige Richterin im Fall Vera/Pevos Jahre verstreichen liess, bis es zur Gerichtsverhandlung, resp. zur Urteilsverkündung kam. Trifft diese Vermutung zu? Wenn Nein, weshalb dauerte es dann so lange bis es zur Gerichtsverhandlung kam, nachdem die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft auf dem Tisch lag?
7. Bestehen persönliche, berufliche, militärische, politische und private Verbindungen zwischen den sieben Angeklagten und der Staatsanwaltschaft, respektive dem Gericht und dem zuständigen Regierungsrat? Wenn ja, welche?
8. Im Bericht «Organisationsüberprüfung der Staatsanwaltschaft» ist festgehalten, dass das fachliche Potential suboptimal ist. Dies wegen der ungenügenden Ausbildung und Erfahrung der Untersuchungsbeamten. Trifft dies auch für die Staatsanwälte zu?
9. Im Bericht «Organisationsüberprüfung der Staatsanwaltschaft» ist festgehalten, dass die Staatsanwaltschaft eine «Baustelle» ist. Welche konkreten Massnahmen ausser der Forderung von mehr Personal werden im Bezug auf Organisation, Betrieb und Unternehmenskultur zurzeit eingeleitet?
10. Im Bericht «Organisationsüberprüfung der Staatsanwaltschaft» wird auch die betriebliche Führung der Staatsanwaltschaft bemängelt. Welche Führungsausbildungen hat der Oberstaatsanwalt seit dem 1.8.05 (Start des Staatsanwaltschaftsmodells) besucht? Welche die Führungsspitze?
11. Im Berichtsjahr 2007 entfielen auf 57 Mitarbeitende rund 14'000 Arbeitstage wovon lediglich 109 Arbeitstage (Anteil 0,9%) auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Warum ist dieser Anteil so tief?
12. Im Berichtsjahr 2007 weist die Staatsanwaltschaft eine Zunahme von mehr als 500 Verfahren aus. Welche Massnahmen hat die Staatsanwaltschaft zur Bewältigung getroffen ausser der Forderung nach mehr Personal zu stellen?
13. Verbunden mit der Einführung des Staatsanwaltmodells verzeichnen diverse Kantone eine Effizienzsteigerung. Warum ist das im Kanton Solothurn nicht so?

2. Begründung. (Vorstosstext).

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 *Allgemeine Vorbemerkungen.* Die gestellten Fragen, insbesondere Fragen 2 bis 5, beschlagen zum Teil Sachverhalte, welche auch Gegenstand des eingeleiteten Disziplinarverfahrens sind. Diesen Abklärungen kann und soll nicht vorgegriffen werden. Solche Fragen werden deshalb nur soweit beantwortet, als dies wertungsfrei möglich ist.

3.2 *Zu Frage 1.* Das Gesetz sieht vor, dass bei einem Freispruch die Gerichtskosten grundsätzlich zulasten des Staates gehen und die Freigesprochenen zu entschädigen sind. Die Frage nach der politischen Verantwortung stellt sich hier aber auch deshalb nicht, weil noch ungewiss ist, ob es und wenn ja, aus welchen Gründen bei den Freisprüchen bleibt.

3.3 *Zu Frage 2.* Das Gericht hat der Staatsanwaltschaft das Erscheinen in der Ansetzungsverfügung ab dem 9. Juli 2008 freigestellt. Der Entscheid über die Teilnahme lag deshalb bei der Staatsanwaltschaft. Ferien müssen bei der Staatsanwaltschaft nicht formell bewilligt werden.

3.4 *Zu Frage 3.* Ja, die Staatsanwaltschaft praktiziert eine jährliche Ferienplanung mit Stellvertretungsregelung.

3.5 *Zu Frage 4.* Das Personal der Staatsanwaltschaft wird nicht über den Stand einzelner Verfahren und damit zusammenhängende organisatorische Massnahmen informiert. Im Übrigen verweisen wir auf die einleitenden Bemerkungen.

3.6 *Zu Frage 5.* Die Schlussverfügungen vom Januar und April 2004 waren dem Oberstaatsanwalt bekannt, ebenfalls jene vom 31. Januar 2008. Er teilt die Auffassung nicht, wonach die Anklageschrift «formell wie materiell unbrauchbar» sei.

3.7 *Zu Frage 6.*

3.7.1 *Vorbemerkungen:* Mit der geäusserten «nahen» und «erhärteten» Vermutung, die verantwortliche Richterin habe die Angeklagten aus sachfremden Gründen bewusst freigesprochen, wird der massive Verdacht des Amtsmissbrauchs – eines Verbrechens – erhoben: der Freispruch sei erfolgt, «um nicht die Anfechtung des Urteils zu provozieren, im Wissen darum, dass zwischenzeitlich die Verjährung eintreten würde.» Die SVP-Fraktion stützt sich dabei offenbar auf die Angabe der Staatsanwaltschaft in der Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. Juni 2007 auf die Interpellation der FdP «Droht im Fall Ve-

ra/Pevos nach dem Pensionskassen-Debakel ein Justiz-Debakel?», die Straftaten würden spätestens Ende 2008 verjähren (Ziff. 3.7). Die angeführte Begründung der Interpellanten für den Verdacht ist nicht plausibel, weil im vorliegenden Fall unabhängig vom Ausgang mit einem Rechtsmittel der unterlegenen Partei zu rechnen war (wie es denn auch erfolgt ist). Zudem ist nicht ersichtlich, was sich die «verantwortliche Richterin» (gefällt wurde das Urteil von einem Dreierkollegium) davon hätte versprechen sollen, dass das Urteil nicht angefochten würde: Sie hatte ihre Arbeit gemacht, die Urteilsbegründung musste in jedem Fall erstellt werden. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass eine mögliche Verjährung eintreten würde, unabhängig davon, ob durch das Amtsgericht ein Schuldspruch oder ein Freispruch ergangen wäre. Zu verhindern wäre ein Verjährungseintritt einzig durch ein formell rechtskräftiges Urteil der letzten kantonalen Instanz (Obergericht), wie ebenfalls aus der zitierten Stellungnahme hervorgeht. Aber auch der Verfahrensablauf, der einem öffentlich zugänglichen Urteil entnommen werden kann (s. unten), rechtfertigt den geäusserten Verdacht in keiner Weise.

Es handelt sich um ein weiterhin vor kantonalen Gerichten hängiges Verfahren, so dass Angaben dazu mit der gebührenden Zurückhaltung zu machen sind. Gemäss Art. 88 der Kantonsverfassung urteilen die Gerichte in der Sache unabhängig, sie sind nur dem Recht verpflichtet. Zudem gilt der Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 58 der Verfassung des Kantons Solothurn, KV; BGS 111.1). Dies gilt es zu beachten. Ebenso besteht hinsichtlich der Gerichtsverfahren grundsätzlich das Amtsgeheimnis.

3.7.2 Zur Prozessgeschichte: Die Prozessgeschichte bis zum Einstellungsbeschluss des Amtsgerichts vom 12. Dezember 2006 ist auf S. 6 – 10 des Urteils der Beschwerdekammer des Obergerichts vom 9. Juli 2007 festgehalten. Der Ablauf des entsprechenden Beschwerdeverfahrens selber wird auf Seite 4 f. dieses Urteils dargestellt. Das Urteil der Beschwerdekammer vom 9. Juli 2007 ist auf der Homepage des Obergerichts abrufbar unter <http://www.so.ch/gerichte/obergericht/aktuell/12072007-beschwerde-kammer.html> (pdf Dokument anklicken).

3.7.3 Ergänzend kann folgendes ausgeführt werden: Es handelt sich bekanntlich um einen aussergewöhnlich umfangreichen Fall (mehrere hundert Ordner an Akten), so dass die Einarbeitung in die Akten und die Prozessinstruktion – neben der Bearbeitung der übrigen laufenden Verfahren – erheblich mehr Zeit in Anspruch nahm als üblich. Ein/e Solothurner Gerichtspräsident/in bearbeitet pro Jahr gegen 1'000 Verfahren (Zivil- und Strafrecht). Weitere Komplikationen ergaben sich im Fall Vera/Pevos durch verschiedene Anträge und Rechtsmittelverfahren wegen Akteneinsicht, was in der Regel im Voruntersuchungsverfahren vor Überweisung an das Gericht erledigt wird und die im vorliegenden Fall bei der Prozessinstruktion zusätzlichen Aufwand verursachten. Die lange Dauer des Verfahrens ist erklärbar, längere «leere Zeiten» sind nicht ersichtlich. Sicher hätte im Februar 2006 die Hauptverhandlung rascher angesetzt werden können. Dass es dann Dezember wurde, hatte nebst der aufwändigen Verhandlungsvorbereitung auch mit der schwierigen Terminsuche (ein Anklagevertreter und sechs Verteidiger) zu tun. Bei der Festsetzung der Verhandlung vom Juli 2008 wurde der Zeitplan straffer gehandhabt und auf Terminwünsche der Parteien wenig Rücksicht genommen.

3.7.4 Zur Verjährung: In der Stellungnahme des Regierungsrats auf die Interpellation der FdP-Fraktion: «Droht im Fall Vera/Pevos nach dem Pensionskassen-Debakel ein Justiz-Debakel?» vom 12. Juni 2007 liess die Staatsanwaltschaft wie bereits erwähnt verlauten, die Straftaten im Verfahren Vera/Pevos würden spätestens Ende 2008 verjähren. Diese Angabe ist aber nicht nachvollziehbar, nennt der Staatsanwalt doch in den Schlussverfügungen bei den vorgehaltenen Straftaten selbst eine Deliktszeit bis 1994, 1995 oder 1996, was – bei einer Verjährungsfrist von 15 Jahren – zum Eintritt der absoluten Verjährung in den Jahren 2009 bis 2011 führen würde.

Der von der SVP Fraktion erhobene Verdacht des Amtsmissbrauchs wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen.

3.8 Zu Frage 7. Mit dieser Frage soll offenbar – wie mit Frage 6 – die Unabhängigkeit unserer Justiz und deren korrektes Handeln in Frage gestellt werden. Entsprechende Vorwürfe sind mit aller Deutlichkeit zurückzuweisen. Zu den Verbindungen der Angeklagten zu Staatsanwaltschaft, Gericht und «zuständigem Regierungsrat»:

Im Straffall Vera/Pevos gibt es keinen «zuständigen» Regierungsrat. Die Strafverfolgungsbehörde ermittelt selbständig, gleich wie auch das Gericht sein Urteil unabhängig fällt. Allfällige Verbindungen zwischen dem Justizdirektor und den Angeklagten sind deshalb irrelevant. Im Übrigen bestehen solche in dem von den Interpellanten genannten Umfang nicht.

Bezüglich den am Verfahren beteiligten Mitgliedern der Gerichte gelten §§ 92 und 93 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG). Sie regeln die Ausstandsfälle. Ein Ausstandsbegehren gegen das Amtsgericht wurde von der Staatsanwaltschaft vor der zweiten Verhandlung gestellt mit der Begründung, das Gericht sei nach dem ersten Entscheid voreingenommen. Das Begehren wurde abgewiesen, ebenso die dagegen erhobene Beschwerde der Staatsanwaltschaft namentlich mit der Begründung, die Staatsanwaltschaft habe Gelegenheit erhalten, die Schlussverfügung (Anklage) zu verbessern und diese Gele-

genheit auch wahrgenommen. Weitere Ausstandsbegehren wurden nicht gestellt. Es besteht kein Grund zur Annahme, das Gericht habe die Ausstandsregeln verletzt.

Auch bezüglich der Staatsanwaltschaft sind weder Ausstands- noch Ablehnungsgründe bekannt.

3.9 Zu Frage 8. Nein.

3.10 Zu Frage 9. Im Rahmen des Berichts der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Expertenberichts des kpm (http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bdsek/pdf/oue_stawa_bericht_def.pdf) vom Juni 2008 wird neben einer substanziellen Erhöhung der Personaldotation unter Anderem auch die Durchführung eines Führungsentwicklungsprojektes beantragt (Anhang 7: Massnahmenblatt Führungsentwicklung). Das Bau- und Justizdepartement ist daran, dieses Projekt zu initiieren. Es ist abzusehen, dass ihm dabei eine stärkere Führungsrolle zukommt als im Bericht vorgesehen.

Im Wissen, dass die Führung die Betriebskultur einer Organisation massgebend prägt, soll dieses Projekt dazu beitragen, dass das im Schlussbericht der Organisationsüberprüfung der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 21. September 2007 (Expertenbericht) erwähnte «wesentliche Optimierungspotenzial im Bereich der Kultur» ausgeschöpft werden kann.

3.11 Zu Frage 10. Sowohl der Oberstaatsanwalt wie auch die übrigen Mitarbeitenden mit Führungsfunktion haben entweder in ihren früheren Leitungsfunktionen und/oder seit dem Start des Staatsanwaltschaftsmodells Führungskurse besucht.

3.12 Zu Frage 11. Mehr war nach Aussage der Staatsanwaltschaft nicht möglich aufgrund der beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen.

3.13 Zu Frage 12. Die Staatsanwaltschaft hat sich bemüht, die Verfahren möglichst effizient zu führen. Dabei wurde auch Überzeit geleistet und es wurden Ferien auf das nächste Jahr übertragen.

3.14 Zu Frage 13. Das Staatsanwaltschaftsmodell ist auch im Kanton Solothurn effizienter als das Untersuchungsrichtermodell. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Solothurn im Vergleich zu anderen Kantonen im Bereich der Strafverfolgung personell stark unterdotiert ist (siehe Bericht der Arbeitsgruppe vom 10. Juni 2008).

B) Zu Traktandum ID 173/2008

Wortlaut der dringlichen Interpellation vom 2. Dezember 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 9. Dezember 2008:

1. *Interpellationstext.* Vorgehen und Verhalten der Staatsanwaltschaft beim tragischen Verkehrsunfall in Schönenwerd haben in Öffentlichkeit und Medien heftige Resonanz erfahren. Insbesondere die Nichtpräsenz des zuständigen Staatsanwalts am Unfallort und der Verzicht auf die Beschlagnahme der Fahrzeuge stiessen landesweit auf berechtigte Kritik. Die in der vergangenen Woche durchgeführte Medienkonferenz gab auf viele Fragen leider kaum Antworten. Bedauerlicherweise liefern auch die jetzt durch den Regierungsrat beschlossene Einsetzung einer Arbeitsgruppe und gewisse Äusserungen des Justizdirektors zum Vorfall kaum mehr als den Beweis, dass der Solothurner Justizapparat zwar gelegentlich zum Handeln bereit ist, allzu oft aber erst dann, wenn es zu spät ist. Wir bitten deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bestehen Weisungen des Oberstaatsanwalts betreffend Präsenz von Staatsanwälten bei Unfällen/Delikten mit Todesfolgen? Wenn ja: Weshalb wurden diese vom zuständigen Staatsanwalt nicht befolgt? Wenn nein: Besteht die Absicht, solche Weisungen zu erlassen?
2. Bestehen Weisungen des Oberstaatsanwalts betreffend des Vorgehens bei Raserunfällen (analog z.B. der Checkliste, wie sie die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich benützt)? Wenn ja: Wurden diese im konkreten Fall lückenlos befolgt? Wenn nein: Besteht die Absicht, solche Weisungen zu erlassen?
3. Aus welchem Grund wurden die Tatfahrzeuge nicht beschlagnahmt (analog dem Vorgehen beim Raserunfall vom vergangenen Samstag in Basel)? Sind mangelnde Rechtsgrundlagen der Grund? Wenn ja: Besteht die Absicht, solche umgehend zu schaffen?
4. Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat gemäss Medienmitteilung unter anderem zum Ziel, Praxisänderungen im Vorgehen bei Raserunfällen aufzuzeigen. Geht es dabei auch um die innerhalb der Staatsanwaltschaft gehandhabte Praxis? Wenn ja: Ist dies vereinbar mit § 72 Gerichtsorganisationsgesetz (fachliche Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit des Oberstaatsanwalts)?
5. Der Oberstaatsanwalt macht den Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegenüber dem zuständigen Staatsanwalt vom Urteil und der Schwere der Auswirkungen abhängig. Teilt der Regierungsrat als Disziplinarbehörde diese Auffassung?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Dringlichkeit.* Der Kantonsrat hat am 2. Dezember 2008 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrats.

4.1 *Zu Frage 1.* Der Oberstaatsanwalt hat die Aufgaben eines Staatsanwaltes im Pikett mit den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten anlässlich des letzten Rapportes vom 26. November 2008 besprochen, das Vorgehen bei Verkehrsunfälle aller Art überprüft und sie für die Raserproblematik sensibilisiert. Dabei konnte er feststellen, dass bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten keine Unsicherheit darüber besteht, wann ein Ausrücken erforderlich ist und wann nicht. Der Oberstaatsanwalt behält sich aber vor, die Praxis der Ermittlungsführung und der Zusammenarbeit mit der Polizei mit einer Weisung zu standardisieren. Im Einzelfall muss auch dann stets aufgrund der konkreten Umstände entschieden werden. Die Weisung würde die Einheitlichkeit der Praxis zusätzlich sicherstellen.

4.2 *Zu Frage 2.* Die Beweisaufnahme und Beweissicherung gestaltet sich bei Raserunfällen gleich wie bei anderen Verkehrsunfällen. Die Abläufe sind sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft erprobt und eingespielt. Für den Entscheid betreffend Haft und Beschlagnahme von Gegenständen sind die Strafprozessordnung und die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten. Richtlinien dürfen davon nicht abweichen. Der Oberstaatsanwalt prüft, wie auch in diesem Bereich (Zwangsmassnahmen) Entscheidhilfen in einer Weisung aufgenommen werden können.

4.3 *Zu Frage 3.* Die beiden direkt am Unfall beteiligten Fahrzeuge wurden durch den Staatsanwalt als Beweismittel beschlagnahmt. Die beiden anderen, nicht direkt am Unfall beteiligten Autos wurden fotografiert und auf Spuren untersucht; die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschlagnahme dieser beiden Fahrzeuge waren nicht erfüllt. Inwiefern sich die Praxis im Kanton Solothurn allenfalls von jener in anderen Kantonen unterscheidet, wird die Arbeitsgruppe «Raserunfälle» prüfen.

4.4 *Zu Frage 4.* Sofern die Staatsanwaltschaft nicht mehr frei wäre, die Strafuntersuchungen im Einzelfall nach geltendem Recht und nach eigenem, pflichtgemäsem Ermessen zu führen, wäre ihre in § 72 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) statuierte Unabhängigkeit in unzulässiger Weise beschränkt. Sinnvolle und konstruktive Vorschläge der Arbeitsgruppe wird die Staatsanwaltschaft aber in ihre Praxis einfliessen lassen.

4.5 *Zu Frage 5.* Wir teilen als Disziplinarbehörde diese Auffassung nicht. Der Pikett-Staatsanwalt hat sich bekanntlich aufgrund der konkreten Umstände dazu entschlossen, die notwendigen Massnahmen telefonisch zu verfügen. In der Regel rückt der Staatsanwalt in solchen Fällen an den Unfallort aus. Der Oberstaatsanwalt hat als Vorgesetzter den Vorfall umgehend mit dem Staatsanwalt besprochen und ihn ernsthaft ermahnt, inskünftig darauf zu achten, dass seine Entscheide – unter Berücksichtigung aller Aspekte – der Bedeutung des jeweiligen Ereignisses angemessen sind. Der Regierungsrat hat dem zuständigen Staatsanwalt als Disziplinarbehörde – gestützt auf § 26 Absatz 5 des Verantwortlichkeitsgesetzes (BGS 124.21) – einen Verweis erteilt, der akzeptiert wurde.

C) Zu Traktandum ID 174/2008

Wortlaut der dringlichen Interpellation vom 2. Dezember 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 9. Dezember 2008:

1. *Interpellationstext.* Nach dem Raserunfall von Schönenwerd vom 8. November 2008 ist die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn zum wiederholten Male ins Schussfeld der Kritik geraten. Leider treffen die Feststellungen im dringlichen Vorstoss der FdP «Führungsmängel bei der Staatsanwaltschaft» vom August erneut zu: «Die Führungsmängel bei der Staatsanwaltschaft sind seit Jahren offenkundig und leider sind keine Verbesserungen erkennbar. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Staatsanwaltschaft hat zwischenzeitlich erheblichen Schade genommen». Es stellen sich folgende Fragen:

1. Was genau geschah in der Unfallnacht (bitte lückenloser Beschrieb des Sachverhaltes aus Sicht Polizei und Staatsanwaltschaft: z.B. wann ging die Unfallmeldung ein, wann waren welche Organisationen auf der Unfallstelle, wann und wo konnte der Dienst habende Pikett-Staatsanwalt erreicht werden, wann wurde über eine allfällige Festnahme bzw. Beantragung der Untersuchungshaft entschieden)?
2. Zu welchem Zeitpunkt konnten die direkt beteiligten Personen (Insassen der beteiligten Fahrzeuge und Zeugen, die den Unfall unmittelbar mitverfolgt hatten) zum Unfallhergang befragt werden?
3. Zu welchem Zeitpunkt konnten weitere Zeugen zum Fahrverhalten der beteiligten Personen befragt werden?
4. Gestützt auf welche Tatsachen sprach die Polizei in ihrer Medienmitteilung von «Raserei» und «Raser-Rennen»?
5. Welches ist der genaue Verfahrensstand?
6. Verfügt die Staatsanwaltschaft – ähnlich wie der Kanton Zürich – über spezielle organisatorische Massnahmen, interne Richtlinien u.ä., wie bei Raserunfällen vorzugehen ist, da in solchen Fällen die Spurensicherung von grosser Bedeutung ist? Wenn nein, weshalb kann der Kanton Solothurn darauf verzichten?

7. Weshalb werden Raser nicht routinemässig in Untersuchungshaft genommen, besteht in der Regel doch eine erhebliche Verdunkelungsgefahr? Was führte die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall genau zur Auffassung, es seien keine Haftgründe gegeben? Muss in derart krassen Fällen Haft nicht schon aus Gründen einer umfassenden Beweissicherung vorsorglich angeordnet werden (Gefahr der Beseitigung oder Unbrauchbarmachung von Beweismitteln, Absprachemöglichkeiten, etc.)? Was hätte denn überhaupt passieren müssen, dass eine Untersuchungshaft angeordnet worden wäre?
8. Der Hinweis der Staatsanwaltschaft, es gebe keine Hinweise auf ein Rennen, ist erklärungsbedürftig. Was will man damit aussagen? Vorliegendenfalls lag eine massive Geschwindigkeitsüberschreitung im Nebel vor, was nach Lehre und Rechtsprechung für sich allein schon als Raserunfall zu qualifizieren ist. Zudem ist die Aussage, es habe «keine Hinweise auf ein Rennen» gegeben, angesichts der Tatumstände (Unfallhergang, Geschwindigkeitsexzess und hochriskantes Verhalten, Beteiligung von PS-starken Autos, mehrere Beteiligte, Tatverdächtige aus einer «Risikogruppe», Zeitpunkt, etc.) entweder völlig naiv und weltfremd oder ein billiger Erklärungsversuch für das Versagen! Was ist dazu zu sagen?
9. Offenbar werden im Kanton Zürich die Fahrzeuge von Tatverdächtigen aus Beweisgründen routinemässig sofort sichergestellt. Wieso wird in Solothurn nicht in gleicher Weise verfahren?
10. Hat die Polizei ein Unfallprotokoll aufgenommen? Wenn ja: geschah dies auf dem Polizeiposten und genügte dies den Formvorschriften?
11. Waren die Täter von der ersten Stunde an anwaltlich vertreten? Wer trägt ggfs. Die Anwaltskosten? Wurde der Mutter des Opfers ein Anwalt beigeordnet bzw. wurde sie über die Opferrechte informiert?
12. Aus welchem genauen Grund hielt es der Dienst habende Staatsanwalt nicht für nötig, auszurücken? Was macht den Oberstaatsanwalt so sicher, dass sich dieses Fehlverhalten nicht auf die Strafuntersuchung ausgewirkt hat?
13. Der Oberstaatsanwalt liess verlauten, er habe gegenüber Staatsanwalt von Felten eine «ernsthafte Ermahnung» ausgesprochen. Um was für eine disziplinarisches Instrument handelt es sich bei der «ernsthafte Ermahnung», welches ist seine Bedeutung und wo ist es geregelt? Wie kommt der Oberstaatsanwalt dazu, die Einleitung eines formellen Disziplinarverfahrens von den «Auswirkungen» des Nichtausrückens abhängig zu machen (massgeblich ist doch die Qualifikation des Verhaltens als solches)?
14. Wurde den Tätern der Führerausweis auf der Stelle entzogen (dem Vernehmen nach sollen sie sich nachher noch in den Ausgang begeben haben). Wenn nein: Weshalb nicht? Mit welcher Entzugsdauer ist zu rechnen?
15. Welche Konsequenzen hat die Staatsanwaltschaft aus dem Vorfall gezogen?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Dringlichkeit.* Der Kantonsrat hat am 2. Dezember 2008 die Dringlichkeit beschlossen.

4. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Es trifft zwar zu, dass letztlich der Chef einer Behörde für alles Handeln oder Unterlassen seiner Mitarbeitenden verantwortlich ist. Ein Staatsanwalt hat für seine Verfahren indes eine hohe Eigenverantwortung, die von ihm nicht delegiert und auch nicht von seinen Vorgesetzten übernommen werden kann. Die Schlussfolgerung der Interpellanten greift daher zu kurz, jedes Fehlverhalten eines Staatsanwaltes in seinem eigenen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich sei Ausdruck eines Führungsmangels. Von einem «Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft am laufenden Band» zu sprechen, ist angesichts der zwei bekannten Vorfälle und der grossen Zahl von klaglos ablaufenden Verfahren sachlich nicht gerechtfertigt.

4.1 *Zu Frage 1.* Bei der Alarmzentrale (AZ) der Kantonspolizei ging am 8. November 2008 um 01.42 Uhr der erste Anruf ein, wonach sich ein Verkehrsunfall (zwei Personenwagen mit Verletzten) ereignet habe. Unverzüglich rückten zwei Patrouillen und die Ambulanz an den Unfallort aus. Aufgrund der Situation vor Ort wurden weitere Einsatzkräfte aufgeboden: Insgesamt waren neun Mitarbeitende der Polizei (Patrouillen, Verkehrstechnik, Pikett-Offizier/Einsatzleiter), 18 Feuerwehrangehörige, drei Ambulanzen und je ein Notfallarzt und Notfallseelsorger vor Ort. Um 01.57 Uhr wurde dem Pikett-Staatsanwalt von der AZ via Pager ein Meldung für einen Rückruf abgesetzt. Um 01.59 Uhr meldete sich der Pikett-Staatsanwalt via Telefon von zu Hause aus auf der AZ. In der Folge ergaben sich weitere Kontakte mit der AZ (um 02.14 Uhr) respektive mit dem Einsatzleiter vor Ort (um 03.33 Uhr und 05.06 Uhr). Eine Festnahme bzw. Beantragung der Untersuchungshaft war nie Gegenstand dieser Gespräche.

4.2 *Zu Frage 2.* Die Polizei hat bei ihrem Eintreffen am Unfallort lediglich den mutmasslichen Unfallverursacher sowie dessen Beifahrer angetroffen. Die rasch aufgenommenen Abklärungen führten zur Ermittlung des zweiten Fahrzeuglenkers. Er wurde unverzüglich an seinem Wohnort aufgesucht. In den frühen Morgenstunden des 8. November 2008 wurden diese drei Personen auf dem Polizeiposten mündlich befragt (Führer des direkt beteiligten Fahrzeugs um 03.40; Beifahrer um 03.05; zweiter Fahrzeugführer um 04.05 Uhr). Gleichzeitig wurde den beiden Fahrzeuglenkern ihre Führerausweise abge-

nommen. Erst gestützt auf weitere Untersuchungshandlungen konnten schliesslich Führer und weitere Insassen des nicht direkt am Unfall beteiligten dritten Fahrzeugs identifiziert werden. Die Insassen des zweiten Fahrzeugs wurden am 8. November 2008 um 20.35 Uhr beziehungsweise 20.39 Uhr zum Unfallhergang unterschriftlich befragt. Der Beifahrer des dritten Fahrzeugs wurde durch die Polizei am 9. November 2008 um 04.30 Uhr einvernommen. Vom zuständigen Staatsanwalt wurden die direkt beteiligten Personen wie folgt einvernommen: 09. November 2008, 04.30 Uhr (Führer des 3. Fahrzeuges als Auskunftsperson), 14. November 2008 (1 Zeugen), 18. November 2008 (3 Beschuldigte), 20. November 2008 (3 Zeugen), 21. November 2008 (Opfer), 27. November 2008 (Opfer).

4.3 Zu Frage 3. Die Einvernahme des Führers des verunfallten Fahrzeugs erfolgte nach dessen Entlassung aus dem Krankenhaus, am 10. November 2008, um 16. 35 Uhr. Noch am 8. November 2008 hat die Polizei eine weitere Person als Auskunftsperson einvernommen. Weitere Einvernahmen (EV) erfolgten am 10. November 2008 (eine EV), am 11. November (vier EV) sowie am 18. November, 20. und 21. November 2008 jeweils eine EV. Durch den zuständigen Staatsanwalt wurden folgende Einvernahmen durchgeführt: Am 08. November 2008, 23.45 Uhr (Zeuge), 14. November 2008 (1 Zeugen), 21. November 2008 (Zeuge), 25. November 2008 (2 Zeugen), 27. November 2008 (2 Zeugen).

4.4 Zu Frage 4. Die Pressemitteilung erfolgte am frühen Vormittag einerseits als Orientierung für die Öffentlichkeit und andererseits als Zeugenaufwurf gestützt auf erste mündliche Aussagen von Zeugen sowie aufgrund der vorgefundenen Situation am Unfallort (Verletzungen von Unfallbeteiligten, Endlage und Zustand der beschädigten Fahrzeuge etc.). Insofern war eine erste Bewertung des Geschehens vorzunehmen. Die Begriffe «Raser» und «Raserrennen» sind nirgends rechtlich definiert. Vielmehr bezeichnen sie in der Umgangssprache ein Fehlverhalten im Strassenverkehr, welches auf einer massive Geschwindigkeitsüberschreitung beruht. In diesem Sinne wurden die Begriffe in der Medienmitteilung der Polizei verwendet.

4.5 Zu Frage 5. Die gerichtspolizeilichen Ermittlungen sind aus der Sicht der Staatsanwaltschaft bis auf zwei ausstehende Gutachten und die Tatrekonstruktion abgeschlossen. Verfahrens- und Beweisanträge der Parteien vorbehalten, kann Anklage beim Gericht erhoben werden, sobald die Ergebnisse der Gutachten bekannt sind.

4.6 Zu Frage 6. Die Beweisaufnahme und Beweissicherung gestaltet sich bei Raserunfällen gleich wie bei anderen Verkehrsunfällen. Die Abläufe sind sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft erprobt und eingespielt. Für den Entscheid betreffend Haft und Beschlagnahme von Gegenständen sind die Strafprozessordnung und die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten. Richtlinien dürfen davon nicht abweichen. Der Oberstaatsanwalt prüft, wie auch in diesem Bereich (Zwangsmassnahmen) Entscheidhilfen in einer Weisung aufgenommen werden können.

4.7 Zu Frage 7. Es ist nicht zulässig, Personen «routinemässig» in Untersuchungshaft zu nehmen. Eine Verhaftung darf nur erfolgen, wenn die strengen Voraussetzungen für die Anordnung der Haft im konkreten Einzelfall gegeben sind. Die Strafverfolgungsbehörden sind zu einer objektiven, gesetzesmässigen und rechtmässigen Untersuchungsführung verpflichtet. Davon wird das Vertrauen in die Justiz auf lange Sicht genährt. Ihre Entscheide dürfen sich nicht nach der Stimmung im Volk ausrichten. Ob die bestehenden gesetzlichen Grundlagen genügen, Geschwindigkeitsexzesse wirkungsvoll zu bekämpfen, ist zur Zeit Gegenstand verschiedener parlamentarischer Interventionen auf eidgenössischer Ebene und wird auch durch die Arbeitsgruppe Raserunfälle geprüft.

4.8 Zu Frage 8. Der Oberstaatsanwalt wies zu Beginn der Medienkonferenz vom 28. November 2008 ausdrücklich darauf hin, dass es bei der Information nur darum gehen könne, objektiv den ermittelten Sachverhalt festzustellen, nicht aber, Wertungen vorzunehmen. Nachdem die Medien berichtet hatten, die Raser von Schönenwerd hätten sich bereits auf der Autobahn und später auf der Kantonsstrasse nach Schönenwerd ein Rennen geliefert, sah sich die Staatsanwaltschaft im Interesse der Wahrheit verpflichtet darauf hinzuweisen, dass den Beschuldigten aufgrund der Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen weder ein gegenseitiges Überholen noch irgendwelche Absprachen, ein Rennen durchzuführen, nachgewiesen werden kann. Wenn dadurch der Eindruck entstand, die Staatsanwaltschaft wolle eigenes Versagen damit «billig erklären», so ist dies zu bedauern, aber falsch. Die präzise Ermittlung der Geschwindigkeit der beteiligten Fahrzeuge ist zur Zeit noch Gegenstand der Untersuchungen. Diesbezüglich stehen noch in Auftrag gegebene Gutachten aus.

4.9 Zu Frage 9. Die beiden direkt am Unfall beteiligten Fahrzeuge wurden durch den Staatsanwalt als Beweismittel beschlagnahmt. Die beiden anderen, nicht direkt am Unfall beteiligten Autos, wurden fotografiert und auf Spuren untersucht; die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschlagnahme dieser beiden Fahrzeuge waren nicht erfüllt. Inwiefern sich die Praxis im Kantons Solothurn allenfalls von jener in anderen Kantonen unterscheidet, wird die Arbeitsgruppe «Raserunfälle» prüfen.

4.10 Zu Frage 10. Bereits auf der Unfallstelle hat die Polizei erste Formulare, welche bei Verkehrsunfällen zu verwenden sind, ausgefüllt. Im vorliegenden Fall finden nun noch Einvernahmeprotokolle sowie Berichte über die Spurenauswertung Eingang in die Akten.

4.11 Zu Frage 11. Zu Beginn der ersten polizeilichen Einvernahme sind die Beschuldigten jeweils über ihre Rechte informiert worden. Mit der Eröffnung einer Strafuntersuchung zu Straftatbeständen, welche in die Kompetenz des Amtsgericht fallen, bestand die Notwendigkeit einer amtlichen Verteidigung, weshalb alle drei Beschuldigten amtlich verteidigt werden. Das Gericht wird zu entscheiden haben, wer die Kosten hierfür zu tragen hat (§ 10 StPO; BGS 321.1). Die Mutter des Opfers wurde über die ihr zustehenden Rechte informiert. Eine gesetzliche Pflicht zur Beiordnung eines Opferanwaltes im Sinne eines Automatismus besteht nicht. Hingegen haben Polizei und die zuständige Opferhilfebehörde die Mutter als Angehörige auf die Möglichkeit, ein Gesuch zur Gewährung von juristischem Beistand in Form von Soforthilfe zu stellen, hingewiesen. Sollte die Mutter als Zivilpartei am Strafverfahren teilnehmen und sich vertreten lassen wollen, so wird sie auch dafür ein Gesuch um Übernahme von Anwaltskosten stellen können.

4.12 Zu Frage 12. Der Pikett-Staatsanwalt hat es nicht als notwendig erachtet, auszurücken. Im Nachhinein hat sich dies als Fehleinschätzung erwiesen. Der Staatsanwalt hat denn auch bereits öffentlich hierüber sein Bedauern zum Ausdruck gebracht. Die Erkenntnisse aus den bisherigen Ermittlungen zeigen, dass sich diese Fehleinschätzung nicht negativ auf die Strafuntersuchung ausgewirkt hat.

4.13 Zu Frage 13. Der Pikett-Staatsanwalt hat sich bekanntlich aufgrund der konkreten Umstände dazu entschlossen, die notwendigen Massnahmen telefonisch zu verfügen. In der Regel rückt der Staatsanwalt in solchen Fällen an den Unfallort aus. Der Oberstaatsanwalt hat als Vorgesetzter den Vorfall umgehend mit dem Staatsanwalt besprochen und ihn ernsthaft ermahnt, inskünftig darauf zu achten, dass seine Entscheide – unter Berücksichtigung aller Aspekte – der Bedeutung des jeweiligen Ereignisses angemessen sind. Der Regierungsrat hat dem zuständigen Staatsanwalt als Disziplinarbehörde – gestützt auf § 26 Absatz 5 des Verantwortlichkeitsgesetzes (BGS 124.21) – einen Verweis erteilt, der akzeptiert wurde.

4.14 Zu Frage 14. Bereits im Anschluss an die erste Einvernahme der zwei Fahrzeugführer hat ihnen die Polizei gestützt auf geltendes Recht die Führerausweise zu Händen der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) abgenommen. Dem dritten Fahrzeuglenker wurde er ebenfalls unmittelbar nach dessen Einvernahme abgenommen. Das Gericht beziehungsweise die MFK werden über einen allfälligen Entzug respektive dessen Dauer zu befinden haben.

4.15 Zu Frage 15. Der Oberstaatsanwalt hat die Aufgaben eines Staatsanwaltes im Pikett mit den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten anlässlich des letzten Rapportes vom 26. November 2008 besprochen, das Vorgehen bei Verkehrsunfälle aller Art überprüft und sie für die Raserproblematik sensibilisiert. Dabei konnte er feststellen, dass bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten keine Unsicherheit darüber besteht, wann ein Ausrücken erforderlich ist und wann nicht. Der Oberstaatsanwalt behält sich aber vor, die Praxis der Ermittlungsführung und der Zusammenarbeit mit der Polizei mit einer Weisung zu standardisieren. Im Einzelfall muss auch dann stets aufgrund der konkreten Umstände entschieden werden. Die Weisung würde die Einheitlichkeit der Praxis zusätzlich sicherstellen.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Wir behandeln die drei Vorstösse zur Staatsanwaltschaft gleichzeitig. Am Schluss haben die Fraktionen die Möglichkeit, die Schlusserklärung in der Reihenfolge, wie die Vorstösse eingereicht wurden, abzugeben.

Herbert Wüthrich, SVP. Ich bin damit nicht einverstanden und stelle einen Ordnungsantrag: zuerst ist der Vorstoss unserer Fraktion zum Thema Vera/Pevos abzuhandeln. Anschliessend sind die beiden dringlichen Interpellationen zum Thema Staatsanwaltschaft zu behandeln.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Das ist richtig so, die Vorstösse werden in der Reihenfolge, in welcher sie eingereicht wurden, behandelt.

Herbert Wüthrich, SVP. Ich werde als Fraktionssprecher und als Einzelsprecher sprechen sowie zuletzt als Erstunterzeichner des Vorstosses die Schlusserklärung abgeben. Die Formel lautet also 10 plus 5 plus 2 Minuten, was eine Redezeit von 17 Minuten ergibt.

Wie erwartet, hat sich das heftige Sommergewitter nach der Behandlung der dringlichen Interpellationen in der Augustsession verzogen. Nebst den Disziplinarverfahren, die noch hängig sind, bleibt unsere Interpellation in Sachen Vera/Pevos. Die Interpellation eben, welche man im Multipack mit den dringlichen im August eilig loswerden wollte. Dass unsere Interpellation nach wie vor hoch aktuell ist, belegen die leider laufend produzierten Flops der Staatsanwaltschaft.

Zu den Antworten ist folgendes festzuhalten. Zu Antwort 1: Im Normalfall ist es so, dass Gerichtskosten grundsätzlich zulasten des Staates gehen und Freigesprochene entschädigt werden. Wenn aber festgestellt werden muss, dass unnötig Millionenbeträge durch Unvermögen des leitenden Staatsanwalts und offensichtlich desolater Organisation und Führung durch den Oberstaatsanwalt in den Sand gesetzt

werden und die Zeche durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu bezahlen ist, stellt sich die berechtigte Frage nach der politischen Verantwortung. Der Regierungsrat verschanzt sich in der Antwort hinter der Ungewissheit, ob die Freisprüche rechtskräftig werden. In der Zwischenzeit wissen wir, dass es bei den Freisprüchen bleibt und die Urteile sind rechtskräftig. Wer hat nun versagt? Regierungsrat Straumann, der die politische Verantwortung nicht wahrgenommen hat? Oberstaatsanwalt Welter, der nicht fähig ist, die Führungsverantwortung umzusetzen? Der leitende Staatsanwalt Zeltner, der nicht fähig ist, operativ solche Prozesse zu führen?

Zu Antwort 2: Da wurde ein äusserst unglücklicher Entscheid bezüglich Präsenz seitens der Staatsanwaltschaft getroffen. Folgendes konnte gelesen werden – ich zitiere: «Ungläubiges Staunen im Gerichtssaal löste Staatsanwalt Zeltner am Schluss des Tages bei einer Besprechung des weiteren Verhandlungsverlaufs aus, als er ankündigte, er werde nächste Woche auf die Plädoyers der Verteidiger nicht replizieren.» Es erscheint unglaublich und unverständlich, dass der leitende Staatsanwalt das Feld gänzlich der Verteidigung überlassen hat, weil ihm anscheinend seine Ferien wichtiger waren.

Zu Antwort 3: Scheinbar gibt es eine Ferienplanung, ja sogar mit Stellvertretungsregelung. Nach diesem Vorfall muss man die so genannte Ferienplanung als Papiertiger bezeichnen. Sie muss nicht abgesegnet werden, d.h. über die Planung trägt niemand die Verantwortung. Von Führung ist also keine Spur festzustellen. Die Frage, wer den leitenden Staatsanwalt im Fall Vera/Pevos vertreten musste, wurde nicht beantwortet. Aus dem Geschehenen muss ich nun ableiten, dass es gar keine Stellvertretung gab oder eben mangels Stellvertreter der Oberstaatsanwalt selber die Vertretung hätte wahrnehmen müssen. Aber wo war Oberstaatsanwalt Welter, der Stellvertreter für den leitenden Staatsanwalt der mit Ferienabwesenheit glänzte? Gemäss Gesetz über die Gerichtsorganisation hätte er nach meinem Verständnis das Heft in die Hand nehmen müssen. In Paragraph 72, Absatz 3 steht: «Der Oberstaatsanwalt kann jederzeit Untersuchungen, die bei einem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsbeamten hängig sind, an sich ziehen oder Staatsanwälten oder Untersuchungsbeamten zuteilen.» Die Schlussfolgerung aus den Antworten 2 und 3 ist: Desolate Organisation und desolate Führung. Unglaublich!

Zu Antwort 4: Kommunikation scheint in der Staatsanwaltschaft ein Fremdwort zu sein. Eine offene Kommunikation fördert doch das Zusammengehörigkeitsgefühl und stärkt das gegenseitige Vertrauen. Sie beeinflusst aber auch nachhaltig eine gute Unternehmenskultur. Ein bekannter Führungsgrundsatz lautet: «Unsere Führungskräfte informieren rasch, ehrlich, klar und zielgruppengerecht.» Die Schlussfolgerung aus der Antwort 4 ist: Desolate Organisation und desolate Führung. Unglaublich!

Zu Antwort 5: Hier weicht man mit einer wässerigen Antwort klar aus. Wir haben präzise gefragt, ob der Oberstaatsanwalt die Anklageschrift vor Einreichung eingesehen hat. Ich muss nun der Antwort entnehmen und davon ausgehen, dass sie ihm lediglich bekannt war, so nach dem Motto: Ja, ja, mir war bekannt, dass es so etwas gibt! Die Schlussfolgerung aus der Antwort 5 ist: Desolate Organisation und desolate Führung. Unglaublich!

Zu Antwort 6: Hier haben wir den Nerv voll getroffen. Ganze 60 Zeilen wurden geschrieben, voller Leidenschaft und Entrüstung. In den allgemeinen Bemerkungen wird versichert, man wolle die gestellten Fragen wertungsfrei beantworten. Unsere Frage beginnt mit den Worten «Die Vermutung liegt nahe...» und die Regierung schreibt: «Der von der SVP-Fraktion erhobene Verdacht des Amtsmissbrauchs wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen.» Ich frage Sie, ist das wertungsfrei? Man gibt immerhin zu, dass man den Zeitpunkt des Hauptverhandlungsbegins um fast ein Jahr verschlammt hat. Es wird durch den Umstand der schwierigen Terminsuche entschuldigt. Auf einer nächsten Zeile, oh Erstaunen, ist geschrieben, dass man auf Terminwünsche keine Rücksicht genommen habe. Ein Widerspruch ergibt sich aus der Antwort bezüglich der Verjährung. Da schreibt man von einer Verjährungsfrist von 15 Jahren. Die absolute Verjährung, so schreibt der Regierungsrat, trete zwischen 2009 und 2011 ein. Nachdem der Oberstaatsanwalt die Appellation zurückgezogen hatte, führte er als Begründung unter anderem auf, dass die Verjährungsfrist bereits abgelaufen sei. Wer hat da gelogen?

Zu Antwort 7: Man weist mit aller Deutlichkeit Vorwürfe zurück. Dabei haben wir ja lediglich die Frage gestellt, ob Verbindungen bestehen. Die Regierung schreibt: «Im Straffall Vera/Pevos gibt es keinen zuständigen Regierungsrat.» Es bestehen keine Verbindungen im genannten Umfang. Ich stelle die Frage in den Raum: Gibt es andere?

Zu Antwort 8: Die Frage, ob die Staatsanwälte ungenügend ausgebildet wurden, wird mit nein beantwortet. Also sollten die Staatsanwälte inklusive Oberstaatsanwalt genügend ausgebildet sein, um auch hoch komplexe Fälle kompetent bearbeiten zu können. In der Antwort 11 wird aber der Mangel an Ausbildung zugegeben, indem man auf beschränkte finanzielle Mittel hinweist.

Zu Antwort 9: Sehr interessant erscheint die Aussage, dass die Führung der Staatsanwaltschaft die Betriebskultur massgebend prägt. Im Schlussbericht der Organisationsüberprüfung hat man herausgefunden, dass eben dies nicht stattfindet. Verständlich übersetzt heisst das, dass der jetzige Oberstaatsanwalt für die Umsetzung nicht tauglich ist. Hat er deshalb die Flucht nach vorne ergriffen, um in ein Oberrichteramt auszuweichen? Interessant ist seine Aussage nach der Nichtnominierung durch die JUKO: Er wolle

sich nun mit voller Kraft der Staatsanwaltschaft widmen. Heisst das, er habe dies bisher nur mit halber Kraft getan?

Zu Antwort 10: Das ist eine billige Antwort! Wir haben nach konkreten Führungsausbildungen gefragt, aber keine Antwort erhalten. Es steht lediglich, Führungskurse seien besucht worden. Ich wage zu vermuten, dass man nicht Kurse besucht hat zum Thema «Ferien, ein Heiligtum deiner Mitarbeitenden».

Es bleibt eine bittere Schlussfolgerung zu ziehen. Tatsache bleibt, dass dieser Fall für unsere Staatsanwaltschaft zu gross war; dass der leitende Staatsanwalt im Fall Vera/Pevos heillos überfordert war; dass der Oberstaatsanwalt letztendlich zum Schluss kam, die Begründung der wesentlichen Punkte bezüglich der Freisprüche seien für ihn nachvollziehbar, was nichts anderes heisst, als dass die Appellation ein Scheinmanöver gewesen ist; dass der Oberstaatsanwalt nicht erkennen will, er sei als Führungsperson nicht tauglich und Rücktrittsforderungen daher berechtigt sind; dass 13 Jahre nach dem grössten Debakel in der beruflichen Vorsorge die Verantwortlichen nicht zur Rechenschaft gezogen, sondern belohnt wurden.

Ich gehe davon aus, dass nicht zuletzt aus den Ungereimtheiten einzelner Antworten die Disziplinarverfahren nötig sind und auch Konsequenzen erwartet werden können. Ich fordere die Regierung auf, vorwärts zu machen und auch endlich die politische Verantwortung zu übernehmen, denn im Gesetz über die Gerichtsorganisation steht in Paragraph 74, Absatz 3: «Der Regierungsrat regelt die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft.» Es ist an dieser Stelle nicht unmoralisch, den Rücktritt der Herren Straumann, Welter und Zeltner zu fordern. Sollten keine Konsequenzen gezogen werden, werden wir die Hauptdarsteller Top Down bei den kommenden Wahlen abstrafen. Die Interpellantin stellt fest, dass man nicht fähig ist, auf präzise gestellte Fragen präzise Antworten zu geben. Ich unterstelle dem Regierungsrat, dass man diese lästige Interpellation rasch vom Tisch haben und die Antworten bewusst nicht präzise beantworten wollte. Wir sind von den Antworten nicht befriedigt

Hans Abt, CVP. Von der SVP wird angezweifelt, dass im Fall Vera/Pevos alles mit rechten Dingen zugegangen ist. Die Fragestellungen sind eine absolute Frechheit und zielen darauf ab, die Unabhängigkeit unserer Justiz und deren konkretes Handeln anzuzweifeln. Einige Fragen können und dürfen noch nicht beantwortet werden wegen den richtigerweise angeordneten Verfahren. Die Mutmassungen tangieren und treffen laufende Verfahren. Wir fragen uns, ob die SVP mit diesem Vorgehen vorgängig Antworten provozieren will? Ob die Einführung des neuen Staatsanwaltschaftsmodells, welches eine Effizienzsteigerung bringt, zu einem kritischen Zeitpunkt erfolgt ist, kann nicht beurteilt werden. Die Forderung nach mehr Personal wurde von der CVP schon seit langem und immer betont. Die anderen Parteien wollten Personal verschieben, haben Abklärungen gefordert und den Bericht abgewartet. Letzterer bestätigte unsere Haltung klar, nämlich dass eine Personalaufstockung nötig ist. Weiterbildung ist fast nicht möglich, wenn alle überlastet und am Anschlag sind. Wir können aber feststellen, dass der Abbau von Pendenzen im Vordergrund steht. Dazu ist es zwingend nötig, der Staatsanwaltschaft die nötigen Stellenprozent zuzugestehen. Steigen die Pendenzen, können Unsorgfältigkeiten nicht ausgeschlossen werden.

Der Regierungsrat hat heute beantwortet, was er in der Lage war zu beantworten. Wenn wir bei der Staatsanwaltschaft weiterkommen wollen genügt es nicht, Fragen zu einzelnen Prozessen zu stellen. Wir müssen bereit sein, die nötige Aufstockung der Stellenprozente zu gewähren, damit effiziente Arbeitsabläufe gewährleistet werden können. Der Regierungsrat hat die Zeichen der Zeit erkannt.

Die CVP/EVP-Fraktion ist mit den Antworten, soweit sie zum heutigen Zeitpunkt gegeben werden konnten, zufrieden.

Hans-Jörg Staub, SP. Ich verfüge nicht über 17 Minuten Redezeit, benötige sie aber auch nicht. Die eingereichten Fragen und die Antworten darauf könnten uns glauben machen, wir würden nun den Sachverhalt endlich kennen und die Ursachen und Mängel seien offen gelegt. Aber es bleibt ein Gefühl zurück, nicht befriedigt worden zu sein.

Die Interpellanten haben noch einen Zacken zugelegt, bezichtigen nun die Verantwortlichen des Amtsmissbrauchs und indirekt der fehlenden Unabhängigkeit. Das ist eine sehr happige und aus meiner Sicht ungerechtfertigte Unterstellung. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass der vorliegende Organisationsbericht die notwendigen Erkenntnisse gebracht hat um die aufgeführten Mängel und Defizite zu beheben. Unbestritten ist sicher, dass insbesondere die personelle Situation rasch an die Hand genommen werden muss. Ich möchte noch etwas zur Weiterbildung bemerken. Um Personal für die Weiterbildung freizustellen, müssen genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, da sie sonst gar nichts bringt.

Zur besseren Bewältigung der Verfahren möchte ich gerne wissen, an welche Ressourcen gedacht werden. Die Organisation der Staatsanwaltschaft muss gemäss Bericht überarbeitet werden, Ressourcen sind aufzustocken und es soll geprüft werden, ob die richtigen Leute am richtigen Platz sind. Einiges wurde schon in die Wege geleitet und wir können gespannt die ersten Resultate erwarten. Herbert Wüthrich,

wir haben es schlussendlich in der Hand und können bestimmen, wer allenfalls am falschen Ort ist. Bei den nächsten Wahlen sind die Zettel nicht nur schön zu falten, nein, sie sind zu bearbeiten. Dafür gibt es genügend Gründe.

François Scheidegger, FdP. Eigentlich möchte ich mich gleichzeitig zu den drei Interpellationen äussern, da klar ein sachlicher Zusammenhang gegeben ist. Es ist auch aus dem Titel unserer dringlich erklärten Interpellation ersichtlich. Unsere Interpellation hat den Titel «Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft am laufenden Band», diejenige der SP «Staatsanwaltschaft einmal mehr». Ich gebe zu, diese Bezeichnung mag hart klingen. Ich betone ausdrücklich, dass in der Staatsanwaltschaft nicht alles nur schlecht ist. Der Titel widerspiegelt aber das Stimmungsbild in der Bevölkerung und in den Medien. Wir haben den Titel unserer Interpellation nämlich von einer Zeitung übernommen – in diesem Sinn ist es ein kleines Plagiat. Leider ist aber dieses Bild nicht ganz falsch. Sondern es gilt weiterhin die Aussage der FdP-Fraktion in ihrer Interpellation vom 26. August 2008, ich zitiere: «Die Führungsmängel bei der Staatsanwaltschaft sind seit Jahren offenkundig und leider sind keine Verbesserungen erkennbar. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Staatsanwaltschaft hat zwischenzeitlich erheblichen Schaden genommen.»

Auf den Fall Vera/Pevos will ich gar nicht mehr eingehen, das haben wir bereits abgehandelt. Mich beunruhigt aber die Tatsache, dass ich in letzter Zeit immer wieder von Anwälten auf Missstände hingewiesen worden bin, weil neue Fakten ans Tageslicht kamen. Ich werde gleichzeitig aufgefordert, etwas zu unternehmen. Da ist beispielsweise die Rede von Eingaben, die monatelang nicht beantwortet werden, von Verfahren, die sich unendlich in die Länge ziehen und Ähnliches. Wo bleibt da unser Rechtsstaat? Diese Aussagen sind natürlich immer mit Vorsicht zu geniessen. Allerdings decken sie sich teilweise mit meinen eigenen Erfahrungen, die ich in meiner damaligen Tätigkeit als Anwalt selbst machen musste.

Das «Oltner Tagblatt» hat vor einigen Wochen einen weiteren Fall aufgegriffen, der mich persönlich sehr erschüttert hat. Es ging dabei um einen jungen Familienvater, der bei der Arbeit aus dem Leben gerissen wurde. Wegen offenbar schludriger Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft konnte das Gericht aber kein sachgerechtes Urteil fällen. Ich zitiere aus dem OT: «Die kantonalen Untersuchungsbehörden, welche dafür verantwortlich sind, diesen Unfall aufzuklären und allenfalls Schuldige zu finden, hätten ihre Pflicht erfüllen sollen. Doch offensichtlich taten sie dies nicht, wie Amtsgerichtspräsident Pierino Orfei öffentlich und unmissverständlich monierte.»

Leider haben die Staatsanwaltschaft und auch die Regierung auf Fragen vielfach erst auf Druck reagiert, oft relativiert, heruntergespielt oder beschönigt. Man hat sich oft in Widersprüche verwickelt oder zu Aussagen verstiegen, die nicht nachvollziehbar waren. Völlig unverständlich ist für mich die Aussage in einer Interpellationsantwort im Zusammenhang Vera/Pevos, die Straftatbestände würden im Jahr 2008 verjähren. Ich erinnere mich gesagt zu haben, es sei wunderbar, wie wir alle zusammen dieser Verjährung zuschauen werden! Nachträglich stellte sich aber heraus, dass diese Verjährungsfrist völlig aus der Luft gegriffen war und niemand dafür eine Erklärung liefern konnte. Sie wurde vom Obergericht als haltlos deklariert.

Ich bin deshalb froh, dass die Regierung auf unsere Fragen relativ ausführlich und einigermaßen präzise antwortet. Trotzdem muss ich Herbert Wüthrich teilweise Recht geben, denn der Umgang mit unseren Vorstössen und deren Beantwortung hinterlassen manchmal ein ungutes Gefühl. In meinen Augen ist dies ein erster Schritt um unser Vertrauen zurückzugewinnen. Wir sind auch froh, dass man auf die Raserunfälle reagiert und eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die Massnahmen auf allen Ebenen prüft. Das ist absolut richtig und genießt unsere volle Unterstützung.

Die meisten Fragen unserer Interpellation wurden zwar behandelt, die Antworten auf zentrale Fragen sind leider ausgeblieben. Diese sind nach wie vor offen. Unklar ist immer noch, wieso diese Täter nicht in Untersuchungshaft genommen wurden. Unverständlich ist, wieso man aufgrund der Tatumstände noch immer erklären kann, es habe keine Hinweise auf einen Raserunfall gegeben, nachdem die Polizei selbst von Raserei gesprochen hatte. Unverständlich ist ebenfalls, dass nicht alle Fahrzeuge zur Sicherung der Unfallspuren beschlagnahmt wurden. Der Kanton Zürich hat beispielsweise speziell ausgebildete Staatsanwälte für Raserunfälle. Weshalb der Kanton Solothurn darauf verzichten kann ist schleierhaft und wurde nicht schlüssig beantwortet. Jedenfalls kann die Antwort, die Abläufe seien – ich zitiere – «erprobt und eingespielt» sicher nicht befriedigen, ebenso wenig wie der immer wiederkehrende Hinweis auf unsere Rechtsordnung. Es macht den Anschein, als wolle man sich hinter irgendwelchen Paragraphen verstecken. Die Frage ist doch, wie man diese auslegt. Offenbar gibt es hier einigen Ermessensspielraum. Den Bürgern und auch unserer Fraktion ist beispielsweise nicht klar, weshalb man jemanden im Kanton Zürich bei gleichen Umständen in Haft nehmen kann, im Kanton Solothurn aber nicht.

Den Nagel auf den Kopf getroffen hat für einmal Verkehrsminister Moritz Leuenberger mit seiner Aussage in der Sonntagszeitung vom 7. Dezember 2008, die Justiz habe merkwürdige Beisshemmungen. Er sagt ganz klar – ich zitiere: «Man könnte zum Beispiel einen Raser so lange inhaftieren, bis abgeklärt ist,

ob es besondere Massnahmen braucht, damit er seine Raserei nicht wiederholt und die Bevölkerung nochmals gefährdet.» Ein anderer Zürcher und SP-Politiker, Professor Jositsch, vertritt ebenfalls klar die Auffassung, dass man im Fall Schönenwerd hätte Untersuchungshaft anordnen können. Wieso dies nicht angeordnet wurde, geht aus der Interpellationsantwort wie schon erwähnt nicht hervor. Mir gegenüber erklärte übrigens ein Staatsanwalt der nicht genannt werden möchte, dass dies ein klarer Fehler gewesen sei. Weshalb man von vorgesezter Seite her nicht öffentlich dazu steht, ist für mich schon fraglich. Teilweise bezeichnend ist für mich auch, dass auf unsere Frage «Was hätte denn überhaupt passieren müssen, dass eine Untersuchungshaft angeordnet worden wäre?» mit keinem Wort eingegangen wird. Ich weiss, diese Frage ist schwierig zu beantworten. Aber man hätte wenigstens einen Satz dazu sagen können.

Das eigentliche Problem ist jedoch ein gesellschaftliches und stimmt mich bedenklich. Das Auto als Kultobjekt, das Auto als Instrument zur Steigerung des Selbstwertgefühls, das Auto als Instrument um den Frust abzureagieren. Bezeichnend scheint deshalb die Aussage des Präsidenten des Albanischen Vereins Uster, der im «Blick» sagte: «Viele Eltern schenken ihren Söhnen und vielleicht auch Töchtern zum 18. Geburtstag ein Auto.» Das Auto hat fast immer viele PS, ist teuer und schnell. Dieses Glück hatte ich leider nicht. (*Heiterkeit im Saal*) Mein erstes Auto kaufte ich von selbst erspartem Geld, als ich 28 Jahre alt war. Es hatte 1200 Kubikzentimeter und ich konnte mich bis jetzt noch nicht steigern. (*Gelächter im Saal*) Zurück zu denjenigen Autos, die teuer, schnell und stark sind. Das typische Täterprofil bei Raserunfällen lautet auf jung, männlich, Migrationshintergrund, hohe Risikobereitschaft und sozial unterprivilegiert. Das ist aber ein anderer Themenkreis. Dazu hat unsere Fraktion am letzten Mittwoch eine Interpellation eingereicht.

Bei der Staatsanwaltschaft besteht ein Führungsproblem und in diesem Punkt sind wir offenbar mit der Regierung nicht einig. Dieses Problem kann erst gelöst werden, wenn die Kompetenzen, insbesondere die Weisungsbefugnis des Regierungsrats, klar geregelt sind. Dass dies nicht der Fall ist, ist möglicherweise auch auf unsere Organisation zurückzuführen: So ist die Staatsanwaltschaft bekanntlich administrativ vollständig im Bau- und Justizdepartement eingebunden. Als Strafverfolgungsbehörde erfüllt sie einerseits Vollzugsaufgaben, andererseits hat ihre Tätigkeit im Bereich der Strafjustiz den Charakter eines Organs der Rechtspflege. Sie nimmt dadurch eine Position zwischen Exekutive und Judikative ein. Diese Zwitterstellung dürfte für die offensichtlich bestehenden Unklarheiten, Abgrenzungsschwierigkeiten und Zuständigkeitskonflikte zumindest mitverantwortlich sein. So hat bezeichnenderweise gerade auch der zuständige Regierungsrat bei der politischen Bewältigung der verschiedenen Vorkommnisse in diesem Saal immer wieder darauf hingewiesen, fachlich nicht zuständig zu sein und über keinerlei Weisungsbefugnisse zu verfügen. (*Der Präsident macht darauf aufmerksam, dass die Redezeit als Fraktions-sprecher abgelaufen ist und jetzt die Redezeit als Einzelsprecher läuft.*) Es stellt sich aber schon die Frage, wer denn sonst einzuschreiten hat, wenn die Strafverfolgungsbehörde beispielsweise ihre Aufgabe nicht richtig erfüllt und wer denn sonst die politische Verantwortung tragen muss? Es kann doch nicht sein, dass einfach niemand zuständig ist. Für eine Klärung der aufsichtsrechtlichen Verantwortung besteht ein dringender Handlungsbedarf. Ich reichte deshalb vor einigen Minuten einen entsprechenden Auftrag ein.

«Die Hoffnung stirbt zuletzt!» Die FdP-Fraktion gibt einmal mehr ihrer Hoffnung Ausdruck, dass man aus Fehlern gelernt hat und nun die richtigen Schlussfolgerungen gezogen werden. Wir setzen grosse Hoffnungen auf die eingesetzte Arbeitsgruppe und sind gespannt, welche Resultate uns präsentiert werden. In diesem Sinn ist die FdP-Fraktion von den Antworten nur teilweise befriedigt.

Heinz Müller, SVP. Das Votum meines Vorredners endete mit einem Sprichwort und ich beginne mit einem, nämlich: «Es gibt keine dummen Fragen, es gibt nur dumme Antworten!» Abgewandelt und an die Adresse des CVP-Sprechers ergibt sich Folgendes: «Es gibt keine frechen Fragen, sondern es gibt nur freche, unbefriedigende Antworten!» Vom Kollegen Abt möchte ich wissen, ob es eine Frechheit ist, wenn das Parlament oder eine Fraktion Fragen zum Zustand der Staatsanwaltschaft stellen? Ist es eine Frechheit, wenn das Parlament oder eine Fraktion Fragen zu den 2 Mio. Franken stellen, die in den Sand gesetzt wurden? Ist es eine Frechheit, wenn das Parlament oder eine Fraktion Fragen zu Fehlern stellen, die in der Verwaltung – in diesem Fall die Staatsanwaltschaft – passiert sind und entsprechende Antworten erwartet werden? Ist es eine Frechheit, wenn auch die Bevölkerung, unsere Wähler, das wissen will? Ich bin eher der Ansicht, es sei eine Frechheit, noch mehr Personal in eine desolante Organisation zu pumpen, bevor die Hausaufgaben erledigt worden sind und der Laden aufgeräumt wurde. Dafür habe ich absolut kein Verständnis.

Ich hätte eigentlich von der Regierung und der Verwaltung Antworten auf unsere Fragen erwartet. Diese Antworten hätten als Chance genutzt werden können, indem Fehler zugegeben und Vorschläge zu deren Behebung aufgezeigt werden. Nein, weil keine Fehler zugegeben werden, gibt es nur ausweichende Antworten. Lieber Hans Abt, der Bevölkerung hast du keinen Gefallen gemacht. Aber ich bin

überzeugt, bei der nächsten Parteiversammlung wird man dir auf die Schultern klopfen – wer auch immer!

Roland Heim, CVP. Ich möchte noch kurz auf das Votum von Herbert Wüthrich eingehen. Dem Oberstaatsanwalt wird nun vorgeworfen, er habe sich von der Oberrichterwahl zurückgezogen, weil er sich mit voller Kraft wieder seinem Amt widmen wolle. Aus den Diskussionen in der JUKO war herauszuspüren, dass der Oberstaatsanwalt nicht mit halber Kraft gearbeitet hat. Es war ihm wichtig, den Verdacht nicht aufkommen zu lassen, er wolle nebenbei als wilder Kandidat für das Oberrichteramt «äs Süppli choche». Er tritt nicht als wilder Kandidat auf, im Gegensatz zu anderen Personen. Er akzeptiert diesen Entscheid nicht zuletzt um dem Vorwurf auszuweichen, er habe sich nicht auf sein Amt als Oberstaatsanwalt konzentriert. Was immer er auch tut, es wird ihm zum Vorwurf gemacht. Diese Vorwürfe wurden von ihm vorausgesehen und sind eingetreten. Ich möchte nochmals wiederholen, dass ich die Einschätzung der Sachlage durch den Oberstaatsanwalts und seinen Rückzug als Kandidaten gut finde. Jetzt kann er sich wieder voll auf sein Amt konzentrieren und es kann ihm nicht mehr der Vorwurf gemacht werden, privaten Wahlmanövern nachzugehen.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Das Wort wird nicht mehr verlangt. Die Schlussklärung hat die SVP-Fraktion bereits abgegeben. Wir gehen nun zu der Behandlung der beiden dringlichen Interpellationen SP/Grüne und FdP über.

Thomas Müller, CVP. Die Staatsanwaltschaft stand in der letzten Zeit dauernd in der Kritik. Im Kantonsrat reihte sich eine Interpellation an die andere. Die negativen Vorfälle im Zusammenhang mit der Staatsanwaltschaft sind bekannt, wurden in den Medien breit gewalzt und die Kritik war sicherlich teilweise auch gerechtfertigt. Wenn wir nicht nur aus Prinzip kritisieren – wie es meines Erachtens die SVP macht – und einen Schritt weiter kommen wollen, müssen die zahllosen Fragen und Vorwürfe etwas strukturiert werden. Eine Kritik ist dann gerechtfertigt und notwendig, wenn es um organisatorische Mängel und strukturelle Probleme geht. Um Antworten auf diese Fragen zu erhalten, liess das Justizdepartement durch das Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern ein Gutachten erstellen. Dieses Gutachten zeigte gewisse Mängel auf. Von groben Führungsmängeln wurde darin aber nicht gesprochen. Zur Umsetzung dieses Berichts wurde ein Konzept erstellt.

Die hauptsächlichsten Mängel in der Staatsanwaltschaft sind die ungenügenden personellen Ressourcen, um die anfallenden Pendenzen bewältigen zu können. Im Bericht wurden insgesamt 8 Massnahmen vorgeschlagen. Diese sind zweifellos umgehend umzusetzen. Im personellen Bereich wurden die entsprechenden Massnahmen bereits aufgegleist. Zusätzliches Personal wird bis zum Abbau der Pendenzen befristet angestellt. Das ist meines Erachtens auch vernünftig. Und wenn sich die SVP dagegen sträubt, kommt der leise Verdacht auf, man wüschte eigentlich nicht, dass es der Staatsanwaltschaft wieder besser gehe.

Die Antworten auf die organisatorischen Fragen der SP zum Raserunfall zeigen aber auf, dass die Staatsanwaltschaft noch immer eine relativ junge Organisation ist. Es ist deshalb verständlich, wenn nicht für jedes mögliche Delikt fixfertige Checklisten bestehen, auf welche man sich berufen kann. Dieses Manko ist bekannt und wird dort, wo es Sinn macht, behoben. Die geforderten Checklisten sind aber klar kein Allerweltsmittel. Jeder Lebenssachverhalt ist speziell und kann in den seltensten Fällen durch eine solche Checklist voll abgedeckt werden. Auf das Urteilsvermögen und den gesunden Menschenverstand kann bei der Staatsanwaltschaft gottlob nicht verzichtet werden.

Nebst der strukturellen Kritik haben wir auch Vorwürfe gehört, wo Verfahren und teilweise einzelne Personen betroffen waren. Im Fall Vera/Pevos haben sich gewisse Staatsanwälte klar inakzeptabel verhalten. Zu Recht wurden Disziplinarverfahren eingeleitet. Diese Verfahren werden zeigen, ob Disziplinarfehler vorgekommen sind, die geahndet werden müssen. Die notwendigen Massnahmen wurden auch hier ergriffen.

Beim vorliegenden Raserfall geht es teilweise um persönliche Kritik am Verhalten eines Staatsanwalts. Staatsanwalt von Felten hat eingesehen, dass das Nichtausrücken ein Fehler war. Er bedauert es zutiefst und eine Rüge wurde erteilt. Das sollte genügen, zumal diese Nichtpräsenz weder für die Frage der Untersuchungshaft noch die Beschlagnahmung des Autos massgebend war. Fehler kommen in jeder Organisation vor. Besonders wenn wegen fehlenden personellen Ressourcen – wie bei der Staatsanwaltschaft – die Angestellten unter persönlichem und zeitlichem Druck stehen. Fehler dürfen vorkommen. Wesentlich ist es, die richtigen Schlüsse daraus zu ziehen. Wird die Staatsanwaltschaft aber von uns andauernd mit unnötigen und zum Teil unanständigen kritischen Fragen bombardiert, so fördern wir eine mangelhafte und ängstliche Fehlerkultur. Wir erreichen eigentlich genau das Gegenteil von dem, was wir möchten. Wir wünschen uns ja eine schlagkräftige, entschlossene Staatsanwaltschaft.

Eine Mehrheit der von der FdP gestellten Fragen hätte mit einem Blick ins Gesetz beantwortet werden können. Die Frage, ob die Polizei ein Unfallprotokoll erstellt habe, ist meiner Ansicht nach schlicht eine Frechheit gegenüber den Polizisten, die vor Ort eine äusserst schwierige Aufgabe zu meistern hatten. Unberechtigt sind aus meiner Sicht auch die durch den Wahlkampf geprägten Fragen zum Justizdirektor, der erst handeln würde, wenn es zu spät sei. Dazu halte ich fest, was vom Departement schon alles gemacht wurde: 1. Ein Gutachten wurde erstellt. 2. Ein Konzept zur Umsetzung dieses Gutachtens ist ausgearbeitet worden. 3. Wo nötig, wurden Disziplinarverfahren eingeleitet. 4. Eine Arbeitsgruppe wurde eingesetzt, die Massnahmen gegen Raser auf kantonaler Ebene untersucht. Es wurde also umgehend reagiert und gehandelt. Bei der Kritik des Justizdirektors wird immer wieder vergessen, dass das Justizdepartement keine fachliche Aufsicht ausüben kann. Ob im Einzelfall ein Täter verhaftet wird oder nicht ist Sache der Staatsanwaltschaft.

Ich ersuche den Rat, die Leistungen der Staatsanwaltschaft einmal richtig einzuordnen. Pro Jahr werden mehr als 30'000 Fälle anstandslos erledigt. Diese Leistungen sollten respektiert und nicht immer nur die Fehler hervorgehoben werden. Lassen wir die Staatsanwaltschaft und die Polizei ihre Arbeit machen. Ich bin überzeugt, dass die notwendigen Lehren gezogen werden. Die gemachten Fehler bleiben so einmalig.

Markus Schneider, SP. Ich kann leider nicht nahtlos am Votum meines Vorredners anschliessen. Wir erwarteten mehr Klarheit auf unsere Fragen. Erhalten haben wir vor allem bei den Antworten zu den FdP-Fragen viele Details, die nicht mehr Klarheit brachten.

1. So erwarteten wir mehr Klarheit bei unserer doch sehr präzisen Frage 1, ob Weisungen vom Oberstaatsanwalt bestehen, in welchem Fall auszurücken ist, respektive wann ein Staatsanwalt präsent sein muss. Das ist eine binäre Frage, die mit ja oder nein beantwortet werden kann. Die Antwort ist neun Zeilen lang und der letzte Satz ist ein Konjunktivsatz. Das zeigt eigentlich schon auf, dass die Antwort nebulös ausgefallen ist. Der Eindruck verstärkt sich noch, wenn man die Antworten auf die Fragen 12 und 13 der FdP-Interpellation beizieht, wo gesagt wird, es handle sich um eine Fehleinschätzung des Staatsanwalts. Entschuldigen Sie, aber meiner Meinung nach kann es bei einem Delikt oder Unfall mit Todesfolge keine Fehleinschätzung geben. Es ist ganz klar, in einem solchen Fall gehört der Staatsanwalt vor Ort. Die Antwort auf die Frage 13 der FdP-Interpellation trägt auch nichts zur Verminderung des erwähnten Eindrucks bei, lautet sie doch – ich zitiere: «In der Regel rückt der Staatsanwalt aus.» Was heisst das genau? Ist es dem Belieben oder Ermessen des Staatsanwalts anheim gestellt, wann und bei welchen Fällen mit Todesfolge er ausrücken will und wann nicht, wo doch einzig und allein die Lage vor Ort ein korrektes Einschätzen ermöglichen würde? Wir erwarten in diesem Bereich analoges Handeln wie in anderen Kantonen, nämlich dass bei Unfällen mit Todesfolge der Staatsanwalt prinzipiell und grundsätzlich ausrücken muss.

2. Wir hätten Klarheit erwartet zur Praxis des Festhaltens von Personen. Es geht nicht nur um die Untersuchungshaft, sondern um die ersten 24 beziehungsweise 48 Stunden, wo die Polizei oder die Staatsanwaltschaft entscheiden können, ob sie eine Person festhalten wollen ohne vor das Haftgericht gehen zu müssen. Das ist auch richtig, weil die Verdunkelungsgefahr dann am grössten ist. So kann auch am ehesten gewährleistet werden, dass der Staatsanwalt in das Untersuchungsverfahren eingebunden wird und dessen Lead übernimmt. Und schliesslich hat das mögliche Festhalten – selbst bei objektiver Abwägung – eine gewisse präventive Wirkung. Implizit und im Nachhinein zeigen Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft, dass durchaus eine Verdunkelungsgefahr bestanden hat. In einer hektischen Aktion wurden die Handys der Fahrzeuglenker beschlagnahmt um abzuklären, ob sie miteinander kommuniziert haben. Ganz klar erwarten wir, dass der Oberstaatsanwalt zukünftig in diesem Bereich seine Weisungskompetenz wahrnimmt und Klarheit schafft, wann und in welchen Fällen eine Person festgehalten werden muss.

3. Klarheit erwarteten wir auch bei der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. In den Antworten lesen wir – ich zitiere: «Die Abläufe sind sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft eingespielt.» Der KPM-Bericht vom September 2007 hält dies auch schon fest und es wird also Normalität signalisiert. Wir sehen aber, dass dem offensichtlich nicht ganz so ist und Handlungsbedarf besteht, da jetzt eine gemischte Arbeitsgruppe bestehend aus Polizei und Staatsanwaltschaft eingesetzt wird um die bestehende Praxis zu überprüfen. Wir erwarten, dass die Staatsanwaltschaft bei solchen Verfahren den Lead von Anfang an übernimmt. Vielleicht wundert es Sie, diese Aussage vom Vertreter des Kantonalen Polizeibeamtenverbands zu vernehmen. Aber es ist so, die Staatsanwaltschaft muss hier von Anfang an den Lead übernehmen.

4. Klarheit erwarteten wir betreffend Führung der Staatsanwaltschaft durch den Oberstaatsanwalt. Gemäss Gerichtsorganisation hat dieser weitgehende Weisungskompetenz, nicht nur im Einzelfall sondern ganz allgemein. Diese Weisungskompetenz muss er wahrnehmen und ausschöpfen, gerade bei Delikten mit Todesfolge. Das ist offensichtlich nicht der Fall und ich komme auf den Beginn meines Votums

zurück, wo ich von der nebulösen Antwort auf unsere Frage 1 gesprochen habe. Es bestehen offensichtlich keine Weisungen, das Vorgehen wird miteinander besprochen. Unsicherheiten scheint es keine zu geben. Sorry, wenn Weisungen bestehen, so ist abschliessend und klar, dass gehandelt werden muss und in welcher Form.

Der Regierungsrat erwähnt in der Präambel der Antwort auf die FdP-Interpellation, es bestünden keine generellen Führungsmängel bei der Staatsanwaltschaft. Dies wird auch durch das Votum des CVP-Sprechers gestützt. Wir müssen dem widersprechen. Wenn in einem Jahr drei Disziplinarverfahren eingeleitet werden müssen, wenn durch Externe mehrere Organisationsüberprüfungen durchgeführt werden müssen, wenn interne Umsetzungsberichte erstellt und Arbeitsgruppen eingesetzt werden müssen, sind das von mir aus gesehen Zeichen für gravierende Führungsmängel. Wir müssen feststellen, dass mittlerweile Staatsanwälte krankgeschrieben wurden und daher in den laufenden Disziplinarverfahren nicht einvernommen werden können. Das ist sicher ein starkes Indiz, dass nicht alles rund läuft.

Die Fraktion SP/Grüne hat immer alle Personalbegehren der Staatsanwaltschaft unterstützt. Wir standen und stehen zu diesen Personalbegehren und sind auch heute davon überzeugt, dass die Staatsanwaltschaft mehr Personal braucht um ihre Aufgaben zu erfüllen. Wir erwarten aber dringend, dass einerseits gegenüber dem Parlament, welches die Begehren sprechen muss, eine transparente und offene Kommunikation gepflegt wird und gestellte Fragen klar beantwortet werden. Andererseits sind endlich die bestehenden Führungsmängel in der Staatsanwaltschaft zu beheben.

Herbert Wüthrich, SVP. Ich gehe nicht auf die einzelnen Antworten ein. Sie zeigen aber auf, dass man in der Staatsanwaltschaft nur noch reagiert und nicht agiert. Warum erinnert sich der Oberstaatsanwalt erst nach dem grässlichen Ereignis in Schönenwerd an seine Weisungsbefugnis? Warum wird erst jetzt eine Arbeitsgruppe Raser aktiviert, trotzdem diese Problematik doch schon längstens bekannt ist? Agieren heisst doch handeln – und zwar vorbeugend. Die Problematik hat eine Kernursache, und diese ist die fehlende Definition des Begriffs Raser. Der Begriff Raser ist ausschliesslich mit negativen Attributen belegt. Er ist der Inbegriff für rücksichtslose, egoistische und gefährliche Schnellfahrerei. Niemand würde sich selber als Raser bezeichnen, viel eher aber als aufmerksamen oder kultivierten Schnellfahrer. Hier liegt doch das Problem: welches sind die Kriterien, um einen Verkehrsteilnehmer als Raser bezeichnen zu können? Aus meiner persönlichen Sicht bezeichne ich einen massiv zu schnell fahrenden Autofahrer, der die Gefährdung anderer in Kauf nimmt als solchen. Welche Geschwindigkeit zu hoch ist hängt von den Sicht- und Strassenverhältnissen sowie der Umgebung ab. Im Fall Schönenwerd herrschte dichter Nebel und der Unfallverursacher fuhr mit weit über 100 Stundenkilometern. Es geht doch darum, Spuren zu sichern, Fahrzeuge zu beschlagnahmen und Täter festzuhalten. Und genau in einem solchen Fall ist die Präsenz des Staatsanwalts unabdingbar, um vor Ort Entscheidungen treffen zu können. Aber eben, im tragischen Fall Schönenwerd hat der Pikett leistende Staatsanwalt Rolf von Felten von zu Hause aus agiert. Das stiess auf totales Unverständnis. In einer Tageszeitung war die Schlagzeile zu lesen – ich zitiere: «Staatsanwalt zu faul um auszurücken». Beim Lesen lief es mir kalt über den Rücken und ich habe mich geschämt für unsere Staatsanwaltschaft. Das kann es ja nicht sein! Ich zitiere nun einen anderen Zeitungsausschnitt zur Haltung des Justizministers: «Justizminister Straumann ist verärgert über das Verhalten von Rolf von Felten. Dieser hätte nach dem Raserunfall von Schönenwerd unbedingt vor Ort sein müssen kritisiert er.»

Gemäss Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz genügt das Verärgertsein eben nicht. Gemäss Paragraf 26 kann er Weisungen erteilen, wenn wesentliche Interessen des Staates oder der Öffentlichkeit bedroht sind. Und hier vermisse ich die politische Verantwortung. Die Problematik kann nicht ignoriert werden, wir haben grundlegende Probleme zu lösen. Ich hoffe und nehme an, dass der Herr Regierungsrat das auch weiss.

Noch eine Bemerkung zur Haltung der Staatsanwaltschaft. Offenbar werden die geltenden Gesetze im Kanton Solothurn nicht umgesetzt und ausländische Täter werden immer noch sanft angefasst. Nur so ist erklärbar, dass die Täter nicht inhaftiert und die Tatwaffe, sprich das Auto, nicht eingezogen wurden. Hier stellt sich die Frage, ob die immer peinlicher werdenden Probleme bei der Staatsanwaltschaft durch immer mehr Personal gelöst werden sollen oder ob endlich der Hebel dort angesetzt werden muss, wo er schon lange hätte angesetzt werden müssen, nämlich bei der Führung und der Organisation. Hier verweise ich auf das Gesetz über die Gerichtsorganisation, Paragraf 72, Absatz 2: «Der Oberstaatsanwalt leitet die Staatsanwaltschaft. Er ist den Staatsanwälten gegenüber allgemein und in der Führung der einzelnen Strafuntersuchungen weisungsberechtigt.» Aber eben, wenn der Oberstaatsanwalt immer nur reagiert und nicht agiert, muss auch hier, wie im Fall Vera/Pevos, von desolater Führung und desolater Organisation gesprochen werden. Es ist deshalb nicht unmoralisch, im vorliegenden Fall den Rücktritt der Hauptdarsteller zu verlangen. Die drei Raser mussten zwar ihre Führerausweise abgeben, waren aber am nächsten Tag wieder auf freiem Fuss. Die Angehörigen konnten die Autos abholen. In Zürich wäre dies nicht denkbar gewesen.

Ich glaube nicht, dass in erster Linie der Gesetzgeber gefordert ist, sondern vielmehr die Justiz. Es geht doch primär darum, die Gesetze anzuwenden. Weshalb wird dann wie Kaninchen in der Schockstarre verharrt? Das ist mir schleierhaft. Andere Kantone, wie der Kanton Zürich, reagieren massiv. In Basel wurde der Unfallverursacher kurzerhand inhaftiert. Warum ist das im Kanton Solothurn nicht möglich? Wenn wegen Raserexzessen auf unseren Strassen Todesfälle zu beklagen sind, so sind das für mich nicht einfach Verkehrsunfälle, sondern es sind kriminelle Akte, verursacht durch potenzielle Mörder. Es ist interessant, den Verkehrspsychologen zuzuhören, die wunderbare Aussagen machen – ich zitiere: «Ein typischer Raser hat ein eher einfach strukturiertes Intellektuell.» Das heisst mit anderen Worten, Raser sind «Duble», ohne Verstand und Denkvermögen, die nicht therapierbar sind. Sie verstehen nur die Sprache der schmerzlichen Massnahmen. Gerne stelle ich Ihnen sechs Massnahmen vor, die zu einer Lösung beitragen könnten: 1. Wiederholung der Fahrprüfung; 2. Lebenslänglicher Ausweiszug bei Unfällen mit Todesfolge; 3. Härteres Strafmass mit unbedingter Gefängnisstrafe; 4. Technische Einschränkungen am Fahrzeug; 5. Ausweisung von ausländischen, kriminellen Rasern; 6. Einzug und Verwertung der Tatfahrzeuge. Diese Massnahmen können aber nur greifen, wenn zuerst der Begriff Raser gesamtschweizerisch definiert wird. Und hier besteht ein Manko.

Gefordert sind heute auch die Gerichte, die durchsetzen können, was die Staatsanwaltschaft als Untersuchungsbehörde nur vorübergehend tun darf, nämlich das Raserauto nicht nur als Beweismittel sondern als Tatwaffe einzuziehen und zu verwerten. Es konnte gelesen werden, dass die Beschlagnahmung und der anschliessende Verkauf juristisch standhielten. Es braucht eine konsequentere, härtere Gangart der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Zuerst muss aber die Staatsanwaltschaft ihre Arbeit korrekt wahrnehmen, bevor die Gerichte handeln können. Und das ist nur möglich, wenn einzelne Figuren ausgewechselt werden. Die Richter müssen das Strafmass nach oben ausloten, denn sie haben genügend Spielraum. Erst anschliessend sollte der Gesetzgeber eingreifen.

Yves Derendinger, FdP. Ein paar Ergänzungen zu den Ausführungen von François Scheidegger und vor allem eine Stellungnahme zu den Ausführungen der CVP. Es ist nichts Neues, dass die CVP ihre Mandatsträger schützt. Im vorliegenden Fall sind drei Mandatsträger aus der CVP involviert: der Regierungsrat, der Oberstaatsanwalt und der zuständige Staatsanwalt. Deshalb erstaunt nicht, dass das Votum der CVP im Gegensatz zu den andern Voten sehr positiv ausgefallen ist. Es wurde gesagt, die Fragen der FdP hätten nichts Neues gebracht. Da sind wir anderer Meinung. Man hat zum Hergang des Unfalls sehr detailliert erfahren, was passierte und was die Beteiligten getan haben. Das ist nicht ganz unwichtig, um gewisse Fragen zu beantworten, auf die ich noch zurückkommen werde. Wenn bei der Staatsanwaltschaft alle vierzehn Tage ein Bock geschossen wird oder, noch deutlicher gesagt, katastrophale Fehler passieren, müssen wir halt alle vierzehn Tage Fragen stellen. Das hat nichts damit zu tun, dass wir keine Lehren gezogen hätten, vielmehr wurden in der Staatsanwaltschaft keine Lehren gezogen.

Die Ausführungen zur Untersuchungshaft, besser gesagt, zur nicht angeordneten Untersuchungshaft sind für mich nicht nachvollziehbar. Es geht aus den Antworten nicht hervor, weshalb sie nicht angeordnet worden ist. Darüber konnte man in der Zeitung sehr Widersprüchliches lesen, einmal hiess es, man habe es geprüft, sei aber zum Schluss gekommen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind; andererseits hiess es, aufgrund eines Missverständnisses zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft sei man davon ausgegangen, die Polizei nehme die Festnahme von sich aus vor. Das geht für mich nicht auf, die Widersprüche sind weiterhin nicht geklärt. Nachdem, und das geht klar aus unseren Fragen und den Antworten dazu hervor, der Führer des dritten beteiligten Fahrzeugs erst einen Tag später und weitere Zeugen und Auskunftspersonen noch später zum Unfallhergang befragt werden konnten, hat ganz klar eine Verdunkelungsgefahr vorgelegen. Denn man wusste ja nicht, was diese Personen aussagen würden, also konnte man auch nicht sagen, man habe übereinstimmende oder eben nicht übereinstimmende Aussagen. Die Verdunkelungsgefahr war also gegeben, was heisst, man hätte die Festnahme vornehmen und dann einen Haftantrag stellen sollen. Das wäre auch ein Vorteil gewesen für die Staatsanwaltschaft. Mit einem Haftantrag hätte das Haftgericht über eine allfällige Untersuchungshaft entschieden. Damit wäre der Schwarzpeter beim Haftgericht gelegen und nicht bei der Staatsanwaltschaft, und bei einer Freilassung wäre das Haftgericht zuständig gewesen. Wenn ich sehe, in welchen Fällen in der Regel Untersuchungshaft angeordnet und bewilligt wird, wäre dies im vorliegenden Fall sicher möglich gewesen. Offenbar wollte man in dieser Nacht nicht ausrücken und wollte auch keinen Antrag auf Untersuchungshaft stellen.

Roland Heim, CVP. Ich bin froh, dass man endlich von der einen Seite die Motivation zu dieser Interpellation gehört hat. Nun haut man auf die Pauke und weist auf die Parteizugehörigkeit hin. Ich möchte festhalten: Unser Sprecher hat sehr wohl Kritik geübt, vielleicht etwas sachlicher und nicht auf einer emotionalen Ebene. Wenn man eine Partei meint oder einen Regierungsrat, geht es nicht an, in der Interpellation auf die Polizisten loszugehen und zu fragen, ob die Polizei ein Unfallprotokoll aufge-

nommen und ob dies den Formvorschriften genügt habe. Das ist absolut erniedrigend für Leute, die sich eine Nacht um die Ohren geschlagen haben, Angehörige betreuen und die Todesnachricht überbringen mussten. Bei solchen Fragen muss man sich nicht wundern, wenn die andern Fragen ebenfalls in diesem Kontext diskutiert werden. Die Interpellation wurde sehr schnell verfasst. Aber es ist nicht Sache des Parlaments, den Hergang eines Unfalls erklären zu lassen oder zu fragen, ob Verfahrensfehler passiert seien. Das ist Sache der entsprechenden Organe. Hingegen wäre durchaus interessant zu wissen, wie weit der Kantonsrat gewisse Vorfälle diskutieren soll, wo unsere Oberaufsicht anfängt und wo sie aufhört. Sicher müssen Gesetze interpretiert werden: den Juristen, die jetzt behaupten, man hätte die Raser unbedingt verhaften müssen, werden auf dem Platz Solothurn zehn andere Juristen entgegenhalten, die Haftvoraussetzungen seien nicht gegeben. Dieses juristische Hickhack gehört nicht ins Parlament, sondern vor die entsprechenden Stellen.

Immerhin ist heute ganz klar gesagt worden, dass unsere Staatsanwaltschaft zu wenig Personal hat. Wir haben beispielsweise keinen Experten für Raserunfälle. Man kann nicht einen Staatsanwalt rein für Verkehrsdelikte abstellen und ihn in dieser Problematik ausbilden lassen. Ich bin froh, dass der Regierungsrat gehandelt und Aufstockungen beschlossen hat, so dass die Staatsanwaltschaft endlich genügend Personal hat, um beispielsweise eine Pikett-Organisation aufzustellen. Die CVP hat einen Vorstoss lanciert, mit dem Fragen geprüft werden sollen, wie sie Herbert Wüthrich gestellt hat.

Im Übrigen würde es mich noch interessieren, ob die Polizisten und Bergungsleute, die in jener Nacht am Unfallort waren, betreut worden sind oder noch werden. Diese Leute sind in der Presse nicht gerade zimperlich behandelt worden, und auch hier im Parlament sind Vorwürfe laut geworden. Eine weitere Frage ist, wer bezüglich Oberaufsicht Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei welche Kompetenzen hat.

Yves Derendinger, FdP. Roland Heim, es ist richtig, ich habe die Parteizugehörigkeit erwähnt. Aber in unserer Interpellation haben wir nicht darauf abgezielt. Mein vorheriges Votum hat sich eigentlich nur aus der Stellungnahme des CVP-Sprechers zu den Interpellationen ergeben, der aus meiner Sicht im Gegensatz zu allen andern Voten das Ganze verharmlost hat. Die Frage betreffend Unfallprotokoll wertet die Polizei nicht ab. Es gab Fälle, da es in einem Gerichtsverfahren wegen eines fehlenden Unfallprotokolls Probleme gegeben hat und es nicht zu einer Verurteilung gekommen ist. Wir wollten ganz einfach wissen, was in der Unfallnacht passiert ist. Wir stellten konkrete Fragen, und da gehört die Frage nach dem Unfallprotokoll dazu.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Es ist einiges gesagt worden, was eines Kommentars bedarf. Ich bitte den Präsidenten, auch im Hinblick auf Weihnachten mit meiner Redezeit gnadenvoll umzugehen. Ich verstehe den Unmut, der auch heute aus fast allen Voten hervorgegangen ist. Es tut auch mir weh, wenn der Kanton wegen Fehlern und vermeidbaren Fehlleistungen in die Schlagzeilen gerät. Ich kann auch gut akzeptieren, dass einzelne Vorkommnisse politisch «bewirtschaftet» werden, auch wenn gewisse Aussagen pour le besoin de cause heute ziemlich weit gegangen sind. Zunehmend mehr Sorgen macht, wenn die Staatsanwaltschaft immer wieder kollektiv als Organisation in Frage gestellt wird. Das sei nicht beabsichtigt, man wolle nicht alle treffen, hört man. Aber es kommt so hinüber! Die Staatsanwaltschaft behandelt und erledigt nach anfänglichen Schwierigkeiten über 30'000 Verfahren im Jahr, die nicht zu beanstanden sind und nicht beanstandet werden. Nach der letzten grösseren Debatte im Kantonsrat habe ich das Personal zusammengerufen und dabei eine stark aufgebrachte Stimmung angetroffen. Die Leute leiden darunter, wenn ihre Arbeit wegen missglückter Einzelfälle pauschal in Zweifel gezogen wird. Man ist sich bewusst – auch ich –, dass die öffentliche Kritik dazugehört. Man wünscht sich aber, dass auch die vorwiegend guten Leistungen beachtet werden und das Kind nicht mit dem Bad ausgeschüttet wird. In den kritisierten Einzelfällen sind wir uns einig, dass zuständige Staatsanwälte nicht professionell vorgegangen sind. Das im Fall Vera/Pevos eingeleitete Disziplinarverfahren ist eine einschneidende Massnahme. Das Verfahren ist noch hängig, ich kann auf gewisse Ausführungen von Herbert Wüthrich deshalb nicht eingehen, umso mehr, als ich sie von ihm als ehemaligem Präsidenten der Justizkommission nicht erwartet habe.

Es ist keine Frechheit, Fragen zu stellen, aber gewisse Aussagen zum Verfahren und zum Urteil sind in diesem Zusammenhang und auf dieser Ebene nicht zulässig. Das Verfahren wird sicher auch die Frage behandeln, ob Führungsfehler gemacht wurden. Bis zum Abschluss des Verfahrens muss für mich offen bleiben, ob in diesem Fall die Vorwürfe betreffend Führungsfehler am Platz sind. Kein Führungsproblem ist nach unserer Beurteilung im Fall Schönenwerd erkennbar. Der Staatsanwalt hätte ausrücken müssen, wie es in der Praxis bei solchen Situationen üblich ist. Es gibt keine Weisungen, aber ist eine uralte Praxis, die ich selber schon vor 30 Jahren erlebt habe und die eigentlich bekannt sein müsste. Der Staatsanwalt hat den Entscheid, nicht auszurücken, in eigener Kompetenz getroffen – treffen müssen – und übernimmt dafür auch die Verantwortung. Man kann sich fragen, ob vorhandene Weisungen zu einem andern Entscheid geführt hätten. Auch Richtlinien können nicht verhindern, dass im Einzelfall falsch

gehandelt wird. Wir begrüßen es aber, wenn für die Ermittlungsführung in bestimmten Fällen im Sinn einer Checkliste das Vorgehen mit einer Weisung standardisiert wird. Auch die vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe hat den Auftrag, zur Bekämpfung und Verhinderung von Raserunfällen Massnahmen vorzuschlagen. Alle Vorschläge und Empfehlungen werden sich aber an das Prinzip der Gewaltenteilung halten müssen und den Untersuchungsbehörden nie vorschreiben können, wie sie im Einzelfall zu entscheiden haben. Das ist auch im Kanton Zürich so, der Richtlinien kennt, in denen aber nicht festgelegt ist, dass bei Raserunfällen zum Beispiel automatisch Untersuchungshaft oder andere Zwangsmassnahmen angeordnet werden müssen. Dies zu meinen ist falsch. Im Übrigen diskutiere ich hier nicht, Yves Derendinger, ob Untersuchungshaft hätte angeordnet werden müssen. Das ist eine Frage, die ich nicht zu behandeln und zu beurteilen habe. Wenn der Kantonsrat dies tut, ist es seine Sache. Disziplinarisch ist der Fall vom 8. November mit der Ermahnung des Staatsanwalts durch den Oberstaatsanwalt und mit dem Verweis der Regierung als Disziplinarbehörde erledigt. Mich dünkt wichtig zu wissen, dass nach dem heutigen Stand der Ermittlungen das Verhalten des Staatsanwalts keinen Einfluss auf das Verfahren selber hatte. Das heisst, das künftige Gerichtsurteil hängt nicht davon ab, ob eine einfache oder schwerere Dienstpflichtverletzung vorlag. Es ist bedauerlich, auch in diesem Fall, dass ein Fehler vorgekommen ist, der schweizweit Diskussionen auslöste. Von offenkundigen Führungsfehlern kann man in diesem Fall aber nicht reden.

In der Diskussion kommt auch zu kurz, dass im Führungs- und Aufsichtsbereich – da kann Herbert Wüthrich noch lange wettern – diverse Massnahmen getroffen worden und im Gang sind. Man kann uns nicht vorwerfen, wir würden etwas tun, indem wir Abklärungen treffen lassen, und gleichzeitig sagen, wir würden nichts tun. Die Organisationsanalyse, die wir machen liessen, hat gemäss Bericht vom 8. Juli bereits zu wichtigen Verbesserungen geführt. Der Bericht ist Ihnen bekannt, und ich gehe davon aus, dass Sie ihn zur Kenntnis genommen haben. Als nächster Schritt wird unter der Leitung des Departements ein Führungsentwicklungsprojekt durchgeführt, das alle Kaderleute einbezieht und auf ihre Persönlichkeitsprofile zugeschnitten ist. Es geht um Optimierungsprozesse, die eine gewisse Zeit beanspruchen, die aber in jeder neuen Organisation von einer gewissen Grösse nötig sind. Als Ganzes ist die Staatsanwaltschaft im Tagesgeschäft eine effiziente und leistungsfähige Organisation; viele andere Kantone müssen sie im Hinblick auf die eidgenössische Strafprozessordnung erst noch aufbauen. Ich danke dem Kantonsrat bei dieser Gelegenheit, dass er bereit ist, im Zusammenhang mit dem Budget für die Verstärkung der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zur Frage Roland Heims betreffend Aufsichtsverhältnis. Ich habe es schon ein paar Mal zu erklären versucht. Über die Staatsanwaltschaft übt die Regierung die administrative Aufsicht aus. Das heisst, sie ist zuständig für die Organisation, für die Sicherstellung und Zuteilung von Ressourcen, für die betrieblichen Strukturen und Abläufe. Im Unterschied zur allgemeinen Verwaltung hat die Regierung aber kein Weisungsrecht. Das ist nicht eine Frage unserer Organisation, das ist überall so, auch im Bund. Aber es stellt sich tatsächlich die Frage, ob dies letztlich die richtige Lösung sei. Fachlich hat der Staatsanwalt in diesem Sinn keine Aufsicht; er hat sie über die Rechtsmittel durch das Obergericht, aber immer nur kasuistisch, im Einzelfall. Fachlich besteht keine Aufsicht, das ist auch beim Bundesanwalt so, was bekanntlich zu Diskussionen geführt hat. Wie ich gesehen habe, überlegen sich andere Kantone, eine Instanz einzubauen – beispielsweise eine paritätische Kommission –, welche die fachliche Aufsicht wahrnimmt. Die Regierung hat zudem kein Weisungsrecht. Die rein administrative Aufsicht kann nicht Einfluss nehmen, wie Strafuntersuchungen zu führen sind, wie die Fälle zu bearbeiten sind und vor allem nicht, wie im Einzelfall zu entscheiden ist. Das ist eine wichtige, aber schwer zu erklärende Tatsache, die auch von den Medien lieber vereinfacht dargestellt wird. Als gleichzeitige Disziplinarbehörde kann die Regierung im Einzelfall nur einschreiten, wenn ein Staatsanwalt gesetzliche und dienstliche Pflichten verletzt hat. Das ist in aller Regel jedoch eine nachträgliche Intervention und in diesem Sinn auch eine repressive Aufsicht. Die Aufsicht des Kantonsrats via Justizkommission ist ähnlich gelagert, auch hier ist es eine administrative Aufsicht, als Oberaufsicht allerdings auch politisch komponiert. Mit der Wahlkompetenz hat der Kantonsrat eine zusätzliche Einflussmöglichkeit, die jedoch mehr Verantwortung als Aufsicht beinhaltet.

Dieses Aufsichtsverständnis ist auch in der aktuellen Diskussion über die Raserfälle wichtig. Der Gesetzgeber kann über allfällige Änderungen im materiellen Recht Einfluss nehmen; in der Beurteilung der Praxis von Einzelfällen, in der Anwendung des Rechts hingegen hat das Primat die Gewaltenteilung. Verlassen wir dieses Prinzip, verlassen wir das System. Es ist nach meiner Wahrnehmung in letzter Zeit im Zusammenhang mit der rasenden Diskussion leider nicht bei allen Äusserungen eingehalten worden, auch nicht bei allen magistralen Äusserungen: die Aussage des zitierten Bundesrats ist für mich nicht über alle Zweifel erhaben, auch jene von Professor Jositsch nicht, der ohne Kenntnis der Akten offenbar ferngesteuert weiss, was in Schönenwerd passiert ist.

Soweit mein Beitrag zu diesen Interpellationen. Kollege Peter Gomm äussert sich zum Aufsichtsverhältnis Regierung/Polizei.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Bei der Polizei wird die Aufsicht wie in den andern Verwaltungszweigen ausgeübt. Die Aufsicht ist klar auf der Linie Departement-Regierungsrat angeordnet, die Oberaufsicht liegt beim Parlament.

Roland Heim hat zwei Fragen gestellt bezüglich der betroffenen Polizisten vor Ort. Die Polizei kennt intern ein Verfahren, um herauszufinden, ob sie selber unter den Geschehnissen leiden. Polizisten müssen etwas härter sein als andere und mit solchen Situationen umgehen können. Aber es gibt so genannte Peer-to-Peer-Möglichkeiten, in denen man sich aussprechen kann, und auch die Vorgesetzten fragen jeweils nach, um abzuschätzen, ob der interne psychologische Dienst aktiviert werden müsse. Das ist auch in diesem Fall geschehen. In jedem Fall ist ein Notfallseelsorger bei solch schweren Unfällen auf dem Platz, der sich primär der Opfer und der Angehörigen annimmt. Die Polizei kann sich anhängen, und auch der Notfallseelsorger kann sich einschalten, wenn er Auffälligkeiten bemerkt. Weiter wurde gefragt, welche Regelungen im Kanton Solothurn bestehen, um die Angehörigen auf die Opferhilfe aufmerksam zu machen. Ich verweise auf einen sehr guten Artikel im «Oltner Tagblatt» von vor 14 Tagen, der im Anschluss an die etwas provokativen Titel im «Blick» sämtliche Verfahrensrechte auflistete. Die Polizei ist verpflichtet, die Opfer auf ihre Rechte aufmerksam zu machen. Dies tut sie. Nach den gesetzlichen Grundlagen werden primär die direkten Opfer informiert; bei Verletzten kann dies etwas verzögert erfolgen. Wer nicht an Ort ist, wird in der Regel bei der ersten Einvernahme informiert. Im vorliegenden Fall wurde die Mutter des Opfers, die nicht am Unfallort anwesend war, zu einem späteren Zeitpunkt, aber noch vor ihrer Befragung, informiert.

Markus Schneider, SP. Die Debatte wurde auch verwendet, um Massnahmen gegen Raser und das Raserium zu fordern und entsprechende Vorstösse anzukündigen. Dazu nur so viel: Die SP-Fraktion – damals hiess sie noch so – hat vor vier Jahren ein Postulat zu diesem Thema eingereicht. Es wurde überwiesen und erst vor kurzem von der Parlamentsmehrheit als erledigt abgeschrieben. Der Aktivismus in dieser Frage dünkt mich daher nicht sehr glaubwürdig.

Zum Regierungsrat: Wir haben klare, eindeutige Fragen gestellt, die nicht in allen Teilen entsprechend klar beantwortet wurden. Bei allem Respekt vor der schwierigen Aufgabe der Staatsanwaltschaft, bei allem Verständnis für die ressourcenmässig schwierige Situation meinen wir das Recht zu haben, auch in Einzelfällen kritisch nachzufragen, auch deshalb, weil unsere Fraktion entsprechende Ressourcenforderungen immer unterstützt hat. Aufgrund der Antworten sind wir nicht überzeugt, ob in allen Teilen die Konsequenzen aus diesem Einzelfall gezogen werden. Deshalb sind wir von den Antworten nicht befriedigt.

Die Verhandlungen werden von 10.50 bis 11.20 Uhr unterbrochen.

A 74/2008

Auftrag Fraktion FDP: Angleichung der Praxis bei Einbürgerungen und Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 14. Mai 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. August 2008:

1. *Vorstosstext*. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Praxis bezüglich der Auslegung und der Ermessensausübung im Verfahren der Einbürgerung und der Erteilung der Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) anzugleichen und die zuständigen Stellen entsprechend zu instruieren; und zwar so, dass die restriktivere Handhabung angewandt wird.

2. *Begründung*. Bei der Behandlung des Auftrags von Roman Stefan Jäggi betreffend Neuregelung des Erwerbs des Bürgerrechts tauchte die Frage auf, ob es möglich ist, dass eine Person die Voraussetzungen zur Einbürgerung eher erfüllt als diejenigen zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Da diese Frage für die Behandlung des damaligen Auftrags nicht von entscheidender Bedeutung war, waren die diesbezüglichen Antworten der zuständigen Stellen nicht abschliessend. Es kristallisierte sich dabei indessen heraus, dass bezüglich der gesetzlichen Kriterien «Aufenthaltsdauer» bzw. «Wohnsitzdauer» und «keine

Schulden» bzw. «ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen» verschiedene Massstäbe angewandt werden. Gemäss Auskunft der zuständigen Stellen wird bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer im Verfahren zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung der Aufenthalt mit einem F-Ausweis (vorläufige Aufnahme) nicht mitberücksichtigt, während im Einbürgerungsverfahren dieser Aufenthalt im F-Status an die Wohnsitzdauer angerechnet wird. Ebenso sollen im Verfahren zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung bezüglich des Kriteriums «keine Schulden» strengere Anforderungen gestellt werden als im Einbürgerungsverfahren bezüglich des Kriteriums «ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen». Es ist stossend, dass diese unterschiedliche Auslegung und Ermessensausübung tatsächlich dazu führen kann, dass eher eine Einbürgerung vorgenommen als die Niederlassungsbewilligung erteilt wird. Mit einer Angleichung der entsprechenden Praxis bezüglich der erwähnten Kriterien ist dieser stossende Zustand zu beseitigen. Dabei ist jeweils die restriktivere Handhabung anzuwenden.

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Einbürgerungsvoraussetzungen nach eidgenössischem Recht. Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wiedereinbürgerung (Art. 38 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; BV; SR 101). Zudem erlässt er Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung (Art. 38 Abs. 2 BV). Das Nähere ist im Bürgerrechtsgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (Eidg. Bürgerrechtsgesetz; BÜG; SR 141.0) geregelt. Es unterscheidet zwischen der ordentlichen und der erleichterten Einbürgerung.

Das Verfahren der erleichterten Einbürgerung gilt im Wesentlichen für die Einbürgerung einer Person, die mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger verheiratet ist, ferner bei der Einbürgerung des ausländischen Kindes, das nicht in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wurde bzw. welches das Schweizer Bürgerrecht nicht erwerben konnte, weil ein Elternteil vor der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat (Art. 27 und 31a f. BÜG). Im Rahmen der Bundeskompetenz nach Art. 38 Abs. 1 BV entscheidet das Bundesamt für Migration (BFM) abschliessend über die erleichterte Einbürgerung. Es hört den Kanton vorher dazu an (Art. 32 BÜG).

Die Einbürgerung anderer Ausländerinnen und Ausländer erfolgt im ordentlichen Verfahren. Diese setzt die Einbürgerung in einem Kanton und in einer Gemeinde voraus (Art. 12 Abs. 1 BÜG). Die Einbürgerung ist nur gültig, wenn eine Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Polizeiwesen vorliegt (Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 BÜG). Letztere wird erteilt, wenn die bewerbende Person zur Einbürgerung geeignet ist. Für diese Frage ist insbesondere zu prüfen, ob die Person in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, ob sie mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, ob sie die schweizerische Rechtsordnung beachtet und ob sie die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Art. 14 BÜG). Ferner muss die gesuchstellende Person die Wohnsitzerfordernisse gemäss Art. 15 BÜG erfüllen, was der Fall ist, wenn die Person während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 15 Abs. 1 BÜG). Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während deren die Person zwischen zehn und zwanzig Jahre alt war, doppelt gerechnet (Art. 15 Abs. 2 BÜG). Als Wohnsitz im Sinne des Bürgerrechtsgesetzes gilt die Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften (Art. 36 Abs. 1 BÜG; dazu auch RRB 2007/ 1344 mit weiteren Hinweisen).

3.2 Einbürgerungsvoraussetzungen nach kantonalem Recht. Die Kantone sind berechtigt, für die Erteilung des kantonalen und kommunalen Bürgerrechts strengere Voraussetzungen vorzusehen. Von dieser Möglichkeit hat der Kanton Solothurn zum einen mit Blick auf das Wohnsitzerfordernis Gebrauch gemacht. Die §§ 14 und 18 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993 (Kant. Bürgerrechtsgesetz; K-BÜG; BGS 112.11) schreibt vor, dass ausländische Staatsangehörige ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen können, wenn sie sechs Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung (§ 14 Abs. 1 K-BÜG). Analog zu Art. 15 BÜG wird für die Frist von sechs Jahren die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

Stellen ausländische Ehegatten sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen ein Gesuch um gemeinsame Einbürgerung und erfüllt der eine die Erfordernisse von §14 Abs. 1 oder 2 K-BÜG, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt drei Jahren während der Ehe beziehungsweise eingetragenen Partnerschaft im Kanton, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung. Dies gilt auch für ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, deren Ehegatte oder deren eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt.

Die kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen sind ferner in dem Sinne strenger, als verlangt wird, dass die gesuchstellenden Personen die schweizerische Rechtsordnung beachten (§ 15 lit. b K-BÜG), ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen (§ 15 lit. c K-BÜG), genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzen (§ 15 lit. d K-BÜG), die mit dem Bürger-

recht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und verstehen (§ 15 lit. e K-BüG) und mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sein müssen (§ 15 lit. f K-BüG).

3.3 Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20) kann Ausländerinnen und Ausländern die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn sie sich insgesamt mindestens 10 Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltserlaubnis in der Schweiz aufgehalten haben und sie während der letzten fünf Jahre ununterbrochen im Besitz der Aufenthaltserlaubnis waren, sowie wenn keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 AuG vorliegen (Art. 34 Abs. 2 AuG).

In Abweichung dazu, haben die Ehegatten eines Schweizer Bürgers sowie die Ehegatten einer Person mit Niederlassungsbewilligung grundsätzlich Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren (Art. 42 Abs. 3 AuG; Art. 43 Abs. 2 AuG). Kinder unter zwölf Jahren haben Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 4 AuG; Art. 43 Abs. 3 AuG).

Grundsätzlich gilt das AuG für Drittstaatsangehörige und ist infolge fehlender Regelung im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (FZA; SR 0.142.112.681) auch auf Bürger aus einem der EU-/EFTA-Mitgliedstaaten anwendbar. Mit vielen EU-Staaten bestehen jedoch Niederlassungsverträge, wonach die Frist für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung auf 5 Jahre festgesetzt worden ist.

Selbst wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 34 AuG erfüllt sind, bleibt die Erteilung der Niederlassungsbewilligung jedoch ein Ermessensentscheid. Vor Erteilung ist das bisherige Verhalten sowie der Grad der Integration zu prüfen (Art. 60 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit; VZAE; SR 142.201). Gemäss Art. 51 Abs. 1 AuG erlöschen die Ansprüche aus Art. 42 und 43 AuG, wenn sie einerseits rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden oder wenn Widerrufsgründe vorliegen.

Die Migrationsbehörde hat im Rahmen einer Einzelfallprüfung zwingend zu prüfen, ob keine Widerrufsgründe vorliegen. Widerrufsgründe stellen Straffälligkeit, Fürsorgeabhängigkeit, Schuldenwirtschaft, mangelnde Integration sowie täuschendes Verhalten dar. Ist ein Gesuchsteller sozialhilfeabhängig geworden oder verfügt über Schulden, so ist die Niederlassungsbewilligung zu verweigern. Unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und nach pflichtgemässen Interesse wird geprüft, ob weiterhin die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird oder ob gar eine Wegweisung aus der Schweiz zu prüfen ist.

Im Gegensatz zu Art. 36 Abs. 1 BüG geht aus der Formulierung von Art. 34 AuG indessen hervor, dass andere Aufenthaltsarten – beispielsweise als Flüchtling (Ausweis N) oder als vorläufig aufgenommene Person (Ausweis F) – nicht an die anrechenbare Dauer für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung angerechnet werden dürfen (vgl. dazu Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 08. März 2002, AS 02.024, Seite 3789). Zudem bestimmt Absatz 5 des besagten Artikels, dass Kurzaufenthalte, welche von vorneherein nur vorübergehender Natur sind – wie Aufenthalte zwecks Aus- und Weiterbildung – nicht an die Aufenthaltsdauer angerechnet werden können.

Für anerkannte Flüchtlinge gilt eine spezifische Regelung, wonach nach 5 Jahren Anwesenheit ein Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung besteht. In diesem Fall wird die Anwesenheit im Rahmen des Asylverfahrens mitberücksichtigt (Art. 60 Asylgesetz vom 26. Juni 1998; AsylG; SR 142.31). Eine Verweigerung darf nur erfolgen, wenn eine längerfristige Freiheitsstrafe angeordnet wurde oder eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit besteht.

3.4 Nur bedingte Kompatibilität der Entscheidungskriterien bei der Erteilung des Bürgerrechts bzw. der Niederlassungsbewilligung. Aus dem Ausgeführten ergibt sich, dass bei der Beurteilung der Kriterien Aufenthalts- bzw. Wohnsitzdauer bereits auf Stufe Bundesgesetzgebung stark von einander abweichende Rechtsgrundlagen bestehen. Zusätzlich kompliziert wird diese Ausgangslage durch die im Ausländerrecht zusätzlich zu beachtenden Staatsverträge, welche eine unterschiedliche rechtliche Behandlung von Ehegatten und Kinder aus Drittstaaten einerseits und von Bürgern aus den meisten EU-/EFTA-Mitgliedstaaten andererseits erforderlich machen. Eine Praxisangleichung bei den Kriterien Aufenthalts- bzw. Wohnsitzdauer bezüglich der Erteilung des Bürgerrechts bzw. der Niederlassungsbewilligung ist aufgrund der übergeordneten Bundesgesetzgebung faktisch verunmöglicht. Eine entsprechende Harmonisierung könnte nur über eine Anpassung der Bundesgesetzgebung erreicht werden.

Im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern werden auf Kantons- und Gemeindeebene umfangreiche Erhebungen durchgeführt, um die kantonalen und eidgenössischen Voraussetzungen einer Einbürgerung zu prüfen. Analog dazu prüft die Migrationbehörde beim Gesuch auf Erteilung der Bewilligung der Niederlassungsbewilligung in jedem Einzelfall zwingend, ob keine Hinderungsgründe vorliegen. Ist ein Gesuchsteller sozialhilfeabhängig geworden oder verfügt er über unregelmässige Schulden, so ist die Niederlassungsbewilligung, gleich wie die Einbürgerung, zu verweigern.

Der Regierungsrat anerkennt das Bestreben der Verfasser des Vorstosses, dort eine Vereinheitlichung der Entscheidkriterien zu erzielen, wo in beiden Verfahren ähnliche Lebenssachverhalte geprüft werden und bei denen der beurteilenden Behörde ein tatsächlicher Ermessensspielraum zusteht. Gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen, dass bereits im Nachgang zur Behandlung des Auftrags von Roman Stefan Jäggi betreffend Neuregelung des Erwerbs des Bürgerrechts die oben beschriebene Problematik erkannt worden ist. Der Informationsaustausch und die Möglichkeit gegenseitig Akteneinsicht zu nehmen, wurde zwischen den betroffenen Amtsstellen seither stark intensiviert. Eine Angleichung der Einbürgerungspraxis an die Praxis bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung macht zweifellos dort Sinn, wo im Fall einer Einbürgerung geringerer Anforderungen bestanden haben. Eine Überprüfung der Entscheidkriterien ist deshalb bereits vorgenommen worden und hat geringfügigen Anpassungsbedarf bezüglich des Kriteriums «seiner finanziellen Verpflichtung nachkommen» (§ 15 lit. c K-BüG) ergeben. So wird der Fachkommission Bürgerrecht beantragt werden, die Praxis bei der Beurteilung von Verlustscheinen so zu revidieren, dass in Abweichung zur bisherigen Praxis Verlustscheine, welche mehr als fünf Jahre vor der Gesuchseinreichung entstanden sind, ebenfalls als absoluter Hinderungsgrund für eine Einbürgerung zu gelten habe.

Demgegenüber macht es hingegen keinen Sinn, die übrigen Kriterien nach § 15 K-BüG, welche regelmässig strenger oder zumindest gleich streng gehandhabt werden, auch auf das Verfahren bezüglich der Erteilung der Niederlassungsbewilligung zur Anwendung zu bringen. Gerade bei der Beurteilung der Integration und der Sprachkompetenz der Gesuchsteller kommt es immer wieder vor, dass auch Personen mit Niederlassungsbewilligung eine Einbürgerung aufgrund einer ungenügenden Beurteilung verwehrt bleibt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen die erforderlichen Praxisanpassungen bereits erfolgt sind oder sich im Begriff der Umsetzung befinden. Das Begehren der Verfasser des Vorstosses kann deshalb im engeren Sinn als bereits umgesetzt betrachtet werden. Die darüber hinausgehenden Harmonisierungsabsichten bei der Beurteilung der massgeblichen Wohnsitzdauer erweisen sich hingegen als nicht umsetzbar, zumal dadurch geltendes Bundesrecht verletzt würde bzw. die kantonalen Behörden in Widerspruch zur gefestigten Entscheidpraxis des Bundes begeben würden.

4. *Antrag des Regierungsrats*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 5. November 2008 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Yves Derendinger, FdP. Ich ergreife deshalb vor dem Kommissionssprecher das Wort, weil wir beantragen, das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen. Warum? Wir haben letzte Woche den Vorstosstext angepasst. Es geht noch um zwei Punkte, nämlich Schulden/finanzielle Verpflichtungen und Anrechnung der Dauer des F-Ausweises bei der Einbürgerung – bei der Niederlassungsbewilligung wird sie nicht angerechnet. Im Vorfeld dieser Session habe ich mit den zuständigen Stellen Rücksprache genommen, wobei mir gesagt wurde, man sei davon ausgegangen, dass die F-Problematik nicht Inhalt des Vorstosses sei. In der Begründung wurde aber diese Problematik klar angesprochen. Ich und ein Teil der Kommission waren der Ansicht, die Regierung habe dagegen nichts einzuwenden, nachdem sie dazu in der Kommission keine Ausführungen gemacht hatte. Wie wir nun hörten, ist die Regierung aber nicht einverstanden. Statt hier im Rat ausführlich zu diskutieren, ohne dass die Sachkommission und die Fraktionen ausführlich Stellung genommen haben, soll der Auftrag in die Justizkommission zurückgehen.

Jean-Pierre Summ, SP, Präsident der Justizkommission. Ich finde es vernünftig, den Auftrag noch einmal in der Kommission zu behandeln. Der Auftrag war mit vielen Missverständnissen behaftet. Wahrscheinlich wurde nicht überall vom Gleichen geredet, und am Schluss kam es in der Kommission zu einer Patt-Situation bzw. zum Stichentscheid des Präsidenten für den Antrag des Regierungsrats. Eine erneute Diskussion ist umso wünschenswerter, als die Materie relativ umfangreich ist.

Abstimmung

Für Rückweisung an die Kommission

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

A 92/2008

Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Kompetenzzentrum für Fragen der Organisation der Verwaltung

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 24. Juni 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. August 2008:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, ein internes Kompetenzzentrum für Fragen der Organisation der kantonalen Verwaltung einzurichten. Pflichtenheft und hierarchische Stellung sind mit der GPK abzusprechen.

2. *Begründung.* Die GPK stellt im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit immer wieder fest, dass die Finanzaufsicht und das entsprechende interne Kontrollsystem in der Verwaltung gut implementiert sind und von der Finanzkontrolle auch überwacht werden. Das Interne Kontrollsystem (IKS) sollte sich aber nicht auf die Sicherstellung einer korrekten Buchführung und finanzieller Führungsinformationen beschränken, sondern es sollte ein umfassendes Managementinstrument zur generellen und systematischen Sicherstellung der Zielerreichung sein. Das IKS sollte deshalb auch die Bereiche «Verwaltungsprozesse» bzw. «Organisation» einschliessen. Das geht so auch aus § 41 der WoV-Verordnung hervor, wo festgelegt wird, dass die Dienststellen alle notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen haben, um die Verwaltungsprozesse und -tätigkeiten effektiv, effizient und sicher abzuwickeln, die Zuverlässigkeit der Finanz- und Führungsdaten zu gewährleisten und die Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Wir behaupten nicht, die einzelnen Amtsstellen hätten ihre Abläufe und Strukturen nicht im Griff. Es fehlt aber eine koordinierende und beratende Aussensicht mit dem nötigen Spezialistenwissen. Insofern bestehen in den Bereichen «Verwaltungsprozesse» bzw. «Organisation» heute Defizite. Das Amt für Informatik und Organisation (AIO) befasst sich mit der Organisation nach unserer Wahrnehmung nur insoweit, als die Informatikinfrastruktur nach der vorgegebenen Organisationsstruktur auszurichten ist. Es führt aber z.B. keine Zweckmässigkeitsprüfungen durch und es hat bei Veränderungen keine beratenden Funktionen. Wir sind der Auffassung, dass Informatik- und Organisationsfragen ohnehin nicht innerhalb eines Amtes vereinigt sein sollten, weil sonst die Gefahr besteht, dass die Verwaltungsorganisation einseitig über die Informatikstruktur definiert wird. Deshalb ist ein verwaltungsinternes Kompetenzzentrum für Organisationsfragen ausserhalb des AIO zu schaffen (und gleichzeitig das «O» aus der Bezeichnung dieses Amtes zu streichen), das bei Bedarf mit der nötigen Sachkenntnis auch externes Knowhow einkaufen kann.

Wir verzichten darauf, im Vorstosstext detaillierte Vorgaben zu den Aufgaben des Kompetenzzentrums zu machen, weil wir der Auffassung sind, dass das Aufgabengebiet im Gespräch erarbeitet werden muss. Aus unserer Sicht wären aber z.B. folgende Aufgabenfelder denkbar: – Autonome Organisationsüberprüfungen hinsichtlich des Vorhandenseins zeitgemässer Führungs- und Organisationsinstrumente und zweckmässiger Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung in der kantonalen Verwaltung (§ 25 WoV-G); – Beratung und Unterstützung des Regierungsrats und der beteiligten Dienststellen bei Reorganisationsprojekten (§ 12 RVOG); – Evaluation der jetzigen Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Definition Handlungsfelder/Verbesserungsmassnahmen; – Sicherstellen einer optimalen Ausgestaltung der Schnittstellen Kanton – Gemeinden bzw. Kanton – Bund; – Analyse Chancen und Gefahren bezüglich Gestaltungspotential/Mitwirkungsrechte der kantonalen Behörden bei interkantonalen Vereinbarungen; – Mitgestaltung bzw. Überprüfung von Leistungsaufträgen an Dritte gemäss § 32 WoV-G und §§ 21-23 WoV-V (z.B. im Sozialbereich, Umweltbereich, etc.); – Mitberichte z.H. Regierungsrat/Parlament bei Übernahme neuer Aufgaben durch den Kanton mit Fokus auf nicht finanzielle Auswirkungen; – Best practice Vergleiche mit anderen Kantonen (bezüglich effizienter Aufgabenerledigung, Verhältnis Ressourceneinsatz intern-extern). Wir sind nicht der Meinung, dass das Kompetenzzentrum in organisatorischer Hinsicht die gleiche rechtliche Selbständigkeit haben muss, wie die Finanzkontrolle, es soll aber ähnlich wie diese nicht nur dem Regierungsrat, sondern auch den parlamentarischen Aufsichtskommissionen zur Verfügung stehen und von ihnen Aufträge entgegennehmen. Die Einrichtung eines solchen Kompetenzzentrums kann die Transparenz des Regierungs- und Verwaltungshandelns stärken und die Früherkennung von allfälligen Mängeln und Schwachstellen im Rahmen der Aufsicht (des Regierungsrats) und der Oberaufsicht (des Parlaments) erleichtern sowie einen bedeutenden Beitrag zur Steigerung der Bürgerfreundlichkeit und des effizienten und effektiven Mitteleinsatzes der kantonalen Verwaltung leisten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Wir stellen mit Genugtuung fest, dass die GPK einleitend zu ihrem Vorstoss festhält, dass gemäss ihren Feststellungen das interne Kontrollsystem (IKS) in der Verwaltung gut implementiert ist. Es ist uns bewusst, dass nicht zuletzt aufgrund des revidierten Revisionsrechts für private Unternehmen (Art. 727ff. OR) an die Ausgestaltung des IKS auch bei öffentlichen Gemeinwesen neu höhere Anforderungen gestellt werden. Wir teilen deshalb die Auffassung, dass ein IKS nach heutigem Verständnis ein umfassendes Managementinstrument zur systematischen Sicherstellung der Zielerreichung sein muss. Nach der Definition der INTOSAI-Richtlinien¹ ist die interne Kontrolle «ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess, der von den Führungskräften und den Mitarbeitern durchgeführt wird, um bestehende Risiken zu erfassen und zu steuern und mit ausreichender Gewähr sicherstellen zu können, dass die betreffende Körperschaft im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabenstellung die folgenden allgemeinen Ziele erreicht:

- Sicherstellung ordnungsgemässer, ethischer, wirtschaftlicher, effizienter und wirksamer Abläufe;
- Erfüllung der Rechenschaftspflicht;
- Einhaltung der Gesetze und Vorschriften;
- Sicherung der Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch und Schaden.»

Die interne Kontrolle im Sinne dieses ganzheitlichen Ansatzes ist ein dynamischer Prozess, der laufend angepasst und in die Gesamtstruktur der Organisation eingebettet sein muss. Ihr primärer Zweck besteht jedoch letztendlich darin, Risiken einer Unternehmung adäquat zu managen. Wir sind der Auffassung, dass diesbezüglich die Verwaltung keine offensichtlichen Mängel aufweist. Selbstverständlich lässt sich stets Verbesserungspotenzial ausmachen, stellt doch die Planung, Durchführung und die laufende Überwachung der Arbeits- und Betriebsabläufe ein dauernder Prozess dar. Die Finanzkontrolle prüft zudem die Zweckmässigkeit des IKS bei ihren Revisionen und gibt den Dienststellen auch entsprechende Empfehlungen ab. Über die Revisionsergebnisse erstattet sie ebenfalls Bericht an die zuständige Aufsichtskommission, welche im Falle von Beanstandungen wiederum intervenieren kann.

Erfordern die Prozessabläufe oder die Organisation einer Dienststelle eine Überprüfung und Anpassung, erfolgt dies in der Regel auf Initiative der Dienststelle selber oder des Departements. Eine wichtige Aufgabe des Departementscontrollings besteht denn auch darin, systematisch die Leistungserfüllung der Dienststellen zu überwachen und bei Mängeln Verbesserungsprozesse zu initialisieren. Entsprechende Projekte zur Überprüfung und Anpassung der Organisation und der Prozesse werden in der Praxis je nach Bedarf unter Beizug externer Fachleute umgesetzt. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt, wurden in der Vergangenheit doch etliche Projekte erfolgreich umgesetzt. Als Beispiele dafür können etwa erwähnt werden:

- Verselbständigung der Spitäler des Kantons Solothurn in der Solothurner Spitäler AG (soH);
- Schaffung der Justizvollzugsanstalt, welche aus den Betrieben Strafanstalt Schöngrün in Solothurn und Therapiezentrum IM SCHACHE in Deitingen besteht;
- Aufbau eines SAP Poolings im Departement des Innern: Im Zuge der Einführung von SAP in der gesamten Verwaltung wurden die einzelnen Rechnungswesen der Ämter und Abteilungen zu einer Rechnungswesenstelle zusammengefasst;
- Überprüfung und Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz;
- Zusammenführung der Abteilungen Gemeinden (ehemals DdI) und Finanzausgleich (ehemals FD) zum Amt für Gemeinden beim Volkswirtschaftsdepartement;
- Zusammenführung der drei Amtschreibereien Solothurn, Bucheggberg-Wasseramt und Lebern zur Amtschreiberei Region Solothurn sowie Aufbau eines umfassenden Benchmarks bei allen Amtschreibereien;
- Zusammenführung aller Konkursämter zum Konkursamt in Oensingen;
- Zusammenführung des ehemals im Volkswirtschaftsdepartement angesiedelten Amtes für Umweltschutz mit dem im Baudepartement angesiedelten Amt für Wasserwirtschaft (Aufhebung eines Amtes);
- Aufhebung des Amtes für Justiz und Ansiedlung der verschiedenen Aufgabengebiete in verschiedenen anderen Dienststellen;
- Verselbständigung der vorher administrativ im Bau- und Justizdepartement angesiedelten Gerichte;
- Einführung eines Risikomanagementsystems im Departement für Bildung und Kultur; darin werden entlang den Steuerungsfeldern Zukunftssicherung, Unternehmenskultur, Umwelt, Prozesse und Finanzen die Risikobereiche «Globale Risiken», «Wissens- und mitarbeiterbezogene Risiken», «Umwelt-

¹ International Organisation of Supreme Audit Institution (INTOSAI) ist die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörde für Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen

und interessengruppenspezifische Risiken», Leistungs- und prozessorientierte Risiken» sowie «Finanzwirtschaftliche und IT-Risiken» untersucht;

- Zusammenführung der einzelnen Berufsschulen zu den beiden Berufsbildungszentren Solothurn-Grenchen und Olten. Transfer des Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales vom Departement des Innern ins Departement für Bildung und Kultur;

Nebst diesen nur beispielhaft aufgeführten Reorganisationsprojekten ist weiter zu erwähnen, dass sehr viele Dienststellen nach den offiziellen ISO-Normen zertifiziert sind. Für die periodische Rezertifizierung ist es erforderlich, dass aufgrund externer und interner Audits die Abläufe stetig überprüft und angepasst werden. Im Rahmen des implementierten Verbesserungsmanagements werden jeweils nicht nur die Prozesse verbessert, sondern auch der gesellschaftlichen Entwicklung oder den politischen Vorgaben in einzelnen Leistungsfeldern Rechnung getragen. Daraus resultierend werden laufend die Strukturen angepasst. Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung beinhaltet ebenfalls wesentliche Instrumente, welche sich auf die Führung einer Dienststelle und auf organisatorische Fragen auswirken. Das Globalbudget wird zwar herkömmlicherweise und schwergewichtig als Finanzinstrument wahrgenommen. Die wahre Bedeutung liegt aber in der Leistungsdefinition und den daraus folgenden Produkten. Alle drei Jahre werden Dienstleistungen, Prozesse (im Zusammenhang mit Indikatoren und Standards) und Strukturen unter die Lupe genommen, auch unter Einbezug der parlamentarischen Kommissionen.

Diese nur fragmentarische Auflistung von Reorganisationsprojekten und in der Verwaltung implementierten Managementinstrumenten belegen, dass die Verwaltung Abläufe und Organisationsstrukturen durchaus laufend überwacht und neuen Gegebenheiten anpasst und zwar ohne dass hierfür eine verwaltungsinterne Fachstelle für Organisationsfragen notwendig war. Wir sind deshalb überzeugt, dass der Aufbau eines selbständigen Kompetenzzentrums für Organisationsfragen als dauernde «stehende» Organisation sowohl aus Kostengründen wie auch von der Sache her nicht sinnvoll ist. Der Beizug externer Fachleute bei Organisationsentwicklungen hat zudem den Vorteil, dass Fachwissen gezielt aufgabenspezifisch beigezogen werden kann, dass dadurch auch die Akzeptanz bei den Dienststellen höher ist und die gewünschte Aussensicht tatsächlich gewährleistet wird. Eine zentrale Stelle, welche sich der Aufbau- und Ablauforganisation widmet, eignet sich nicht für ein heterogenes Unternehmen wie die kantonale Verwaltung, welche sehr unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen hat. Sie könnte die nötige Professionalität nicht aufbauen, um den gewünschten Nutzen zu erzielen. Der gezielte Einkauf von externem Fachwissen für die Begleitung von Reorganisationsprojekten ist deshalb zweckdienlicher und sinnvoller und dürfte zudem deutlich kostengünstiger sein als der Aufbau eines eigenen Kompetenzzentrums. Diese Überlegungen haben dazu geführt, dass in der Tat das AIO sich nicht (mehr) mit Organisationsfragen beschäftigt, sondern sich auf seine Kernaufgabe – Sicherstellung der Informatikinfrastruktur – konzentriert. Der Leistungsauftrag an das AIO umfasst deshalb auch seit längerer Zeit keine Aufgaben im Bereich der Aufbau- oder Ablauforganisation mehr.

Gemäss Auftrag könnte sich das Kompetenzzentrum auch der Evaluation der jetzigen Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden, den Schnittstellen zu Gemeinden und Bund, Leistungsvergleichen mit andern Kantonen, der Überprüfung von Leistungsaufträgen an Dritte, etc. annehmen. Auch diese Vorschläge können wir nicht unterstützen. Es ist zwar auch aus unserer Sicht wichtig und richtig, dass diese Aufgaben wahrgenommen werden. Das ist aber heute schon der Fall, indem verschiedene Fachgremien mit entsprechenden Aufträgen bestehen. Zu denken ist an die paritätische Kommission Aufgabenreform Kanton – Einwohnergemeinden, welche sich der Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen diesen Ebenen annimmt. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen und die Optimierung der Schnittstellen werden beispielsweise wiederum intensiv durch die verschiedenen Regierungs- und Direktorenkonferenzen begleitet, analysiert sowie darauf Einfluss genommen, damit eine optimale Ausgestaltung sichergestellt werden kann. Auch die Organisation rund um den Vollzug der NFA zwischen Bund und Kantonen nimmt sich solchen Fragen intensiv an. Es wäre wenig sinnvoll, Doppelspurigkeiten aufzubauen und nebst den schon bestehenden Strukturen zusätzlich ein Zentrum mit derselben Aufgabenwahrnehmung zu beauftragen. Dieses wäre aufgrund seiner Positionierung auch kaum in der Lage, einen substantiellen Mehrbeitrag an Informationen zu generieren.

Der Auftrag sieht im Weiteren vor, dass ein solches Kompetenzzentrum sowohl dem Regierungsrat wie auch der parlamentarischen Aufsichtskommission zur Verfügung stehen soll. Diese organisatorische Ausgestaltung lehnen wir klar ab. Nach der Verfassung hat der Regierungsrat für eine rechtmässige und wirksame Verwaltungstätigkeit zu sorgen und die Organisation der Verwaltung zu bestimmen. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung beauftragt denn auch die Exekutive, für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation besorgt zu sein. Aus der Verfassung und dem Gesetz ergibt sich somit, dass die Organisationshoheit der Verwaltung beim Regierungsrat liegt und diese auch nicht teilbar ist. Der Auftrag zur Schaffung eines Zentrums für Organisationsfragen greift für sich allein betrachtet schon in diese allein dem Regierungsrat zustehende Kompetenzordnung ein, was wie erwähnt nicht zulässig ist. Die Forderung nach einer Stelle, welche sich auch im Auftrag des Kantonsra-

tes mit organisationsrechtlichen Fragen befasst geht noch weiter, indem sich der Kantonsrat und seine Aufsichtskommissionen über ein solches Zentrum Regierungs- und Verwaltungskompetenzen aneignen, welche nach dem verfassungsrechtlichen Gewaltenteilungsprinzip bei den Exekutivbehörden liegen. Der Vorstoss widerspricht deshalb in klarer Weise Verfassung und Gesetz, weshalb wir ihm nicht zustimmen können.

4. *Antrag des Regierungsrats*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 10. September 2008 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Christian Imark, SVP, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Die Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission zu diesem Geschäft wird wie folgt strukturiert: 1. Die Entwicklung des Geschäfts bis zum vorliegenden Auftrag; 2. Information über die Ziele des Geschäfts; 3. Replik zur Stellungnahme des Regierungsrats.

Zu Punkt 1: Die GPK stellt befriedigt fest, dass die Finanzaufsicht und das Interne Kontrollsystem IKS gut funktionieren und in der Verwaltung gut implementiert sind. Im Rahmen unserer ständigen Prüfungstätigkeit haben wir aber immer wieder festgestellt, dass sich die Informationen nur auf die korrekte Buchführung und auf finanzielle Führungsinformationen beschränken. Es existiert faktisch keine Dienststelle, die sich um organisatorische Verbesserungen kümmert. Auch Peter Hart hat im Rahmen seines Referats in der GPK über das interne Kontrollsystem klar bestätigt, dass das «O» im Amt für Informatik und Organisation eigentlich nur noch auf dem Papier existiert und das Amt keine derartigen Tätigkeiten mehr ausübt. Die bestehenden Strukturen werden also nicht so genutzt, wie sie genutzt werden sollten oder könnten. Organisatorische Veränderungen müssen somit an die Hand genommen werden. Bei der Überlegung, die Organisationsverantwortlichen ins bestehende IKS zu integrieren, wie der Auftrag es vorschlägt, beziehungsweise die Aufgabe innerhalb des IKS neu zu schaffen, hat die GPK nicht einfach den Finger in die Luft gehalten und geschaut, woher der Wind weht: Die im Auftrag enthaltene Forderung, die Organisationsstrukturen neu ins IKS zu integrieren, ist anerkannt und wird auch von internationalen tätigen Beratungsunternehmen empfohlen. So verlangt auch Paragraf 41 der WoV-Verordnung, innerhalb der Dienststellen seien sowohl die Einhaltung der Zuverlässigkeit von Finanz- und Führungsdaten und in direktem Zusammenhang auch das Treffen aller organisatorischen Massnahmen zu kontrollieren, um die Verwaltungsprozesse und Tätigkeiten effektiv, effizient und sicher abzuwickeln. Die GPK verlangt daher mit dem Vorstoss, aus dem IKS ein umfassendes Managementinstrument zur generellen und systematischen Sicherstellung der Zielerreichung zu machen. In diesem Punkt decken sich die Meinungen von GPK und Regierung weitgehend.

2. Die Anforderungen der verschiedenen Interessengruppen an die interne Kontrolle sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Neben externen Interessengruppen und Fachmedien, die ein wirksames IKS zunehmend als wesentlichen Bestandteil guter Corporate Governance betrachten, sollten auch der Verwaltungsrat, sprich Parlament, und die Geschäftsleitung, sprich Regierungsrat, ein Interesse an transparenter und verlässlicher Informationen über Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des IKS haben. Immer mehr Unternehmen und Organisationen sehen die Auseinandersetzung mit internen Prozessen und Kontrollen auch als Chance, die Effizienz der internen Organisation zu verbessern. Damit das IKS den gewünschten Nutzen überhaupt erbringen kann, muss es auf die einzelne Organisation und deren Risikoprofil zugeschnitten sein. Dabei müssen die Kosten der Kontrolle dem Nutzen, den sie erbringt, gegenüber gestellt werden. Der Nutzen ergibt sich letztlich aus der Abwägung der Risiken und Kosten. Ein IKS, das über Jahre hinweg eher gewachsen ist als gezielt ausgebaut wurde, kann derartige Anforderungen häufig nicht mehr oder nur teilweise erfüllen. Ein wirksames und effizientes IKS basiert auf einem systematischen Vorgehen, das auch ein regelmässiges Hinterfragen einschliesst. Folgende Begriffe sind Bestandteil eines modernen IKS: Unter dem Titel Wirksamkeit verbergen sich Begriffe wie Organisationskultur; klar geregelte Verantwortungen; Kontrollen sind an den Risiken ausgerichtet; Kontrollen sind im Geschäftsprozess integriert und überwacht; Kontrollen sind ausreichend getestet; Mitarbeiter sind geschult; Informations- und Eskalationsprozesse sind definiert. Unter dem Titel Nachvollziehbarkeit verbergen sich: IKS-Ziele und Ausbaugrad sind dokumentiert; Risiken sind dokumentiert; Prozesse und Kontrollen sind schriftlich festgehalten; Kontrolltätigkeiten werden nachvollziehbar dokumentiert; Qualität des IKS wird regelmässig beurteilt und darüber Bericht erstattet. Unter dem Titel Effizienz verbergen sich: IKS ist integraler Bestandteil des organisationsweiten Risikomanagements; Einsatz der internen Revision und Koordination mit der Revisionsstelle fokussiert auf Schlüsselrisiken und nach Möglichkeit Automatisierung der Kontrollen. – Diese Aufzählung kommt nicht von ungefähr. Sie ist Teil

einer Empfehlung in einer Broschüre von PricewaterhouseCoopers, wie ein modernes IKS aufgebaut werden soll. Auch in einer Checkliste von SQS (Software Quality System) findet man ähnliche Punkte zu diesem Thema.

Zu Punkt 3. Der Regierungsrat gibt der GPK im Zusammenhang mit der eben erwähnten Aufstellung weitgehend Recht, er betrachtet das IKS ebenfalls als umfassendes Managementsystem und ist ebenfalls der Meinung, dass die bestehenden Risiken durch das IKS erfasst und gesteuert werden müssen. Auch seine Aufzählung der Pflichten eines IKS deckt sich zum Teil mit den Punkten, welche die GPK von einem IKS fordert. Deshalb versteht die GPK nicht, wieso sich die Regierung gegen die Umsetzung dieses Geschäfts wehrt. Es ist Fakt, dass das AIO sich dieser Thematik nicht annimmt, und es geht klar aus der Antwort des Regierungsrats hervor, dass er grundsätzlich nichts einzuwenden hat gegen eine Verschiebung ins IKS. Schliesslich hilft dieses Instrument primär der Regierung, ihre Organisationskultur zu verbessern. Also müsste der Vorstoss bei der Regierung offene Türen einrennen. Das Wort «Kompetenzzentrum» tönt zugegebenermassen etwas überdimensional und hat darum eine gewisse abschreckende Wirkung. Das kann ich durchaus nachvollziehen. Aber es geht uns in dem Auftrag allein um die Umsetzung eines wirksamen IKS im Rahmen der erwähnten Aufzählung. Der Auftragstext lässt die Umsetzung völlig offen. Er verlangt nur, dass Pflichtenheft und hierarchische Stellung mit der GPK abgesprochen werden. Man darf also den Ausdruck «Kompetenzzentrum» nicht überbewerten. Am letzten Dienstag sagte Ernst Zingg etwas, das auch für dieses Geschäft gilt: man solle versuchen, bestehende Strukturen zu nutzen. Er sagte es zwar in einem anderen Zusammenhang, aber letztlich geht es auch im vorliegenden Fall darum, bestehende Strukturen zu nutzen. Und zwar die Strukturen des IKS. Ich würde ganz sicher nicht einem Geschäft zustimmen, das ein Aufblasen des Verwaltungsapparats zum Ziel hat. Letztlich geht es um eine Verschiebung des Pflichtenhefts. Selbstverständlich, und das sage ich auch zuhänden der Finanzkommission, kann ein Prozessmanager ein Mehrfaches seines Lohns durch Verbesserungen in Prozessen und Organisation herausholen. Das ist auch hier möglich, wenn man es mit geschulten und kompetenten Leuten zu tun hat. Es kann nicht jede Person, das stelle ich auch aufgrund meiner beruflichen Erfahrungen fest, gleich strukturiert denken und arbeiten. In diesem Sinn ist der Transfer des «O» wie Organisation ins IKS eine Unterstützung für die Departementchefs und soll helfen, klare Strukturen zu schaffen und durchzusetzen.

Aus der Stellungnahme des Regierungsrats geht eine zentrale Aussage hervor, die man so nicht stehen lassen kann: Der Vorstoss widerspreche der Verfassung. Gemäss der einstimmigen Meinung der Kommission ist es unbestritten, dass der Regierungsrat für die Organisation der Verwaltung zuständig ist. Das politische Instrument des Auftrags ist aber ausdrücklich auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats zulässig und hat, Sie konnten es im Brief des Ratssekretärs vom 15. September 2008 lesen, Richtliniencharakter. Der Organisationszuständigkeit des Regierungsrats trägt der Vorstoss Rechnung, indem er verlangt, es sei ein internes und somit logischerweise dem Regierungsrat unterstelltes Kompetenzzentrum einzurichten. Der Vorwurf, der Auftrag widerspreche der Verfassung, ist nach Meinung der GPK völlig haltlos und wird in aller Form zurückgewiesen. Verbindlich für die Regierung ist allein der Auftragstext, der keine Vorgaben zum Pflichtenheft macht und offen lässt, ob für die Umsetzung des Auftrags eine neue Organisationseinheit zu schaffen oder nur das Pflichtenheft einer bestehenden Dienststelle zu erweitern sei. Weitere Argumente, wieso man den Auftrag erheblich erklären muss, können Sie den Medienmitteilungen der GPK, dem Brief des Ratssekretärs vom 15. September und den noch folgenden mündlichen Stellungnahmen anderer GPK-Mitglieder entnehmen. Die GPK beantragt Erheblicherklärung des Auftrags. – Die SVP-Fraktion schliesst sich dem an.

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin der Finanzkommission. Mit diesem Auftrag begeben wir uns klar in den Kompetenzbereich des Regierungsrats. Die Finanzkommission stimmt der GPK in dem Punkt zu, dass das «O» aus dem Namen des AIO gestrichen werden könnte. Ich habe zu diesem O nichts gefunden in den Globalbudgets, es gibt keine Produktgruppen und keine Indikatoren, die von diesem O irgendwelche Leistungen erwarten. Mit der Einführung von WoV ist aber jedes Departement mit Kontrollen ausgerüstet worden, und das Parlament hat seinen eigenen Departementscontroller. Es ist Aufgabe dieser Controller, zu koordinieren und zu organisieren und den Regierungsrat darauf aufmerksam zu machen, wo Handlungsbedarf besteht. Die Aufsichtskommissionen werden auf Mängel in der Organisation nicht zuletzt auch durch die Finanzkontrolle aufmerksam gemacht – was der Sprecher der GPK allerdings bestreitet –, so dass die Aufsichtskommission handeln, ihre Aufgabe wahrnehmen und eingreifen kann, und das möchte ich der GPK ans Herz legen. Letzte Woche haben wir die Dringlichkeit des Auftrags der SVP für ein neues Sparprogramm abgelehnt. Als Massnahme 1 dieses neuen Sparprogramms hätte ich vorgeschlagen, den vorliegenden Auftrag nicht erheblich zu erklären, weil wir gegen die Schaffung eines neuen Kompetenzzentrums sind, gegen den Ausbau des Verwaltungsapparats. Ich bitte Sie namens der Finanzkommission, den Auftrag als nichterheblich zu erklären.

Beat Käch, FdP. Auch die sehr ausführliche Vorstellung des Geschäfts durch den Sprecher der GPK hat die FdP-Fraktion nicht überzeugen können. Wir lehnen den Auftrag grossmehrheitlich ab, ausgenommen unsere GPK-Mitglieder. Die Ablehnung hat zwei Hauptgründe. Ein Kompetenzzentrum tönt nach wahnsinnig viel, auch wenn es vielleicht zunächst nur ein, zwei Stellen sind. Wir wissen, was das heisst. Aber solange wir nicht wissen, welche Kosten daraus entstehen, können wir nicht zustimmen. Auch von der Sache her finden wir den Auftrag nicht gut. Wenn die Organisation nicht funktioniert, ist es ein Umsetzungsproblem, und dann gilt es, die entsprechenden Regierungsräte in Pflicht zu nehmen, statt neue Stellen zu schaffen. Wir sind für eine schlanke Verwaltung und wollen keine neuen Stellen, wenn es nicht nötig ist. Ausserdem besteht die Möglichkeit, sektoriell gezieltes Fachwissen für Organisationsoptimierungen von aussen einzukaufen – wir haben eine Liste gesehen, die zeigt, was alles in den letzten Jahren auf diese Weise reorganisiert wurde –, was viel billiger ist. Auch eine Ansprechperson im Personalamt für Reorganisationen dünkt uns nicht sinnvoll. Für diese Aufgaben haben wir in den letzten Jahren ein Departementscontrolling aufgebaut, wir haben ein gutes internes Kontrollsystem. Das muss genügen. Ausserdem liegt die Kompetenz für Organisation beim Regierungsrat; er muss sie nur wahrnehmen. In der Antwort des Regierungsrats auf den Vorstoss heisst es im letzten Satz: «Der Vorstoss widerspricht deshalb klarerweise Verfassung und Gesetz.» Die GPK wehrt sich zwar dagegen. Einmal mehr vertreten zwei Juristen ganz unterschiedliche Meinungen. Mich nähme wunder, ob stimmt, dass das Begehren des Vorstosses verfassungs- und gesetzwidrig sei. Dass die Organisation so schlecht nicht sein kann, konnten wir der «SonntagsZeitung» vom 30. November entnehmen, wonach der Kanton Solothurn mit Abstand die kostengünstigste Verwaltung aller Kantone hat. Die FdP-Fraktion bittet Sie grossmehrheitlich, den Auftrag der GPK abzulehnen.

Urs von Lerber, SP. Eine Mehrheit der Fraktion SP/Grüne lehnt den Auftrag ab. Es ist durchaus sinnvoll, Reorganisationen zu machen und Strukturen anzupassen. Das passiert ja auch laufend. Der Weg über ein internes Kompetenzzentrum ist aber falsch. Das AIO nimmt die Aufgabe nicht wahr, weil es sie nicht wirklich machen kann. Die Bedürfnisse und Strukturen der Departemente sind zu unterschiedlich, als dass man sie organisatorisch zentral lösen könnte. Die Finanzkontrolle mit ihrem internen Kontrollsystem zeigt immer wieder Reorganisationsbedarf auf. Der Sprecher der GPK sprach von einem Ausbau des IKS. Im Vorstoss aber ist die Rede von einem internen Kompetenzzentrum, und das ist nicht das Gleiche wie der Ausbau des IKS. Ob ein solcher Ausbau Sinn macht, ist eine andere Frage, die man separat prüfen kann. Reorganisationsaufgaben kann man auch den Departementscontrollern zuordnen; dafür sind sie da. Der Beizug externer Fachleute macht mehr Sinn und ist wohl ergiebiger und effizienter als ein internes Kompetenzzentrum. Die aufgeführten Beispiele zeigen, dass Reorganisationen passieren und erfolgreich umgesetzt werden, und zwar mit den heute bestehenden Strukturen.

Roland Fürst, CVP. Die Fraktion CVP/EVP kann sich grossmehrheitlich den letzten Voten anschliessen. Ganz ohne ist die Idee nicht. Wenn ein Amt existiert mit dem Namen AIO, die Aufgaben des O aber nicht wahrgenommen werden, besteht auf den ersten Blick tatsächlich Handlungsbedarf. Entweder benennt man das Amt um, oder man nimmt die Aufgaben des O im Amt selber wahr oder sie werden anderweitig kompensiert. Letzteres geschieht tatsächlich, weshalb unsere Fraktion findet, das geforderte Kompetenzzentrum sei nicht der richtige Weg. Wir sollten den Status quo beibehalten. Mit der Schaffung eines Kompetenzzentrums für Fragen der Organisation bestünde die Gefahr einer Vermischung der Aufgaben und Kompetenzen, zudem würden hohe Kosten generiert. In der letzten September-Session wurde ein überparteilicher Auftrag bachab geschickt, der forderte, Handel und Gewerbe seien in einem Departement zu konzentrieren. Die ablehnende Haltung wurde vor allem damit begründet, organisatorische Aufgaben lägen in der Kompetenz des Regierungsrats. Mit der Schaffung eines Kompetenzzentrums gemäss vorliegendem Auftrag tangieren wir erneut die Gewaltentrennung. Konsequenterweise müssen wir auch jetzt Nein sagen. Die CVP/EVP wird dem Antrag auf Nichterheblicherklärung grossmehrheitlich zustimmen.

Eine persönliche Bemerkung, auch ein wenig aus der Sicht der Redaktionskommission: Die Umbenennung des AIO wäre so oder so zu überlegen, wenn die O-Aufgaben nicht wahrgenommen werden, und zwar unabhängig davon, ob sie in einem Kompetenzzentrum oder sonst wo angesiedelt sind.

Ulrich Bucher, SP. Einem Juristen, der meinte, dies oder jenes gehe aus juristischen Gründen nicht, erwiderte der ehemalige Regierungsrat Erzer jeweils, er müsse ihm nicht sagen, es gehe nicht, sondern, wie es gehe. Im vorliegenden Fall habe ich den Eindruck, die Regierung habe mit dem Zweihänder zugeschlagen, weil sie nichts verändern will. Ich gebe zu, die GPK hat sich im Wortlaut wahrscheinlich schon ein wenig in die Kompetenzordnung eingemischt. Aber man kann das ja auch als Postulat entgegennehmen. Inhaltlich hat der Sprecher der GPK sehr viel Gescheites gesagt. Ich bin erstaunt über die schroffe Ablehnung der FIKO. Es ist klar, wenn finanzielle Interessen im Spiel sind, ist dies ihre Aufgabe.

Aber ich möchte auf einen grossen Unterschied zwischen der FIKO und der GPK hinweisen: Die FIKO hat relativ gute Unterlagen für ihre Aufsichtstätigkeit. Die GPK hat in der Regel keine, sie muss sehr häufig im Trüben fischen. Uns liegen zwar die Finanzkontrollberichte auch vor, aber im Nachgang. Sie enthalten tatsächlich organisatorische Empfehlungen, aber eigentlich nur dann, wenn die finanziellen Abläufe irgendwo gefährdet sind. Wie gesagt, die GPK fischt häufig im Trüben und muss selber aktiv werden. Ein Beispiel: Wir stellten eine Frage an den Regierungsrat, die sämtliche Departemente betroffen hat. Die Antwort erhielten wir vom Departementsvorsteher, relativ kurz und nicht eigentlich stufengerecht. Das kann man natürlich so machen, weil die GPK-Protokolle nicht öffentlich sind. Mir kommt es so vor, als empfehle die Regierung der GPK, statt den Solothurner Stein mit Messer und Gabel abzubauen, ein chinesisches Menu zu nehmen, weil es da Weichholz-Stäbchen gibt. Das kann es nicht sein. Für mich ist nicht so wichtig, ob der Auftrag erheblich oder unerheblich erklärt wird, wichtig ist, Fortschritte zu machen. Wir müssen die GPK und auch das Parlament stärken, und das geht nur mit besseren Auskünften und Berichten, die weiter gehen, als was wir bis jetzt haben, um den Kanton Solothurn letztlich besser aufzustellen. Darum, und nur darum muss es gehen. Trotz aller formellen Geplänkel bitte ich den Rat, dem Auftrag der GPK zuzustimmen.

Remo Ankli, FdP. Als GPK-Mitglied möchte auch ich eine Lanze für den Vorstoss brechen. Der Auftrag ist nicht nur bei der Regierung, sondern auch bei der Finanzkommission relativ ungnädig angekommen. Was wir fordern, ist eigentlich gar nicht so schlimm. Wir behaupten nicht, die Amtsstellen hätten ihre Abläufe und Strukturen nicht im Griff, vielmehr geht es um eine Verbesserung, um eine Koordination von Abläufen innerhalb der Verwaltung. Eventuell wäre eine Ansprechperson im Personalamt zu beauftragen, weil das AIO Fragen der Organisation nicht behandelt. Ich sehe zwei Gründe für die ungnädige Aufnahme: Der Name «Kompetenzzentrum» ist schlecht gewählt, er tönt nach einem Geld verschlingenden Moloch. Aber so ist es nicht gemeint, wenn man die Begründung liest. Der zweite Grund ist der Vorwurf, man verstosse gegen Gesetze und sogar gegen die Verfassung. Das dünkt mich doch etwas massiv. Allerdings bin ich kein Jurist. Beat Käch sagte, zwei Juristen, zwei Meinungen; ich sage, zwei Juristen, drei Meinungen. Vermutlich ist es schwierig zu beurteilen, aber die GPK geht davon aus, dass der Auftrag nicht gegen Gesetze und Verfassung verstösst, zumal er Richtliniencharakter hat. Die Meinungen sind offenbar gemacht. Trotzdem bitte ich Sie, in weihnächtlicher Stimmung dem Auftrag der GPK, der es ja nur gut meint mit dem Kanton und dessen Verwaltung, zuzustimmen.

Beat Ehrensam, SVP. Über den Inhalt des Auftrags ist bereits alles gesagt worden, und meine beiden Vorredner haben ihn auch hundertprozentig verstanden. Ich sage deshalb nur noch etwas dazu, warum es zum Auftrag gekommen ist. Als die GPK den Auftrag am 24. Juni dieses Jahres einreichte, tat sie dies nicht, weil an diesem heissen Sommertag die Mitglieder der GPK von einer urplötzlichen göttlichen Eingebung getroffen worden wären. Vielmehr ist der Auftrag das Ergebnis einer mehrjährigen Beobachtungs- und Feststellungsphase im Rahmen ihrer Tätigkeit. Die GPK hat dabei immer wieder Sachen festgestellt, die sich wiederholten. Der Auftrag hat also eine längere Vorgeschichte, und ich bin felsenfest überzeugt, dass seine Annahme mittelfristig für den Kanton Solothurn von grossem Vorteil und Nutzen wäre. In diesem Sinn bitte ich Sie, unter Hinweis darauf, dass alle GPK-Mitglieder aus allen Parteien voll dahinter stehen, den Auftrag zu überweisen.

Willy Hafner, CVP. 15 Kantonsratsmitglieder sind in der GPK. Sie haben gute und schwierige Arbeit zu leisten. Der Auftrag ist nicht einfach auf ein Thema zurückzuführen, und der Name «Kompetenzzentrum» entstand nicht unbewusst: Man wollte aufschrecken. Es ist doch wichtig, dass sämtliche Arbeiten klar und sicher niedergeschrieben sind und Fehler, die überall möglich sind, zu notieren und über alle Departemente hinweg zu korrigieren. Wer die drei K kennt, weiss, dass das Korrigieren ein sehr wichtiges Mittel ist. Wir haben zwar eine gute Finanzkontrolle, eine gute Geschäftsprüfungskommission, aber es ist wichtig und richtig, den Auftrag erheblich zu erklären, damit die Regierung zusammen mit den Departementscontrollern die Prozesse überprüfen und sichern kann, so dass Fehler nicht ein zweites Mal passieren. Vor der Pause haben wir lange über so genannte Fehler debattiert. Einige wussten, wie man Fehler nicht machen sollten, andere wussten nicht, wie man Fehler macht. Ich bitte Sie, unterstützen Sie die 15 GPK-Mitglieder in ihrer Arbeit und erklären Sie den Auftrag als erheblich.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Zuerst müssen wir uns schlüssig werden, worüber wir überhaupt reden. Die Regierung gibt Antworten auf einen Auftrag; sie nimmt die parlamentarischen Instrumente so ernst, wie dies geboten ist. Man sagte vorhin, man könne den Auftrag als Postulat betrachten, als Wunsch oder Anregung. Es handelt sich aber um einen parlamentarischen Auftrag, um eine der schärfsten parlamentarischen Waffen, und er wird von der Regierung entsprechend ernst genommen. Ich will mich nicht in den Juristenstreit einlassen. Wenn sich Juristen streiten, muss man das

machen, was in der Sache weiterbringt. Demzufolge möchte ich zum Inhalt des Auftrags Stellung nehmen.

Wir haben, und das ist in den einzelnen Voten angetönt worden, nicht nichts. Wir haben interne Controllingmassnahmen, die Finanzkontrolle, den Parlamentscontroller, den Datenschützer. Jetzt wollen Sie noch ein Kompetenzzentrum für Organisation. Mein Erinnerungsvermögen täuscht mich wohl kaum, dass bei anderer Gelegenheit zu hören war, man solle die Verwaltung nicht noch mehr aufblähen. Der Sprecher und die Vertreter aus der GPK sagten viel Wahres. Aber aus meiner Sicht haben sie den falschen Schluss gezogen. Eine Verwaltung effizient zu organisieren, kostenbewusst zu führen und damit zu erreichen, dass die Dienstleistungen für die Bürger und Bürgerinnen, die in der grossen Mehrheit auch Steuern zahlen, effizient erbracht werden: diesen Beweis haben wir angetreten. Das zeigt die Untersuchung unter den Kantonen, wonach unser Kanton pro Kopf seiner Bevölkerung am wenigsten für die Verwaltung ausgibt. Damit sind nicht alle Probleme gelöst, ist der Handlungsbedarf nicht zu 100 Prozent vom Tisch. Der GPK-Sprecher sagte, nicht alle Amtschefinnen und Amtschefs könnten gleich gut strukturiert denken. Dazu so viel: Amtschefinnen oder Amtschefs, die nicht strukturiert denken können, kann ich nicht brauchen. Einer der Gründe, weshalb sie mehr Lohn als andere haben, ist: Sie müssen strukturiert denken und zusammen mit dem Departementschef die nötigen organisatorischen Veränderungen vornehmen. Ich lade die GPK ein, dies zu überprüfen. Wir haben durchaus Instrumente, um organisatorische Veränderungen vornehmen zu können.

Es kommt nicht von ungefähr, warum sich das AIO damit nicht mehr befasst. Ich habe da nur in den ersten zwei, drei Jahren meiner Regierungstätigkeit mitgeholfen. Bezüglich organisatorischer Vorschläge können Sie machen, was Sie wollen, wenn sie im Amt nicht getragen werden, sind sie für die Füchse und kosten nur Geld. Schliesslich wurde gesagt, PricewaterhouseCoopers habe das Gleiche in einer Broschüre festgestellt. Das begreife ich gut, es ist ja ihre Aufgabe, und wir sind gerne bereit, in Organisationsfragen ab und zu externe Kompetenz zuzuziehen, auch jene der PWC. Das tun wir bereits. Ich bitte Sie aber dringend, eine stehende Organisation zur Organisationsüberprüfung abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblicherklärung)

63 Stimmen

Dagegen

32 Stimmen

DG 167/2008

Schlussansprache des Kantonsratspräsidenten

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Sehr geehrte Frau Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungs- und Kantonsräte, sehr geehrter Herr Staatsschreiber, sehr geehrter Herr Ratssekretär, geschätzte Medienvertreter, verehrte Gäste. Das Jahr neigt sich schon bald dem Ende zu, für mich persönlich ein ganz spezielles Jahr, weil es einerseits mein Präsidialjahr ist und andererseits nach 20 Jahren Zugehörigkeit zu diesem Parlament auch den Schlusspunkt meiner parlamentarischen Tätigkeit bedeuten wird. Per 31. Dezember 2008 werde ich nicht nur mein Präsidium abgeben, sondern werde, auf den gleichen Termin hin, auch aus diesem Parlament ausscheiden.

Das Jahr 2008 hat mir mit vielen Höhepunkten die Vielfalt unserer Gesellschaft aufgezeigt, aber auch deren Verletzlichkeit durch unser gesamtes Tun und Handeln vor Augen geführt. Es hat mir vor Augen geführt, dass eine Gesellschaft, die in ihrem Erfolgswahn nach Rendite und Gewinn die Grenzen ihres eigenen Tun und Handelns nicht sehen will, im richtigen Moment eine Zäsur, eine Korrektur erfährt, die sie wieder auf den Boden der Realität zurückholt. Das Jahr 2008 ist darum auch ein Jahr, das sehr viel relativiert hat, zum Beispiel, dass nicht alles machbar und vor allem nicht alles kontrollier- und planbar ist im Leben. Das Jahr 2008 mit seiner Finanzkrise hat uns auf der einen Seite die Grenzen der Technik und von allem Plan- und Kontrollierbaren aufgezeigt; auf der anderen Seite ist uns die unerwartete Wucht der so genannten Soft-Faktoren, der Wirkung von Emotionalität, aufgezeigt und vor Augen geführt worden, was passiert, wenn der Mensch nicht mehr technisch und rational, sondern emotional aus dem Bauch heraus entscheidet. Bei allem Schaden, der durch die Finanz- und Wirtschaftskrise angerichtet wurde, ist aber doch beruhigend, dass sich das System selbst korrigiert und die Bäume nicht in den Himmel wachsen lässt.

Obwohl wir es immer wieder versuchen, wird das Leben nie bis ins letzte Detail vorgängig planbar sein. Auch die besten Simulationsprogramme werden nie vorgängig simulieren können, was passiert, wenn der Mensch plötzlich nicht mehr rational, sondern unberechenbar nach seinem eigenen Bauch und Ge-

fühl handelt. Das Jahr 2008 ist daher für mich auch das Jahr der «Soft-Faktoren», das Jahr, das den Menschen die Grenzen und vor allem die Folgen aufgezeigt hat, was passieren kann, wenn diese Grenzen überschritten werden. Die Folgen unserer Finanzkrise sind heute nicht abschätzbar: sind sie lange und anhaltend, nur kurz und tief schürfend oder wird alles gar nicht so schlimm sein, wie uns vorausgesagt wird? Interessant ist, dass sich in der Diskussion um die Stärke und damit auch um die Auswirkungen der Krise der Herdentrieb des Menschen zeigt. Wie in der Euphorie vor der Krise, als alle dabei sein wollten, könnte man aus den jetzt geführten allgemeinen Untergangsdiskussionen den Schluss ziehen, dass auch in der Krise alle dabei sein wollen.

Ich möchte auf keinen Fall verharmlosen, die Folgen sind wirklich nicht abschätzbar. Aber was auch immer kommen mag, die Welt wird nicht untergehen und wir werden, auf was für welche Art auch immer, damit umgehen müssen. In diesem Punkt verlasse ich mich ganz auf die Soft-Faktoren des Menschen. Unsere Gesellschaft wird dies bewältigen, auch wenn es nur so ist, dass uns gar nichts anderes übrig bleibt. In einigen Jahren wird die Geschichte vielleicht aufzeigen, dass wir in unserem Wahn nach immer mehr im richtigen Zeitpunkt einen Schuss vor den Bug erhalten haben. Es wird auf jeden Fall weitergehen. Gefragt sind jetzt, auf welcher Ebene auch immer, eine Balance zwischen «hard facts» und «soft facts» und vor allem das Augenmass der Entscheidungsträger, dass Entscheide nicht nur technisch, sondern auch emotional für den Bauch stimmen müssen.

Krisenerfahrung haben wir ja schon alle am Beispiel unseres eigenen Kantons sammeln können, der eine Entwicklung durchgemacht hat wie kein anderer. Unwillkommene Ereignisse haben unserem Kanton Tiefpunkte und ein schlechtes Ansehen beschert und ihn in den Augen der Zürcher Presse jahrelang zum Bermuda-Dreieck der Schweiz werden lassen. In der Boxer-Sprache könnte man sagen, unser Kanton war angezählt und auf den Knien. Unser Kanton musste mehrere Wellen wirtschaftlicher Krisen verkraften. Schon Anfang der 70er Jahre gab es ungünstige Prognosen, und als diese in den 90er und 90er Jahren eintrafen, verschwanden viele Traditionsunternehmen von der industriellen Landkarte und sorgten schweizweit für Schlagzeilen. Die Uhrenindustrie gehörte dazu, auch ehemalige Flaggschiffe wie Von Roll und Bally, die während eines Jahrhunderts oder noch länger das Rückgrat des «Industriekantons im Grünen» gebildet und damit Wohlstand generiert hatten. Der Strukturwandel ging noch tiefer und hat auch traditionelle Industriearbeitsplätze erfasst. Dies hat Spuren hinterlassen und wachsende Anforderungen an Ausbildung und Weiterbildung gestellt. Mit gemeinsamen Anstrengungen hatten sich Wirtschaft, Politik und Verwaltung diesen Ansprüchen gestellt und sie zu erfüllen versucht. Der Wille, eine Fachhochschule zu führen, ist ein Beispiel für die Erkenntnis und die auch im Volk verankerte Überzeugung, dass Wissen und Weiterbildung der Schlüssel zum Erfolg sind.

Heute gibt die wirtschaftliche Zukunft unseres Kantons wieder zu berechtigten Hoffnungen Anlass. Obwohl negative Meldungen nicht ganz aus den Schlagzeilen verschwunden sind, weisen zum Beispiel die Neugründung von Unternehmen im High-Tech-Bereich (Medizinaltechnik) sowie die Wiederbelebung von Firmen im Uhren- und Papiersektor auf einen erfolgreichen Kurs hin. Die Eröffnung der A2 und die Anbindung an die Neubaustrecke der Bahn 2000 haben die Erreichbarkeit unseres Kantons noch weiter verbessert. Die neue und aktuelle Herausforderung bildet der Umstand, dass ein überdurchschnittlicher Anteil von grossen, mittleren und kleinen Unternehmen direkt oder indirekt exportorientiert ist und einem ständigen Anpassungsdruck unterliegt. Wer konkurrenzfähig sein will, muss Innovationen vornehmen, um so Produktionskostenvorteile zu erzielen. Das Umfeld, zum Beispiel die schnelle Erreichbarkeit der Zentren, hilft dabei und rückt den Kanton mit seinen überblickbaren Strukturen immer mehr in den Mittelpunkt unseres Landes.

Fazit: Nach zahlreichen negativen Schlagzeilen, dem Untergang der Kantonalbank vor 14 Jahren und dem Verschwinden dominanter Industrien hat sich der Kanton Solothurn in jüngster Zeit gewissermassen am eigenen Schopf aus dem Sumpf gezogen. Es dominieren wieder Lebensfreude, Schaffenskraft und ein neues Selbstbewusstsein. Wer sich selber aus der Krise gearbeitet hat, verliert daher auch nicht so schnell die Zuversicht. Wir stehen vor nicht einfachen Herausforderungen, wir dürfen uns aber von diesen wirtschaftlichen Negativ-Meldungen auch nicht in Geiselhaft nehmen lassen. Mit dem Beispiel Kanton Solothurn haben wir uns ja schon einmal bewiesen, dass Krisen auch Chancen sein können. Dem Kanton Solothurn, seiner Bevölkerung und seinen politischen Exponenten, auf welcher Ebene auch immer, wünsche ich Augenmass, Zuversicht und eine gute Zukunft.

Bevor ich alle, inklusive Besucher und Medienvertreter, zum Jahresschluss-Apéro in den «Steinernen Saal» einladen darf, möchte ich mich bei allen bedanken. Als erstes bei meinen Wählerinnen und Wählern, die mir 20 Jahre lang das Vertrauen geschenkt und mir die Möglichkeit gegeben haben, eine einzigartige Lebensschule machen zu dürfen. Meinem persönlichen engsten Umfeld, das mich immer gestützt, aber auch immer wieder im richtigen Moment auf den Boden der Realität geholt hat. Meiner Partei, die es nicht immer leicht mit mir hatte und mir trotzdem immer wieder von neuem das Vertrauen schenkte. Sämtlichen Medienvertretern der geschriebenen und elektronischen Presse, die mich kritisch, aber stets wohlwollend begleitet und kommentiert haben. Ihnen, geschätzte Damen und Herren Regie-

rungs- und Kantonsräte, dass ihr mich über all die Jahre ertragen habt. Und selbstverständlich allen hilfreichen guten Geistern im Rathaus und in der übrigen Verwaltung.

Abgeleitet nach Barack Obama schliesse ich nicht mit «we can», sondern mit «we can because we will» – wir können, weil wir wollen. Macht es gut und lasst uns anstossen auf unseren Kanton Solothurn! *Lang anhaltender, stehender Beifall.*

Neu eingereichte Vorstösse:

A 171/2008

Auftrag Fraktion SVP: Solothurner Sparmassnahmen (SOS) als Antwort auf die nun klar erkennbare Rezession

Der Regierungsrat wird beauftragt ein Programm für «Solothurner Sparmassnahmen (SOS)» vorzubereiten, das an die seinerzeitigen SO⁺ Massnahmen anknüpft

Begründung. Die Entwicklung der Weltwirtschaft hat sich als Folge der Finanzkrise in den letzten Wochen dramatisch verschlechtert. Die Folgen werden für die Schweizer Wirtschaft im Jahre 2009 (und u.U. noch länger) schwerwiegende Folgen haben. Das Steuersubstrat wird in allen Kantonen, vor allem im Jahre 2010, stark rückläufig sein.

Den Kanton Solothurn kann es dabei doppelt treffen: Erstens wegen dem Schrumpfen der eigenen Wirtschaft und zweitens wegen der kleineren NFA-Beträge. Es ist somit schon jetzt klar, dass die im IAFP vom 22. März 2008 genannten Zahlen nicht mehr stimmen und zwar im Sinne von noch schlechteren Abschlüssen.

Deshalb ist es sicher klug und dringend, dass schon jetzt eine Arbeitsgruppe (wie seinerzeit den «Strategieausschuss») ins Leben zu rufen, welche Vorschläge für Sparmassnahmen erarbeitet, die einem wahrscheinlichen Szenario Rechnung tragen.

Unterschriften: 1. Hans Rudolf Lutz, 2. Heinz Müller, 3. Roman Stefan Jäggi, Rolf Sommer, Walter Gurtner, Ursula Deiss, Hansjörg Stoll, Samuel Marti, Bruno Oess, Leonz Walker, Fritz Lehmann, Thomas Eberhard, Beat Ehram, Christian Imark, Herbert Wüthrich. (15)

ID 173/2008

Dringliche Interpellation Fraktion SP/Grüne: Staatsanwaltschaft einmal mehr

Vorgehen und Verhalten der Staatsanwaltschaft beim tragischen Verkehrsunfall in Schönenwerd haben in Öffentlichkeit und Medien heftige Resonanz erfahren. Insbesondere die Nichtpräsenz des zuständigen Staatsanwalts am Unfallort und der Verzicht auf die Beschlagnahme der Fahrzeuge stiessen landesweit auf berechtigte Kritik. Die in der vergangenen Woche durchgeführte Medienkonferenz gab auf viele Fragen leider kaum Antworten. Bedauerlicherweise liefern auch die jetzt durch den Regierungsrat beschlossene Einsetzung einer Arbeitsgruppe und gewisse Äusserungen des Justizdirektors zum Vorfall kaum mehr als den Beweis, dass der Solothurner Justizapparat zwar gelegentlich zum Handeln bereit ist, allzu oft aber erst dann, wenn es zu spät ist. Wir bitten deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bestehen Weisungen des Oberstaatsanwalts betreffend Präsenz von Staatsanwälten bei Unfällen/Delikten mit Todesfolgen? Wenn ja: Weshalb wurden diese vom zuständigen Staatsanwalt nicht befolgt? Wenn nein: Besteht die Absicht, solche Weisungen zu erlassen?
2. Bestehen Weisungen des Oberstaatsanwalts betreffend des Vorgehens bei Raserunfällen (analog z.B. der Checkliste, wie sie die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich benützt)? Wenn ja: Wurden diese im konkreten Fall lückenlos befolgt? Wenn nein: Besteht die Absicht, solche Weisungen zu erlassen?
3. Aus welchem Grund wurden die Tatfahrzeuge nicht beschlagnahmt (analog dem Vorgehen beim Raserunfall vom vergangenen Samstag in Basel)? Sind mangelnde Rechtsgrundlagen der Grund? Wenn ja: Besteht die Absicht, solche umgehend zu schaffen?

4. Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat gemäss Medienmitteilung unter anderem zum Ziel, Praxisänderungen im Vorgehen bei Raserunfällen aufzuzeigen. Geht es dabei auch um die innerhalb der Staatsanwaltschaft gehandhabte Praxis? Wenn ja: Ist dies vereinbar mit §72 Gerichtsorganisationsgesetz (fachliche Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit des Oberstaatsanwalts)?
5. Der Oberstaatsanwalt macht den Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegenüber dem zuständigen Staatsanwalt vom Urteil und der Schwere der Auswirkungen abhängig. Teilt der Regierungsrat als Disziplinarbehörde diese Auffassung?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Schneider, 2. Walter Schürch, 3. Manfred Baumann, Urs Wirth, Marianne Kläy, Anna Rüefli. (6)

ID 174/2008

Dringliche Interpellation Fraktion FdP: Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft am laufenden Band

Nach dem Raserunfall von Schönenwerd vom 8. November 2008 ist die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn zum wiederholten Male ins Schussfeld der Kritik geraten. Leider treffen die Feststellungen im dringlichen Vorstoss der FdP «Führungsmängel bei der Staatsanwaltschaft» vom August erneut zu: «Die Führungsmängel bei der Staatsanwaltschaft sind seit Jahren offenkundig und leider sind keine Verbesserungen erkennbar. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Staatsanwaltschaft hat zwischenzeitlich erheblichen Schade genommen». Es stellen sich folgende Fragen:

1. Was genau geschah in der Unfallnacht (bitte lückenloser Beschrieb des Sachverhaltes aus Sicht Polizei und Staatsanwaltschaft: z.B. wann ging die Unfallmeldung ein, wann waren welche Organisationen auf der Unfallstelle, wann und wo konnte der Dienst habende Pikett-Staatsanwalt erreicht werden, wann wurde über eine allfällige Festnahme bzw. Beantragung der Untersuchungshaft entschieden)?
2. Zu welchem Zeitpunkt konnten die direkt beteiligten Personen (Insassen der beteiligten Fahrzeuge und Zeugen, die den Unfall unmittelbar mitverfolgt hatten) zum Unfallhergang befragt werden?
3. Zu welchem Zeitpunkt konnten weitere Zeugen zum Fahrverhalten der beteiligten Personen befragt werden?
4. Gestützt auf welche Tatsachen sprach die Polizei in ihrer Medienmitteilung von «Raserei» und «Raser-Rennen»?
5. Welches ist der genaue Verfahrensstand?
6. Verfügt die Staatsanwaltschaft – ähnlich wie der Kanton Zürich – über spezielle organisatorische Massnahmen, interne Richtlinien u.ä., wie bei Raserunfällen vorzugehen ist, da in solchen Fällen die Spurensicherung von grosser Bedeutung ist? Wenn nein, weshalb kann der Kanton Solothurn darauf verzichten?
7. Weshalb werden Raser nicht routinemässig in Untersuchungshaft genommen, besteht in der Regel doch eine erhebliche Verdunkelungsgefahr? Was führte die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall genau zur Auffassung, es seien keine Haftgründe gegeben? Muss in derart krassen Fällen Haft nicht schon aus Gründen einer umfassenden Beweissicherung vorsorglich angeordnet werden (Gefahr der Beseitigung oder Unbrauchbarmachung von Beweismitteln, Absprachemöglichkeiten, etc.)? Was hätte denn überhaupt passieren müssen, dass eine Untersuchungshaft angeordnet worden wäre?
8. Der Hinweis der Staatsanwaltschaft, es gebe keine Hinweise auf ein Rennen, ist erklärungsbedürftig. Was will man damit aussagen? Vorliegendenfalls lag eine massive Geschwindigkeitsüberschreitung im Nebel vor, was nach Lehre und Rechtsprechung für sich allein schon als Raserunfall zu qualifizieren ist. Zudem ist die Aussage, es habe «keine Hinweise auf ein Rennen» gegeben, angesichts der Tatumstände (Unfallhergang, Geschwindigkeitsexzess und hochriskantes Verhalten, Beteiligung von PS-starken Autos, mehrere Beteiligte, Tatverdächtige aus einer «Risikogruppe», Zeitpunkt, etc.) entweder völlig naiv und weltfremd oder ein billiger Erklärungsversuch für das Versagen! Was ist dazu zu sagen?
9. Offenbar werden im Kanton Zürich die Fahrzeuge von Tatverdächtigen aus Beweisgründen routinemässig sofort sichergestellt. Wieso wird in Solothurn nicht in gleicher Weise verfahren?
10. Hat die Polizei ein Unfallprotokoll aufgenommen? Wenn ja: geschah dies auf dem Polizeiposten und genügte dies den Formvorschriften?

11. Waren die Täter von der ersten Stunde an anwaltlich vertreten? Wer trägt ggfs. Die Anwaltskosten? Wurde der Mutter des Opfers ein Anwalt beigeordnet bzw. wurde sie über die Opferrechte informiert?
12. Aus welchem genauen Grund hielt es der Dienst habende Staatsanwalt nicht für nötig, auszurücken? Was macht den Oberstaatsanwalt so sicher, dass sich dieses Fehlverhalten nicht auf die Strafuntersuchung ausgewirkt hat?
13. Der Oberstaatsanwalt liess verlauten, er habe gegenüber Staatsanwalt von Felten eine «ernsthafte Ermahnung» ausgesprochen. Um was für eine disziplinarisches Instrument handelt es sich bei der «ernsthafte Ermahnung», welches ist seine Bedeutung und wo ist es geregelt? Wie kommt der Oberstaatsanwalt dazu, die Einleitung eines formellen Disziplinarverfahrens von den «Auswirkungen» des Nichtausrückens abhängig zu machen (massgeblich ist doch die Qualifikation des Verhaltens als solches)?
14. Wurde den Tätern der Führerausweis auf der Stelle entzogen (dem Vernehmen nach sollen sie sich nachher noch in den Ausgang begeben haben). Wenn nein: Weshalb nicht? Mit welcher Entzugsdauer ist zu rechnen?
15. Welche Konsequenzen hat die Staatsanwaltschaft aus dem Vorfall gezogen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. François Scheidegger, 2. Claude Belart, 3. Irene Froelicher, Beat Käch, Peter Brügger, Ernst Zingg, Beat Loosli, Peter Müller, Thomas Roppel, Robert Hess, Christina Meier, Beat Wildi, Verena Meyer, Andreas Schibli, Enzo Cessotto, Rosmarie Heiniger, Ruedi Nützi, Markus Grütter, Andreas Gasche, Annikäthi Schluop, Hubert Bläsi. (21)

I 175/2008

Interpellation überparteilich: Dauer von Bewilligungsverfahren

Der Regierungsrat soll aufzeigen, welche Vorgaben für die Dauer von Bewilligungsverfahren bestehen, wie lange die Verfahren effektiv dauern und wie er gedenkt, die Bewilligungsverfahren zu straffen und zu verkürzen.

Begründung. Langwierige, komplizierte und aufwändige Bewilligungsverfahren verteuern Projekte unnötig und schrecken Unternehmer ab. Es ist im Interesse des Kantons, Bewilligungsverfahren möglichst rasch, transparent und für beide Seiten Kosten sparend durchzuführen, um als Standortkanton attraktiv zu sein und später Steuereinnahmen generieren zu können.

Unterschriften: 1. Urs Allemann, 2. Heinz Müller, 3. Hans Rudolf Lutz, Samuel Marti, Walter Gurtner, Hansjörg Stoll, Fritz Lehmann, Rolf Sommer, Beat Ehram, Bruno Oess, Ursula Deiss, Josef Galli, Leonz Walker, Herbert Wüthrich, Roman Stefan Jäggi, Thomas Eberhard, Ruedi Nützi, Kaspar Sutter, Remo Ankli, Christian Thalmann, Peter Müller, Christina Meier, Beat Loosli, Ernst Zingg, Walter Schürch, Rolf Späti, Roland Heim, Roland Fürst, Stefan Müller, Chantal Stucki, Willy Hafner, Thomas A. Müller, Andreas Riss, Konrad Imbach. (34)

A 176/2008

Auftrag Ratsleitung: Verfahren zur Genehmigung von Demissionen

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu einer Ergänzung des Staatspersonalgesetzes zu unterbreiten, mit welcher ein Verfahren zur Einreichung, Entgegennahme und Genehmigung von Demissionen von Beamten definiert wird.

Begründung. Wer vom Kantonsrat in eine Funktion gewählt wird, ist gemäss Staatspersonalgesetz Beamter. Beamte können aber, da sie auf Amtsperiode fest gewählt sind, nicht wie Angestellte kündigen, sondern sie haben eine Demission einzureichen. Anders als Kündigungen, sind Demissionen genehmigungsbedürftig, d.h. sie werden erst wirksam, wenn sie von der zuständigen Behörde angenommen und bewilligt worden sind: «Die Beamten und Beamtinnen können auf ihr Gesuch hin während der Amtsperi-

ode aus dem Dienstverhältnis entlassen werden. Die Demissionsfrist beträgt drei Monate» (§ 26 Abs. 1 StPG). Das geltende Staatspersonalgesetz unterscheidet zwischen Wahl- und Anstellungsbehörde, denen unterschiedliche Aufgaben zukommen. Der Kantonsrat wird als Wahlbehörde für gewisse Beamten bezeich­net; der Regierungsrat wird generell – auch in Fällen, in denen der Kantonsrat Wahlbehörde ist – und die Gerichtsverwaltungs­kommission nach Massgabe des Gerichtsorganisationsgesetzes als Anstellungs­behörde bestimmt. Das Staatspersonalgesetz weist die Genehmigung von Demissionen aber keiner Behörde ausdrücklich zu.

In der bisherigen Praxis haben vom Kantonsrat gewählte Beamte in der Regel ihre Demission beim Kantonsrat eingereicht, worauf formlos das Verfahren zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin eingeleitet wurde. Eine formelle Genehmigung von Demissionen, verbunden mit der Prüfung, ob die Demission überhaupt angenommen werden kann, hat es aber nicht gegeben. Das funktioniert nur solange gut, als es keine Gründe gibt, eine Demission abzulehnen oder auf einen anderen als den gewünschten Zeitpunkt zu genehmigen, z.B. weil ein Mandatsträger eine angefangene Aufgabe noch zuende führen soll. Deshalb ist es erforderlich, ein formelles Genehmigungsverfahren zu definieren, welches von einer Stelle geführt werden muss, die einerseits über genügend Sachkenntnis verfügt, um inhaltlich ein Demissionsbegehren zu beurteilen, und welche andererseits auch in der Lage ist, innert nützlicher Frist einen Entscheid über die Genehmigung der Demission zu treffen. Mangels gesetzlicher Regelung, wäre vermutlich der Kantonsrat als Wahlbehörde selber für solche Entscheide zuständig, was aber nicht zweckmässig ist. Abgesehen davon, dass es aufgrund der Besonderheiten des Milizsystems wahrscheinlich nur in seltenen Fällen überhaupt möglich wäre, einen Kantonsratsbeschluss innert nützlicher Frist zu erwirken (Vorbereitung von Bericht und Antrag, Vorberatung in einer Kommission und in den Fraktionen, Beratung im Kantonsrat), muss festgestellt werden, dass der Kantonsrat als relativ grosses und heterogen zusammengesetztes Gremium nicht geeignet erscheint, solche Entscheide zu treffen, zumal er mangels Sachkenntnis kaum in der Lage ist, Gründe für und gegen eine Genehmigung abzuwägen.

Wir könnten uns vorstellen, dass z.B. die Ratsleitung zuständig erklärt würde, die Demission des Ratssekretärs oder der Ratssekretärin zu genehmigen; der Regierungsrat diejenigen des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin, des oder der Datenschutzbeauftragten, des Chefs oder der Chefin der Finanzverwaltung und der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen; die Gerichtsverwaltungs­kommission diejenigen der Richter und Richterinnen. So wäre eine gewisse sachliche und organisatorische Nähe zwischen Genehmigungsbehörde und Demissionär bzw. Demissionärin gegeben und die entsprechenden Behörden wären auch in der Lage, innert nützlicher Frist zu handeln, so dass das Verfahren zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin ohne unnötigen Zeitverlust eingeleitet werden könnte.

Unterschriften: 1. Roland Fürst, 2. Claude Belart, 3. Christine Bigolin Ziörjen, Herbert Wüthrich, Markus Schneider, Roland Heim. (6)

I 177/2008

Interpellation Fraktion SVP: Agrarfreihandelsabkommen mit der EU – Auswirkungen auf den Kanton Solothurn

Im März 2008 hat der Bundesrat entschieden, mit der EU Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich aufzunehmen. Ein allfälliger Abschluss hätte für die Landwirtschaft, aber auch für die vor- und nachgelagerten Sektoren, massive wirtschaftliche Folgen. Die wichtigsten Kostenfaktoren der Landwirtschaft, wie Baukosten, Lohnkosten, Energie, Wasser und Naturschutz werden durch ein Freihandelsabkommen nicht oder kaum tangiert. Hingegen ist auf Grund erheblich tieferer Produzentenpreise mit massiven Einkommensverlusten für die Landwirte zu rechnen. Negative Folgen sind aber auch für die Konsumenten in Bezug auf die Produktesicherheit zu erwarten. Die Schweiz kennt strengere Vorschriften als die EU, namentlich im Lebensmittelbereich und insbesondere bei den gentechnisch veränderten Organismen (GVO). Es ist davon auszugehen, dass die EU unter dem Deckmantel des Abbaus nicht tarifärer Handelshemmnisse auf diesem Gebiet von der Schweiz eine Angleichung an das EU-Recht verlangen wird.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie steht der Regierungsrat generell zu einem Freihandelsabkommen mit der EU?
2. Wie würde sich ein Freihandelsabkommen auf den in der Schweiz hohen Standard punkto Ökologie, Tierschutz und naturnaher Produktion auswirken?

3. Welche höheren Anforderungen in der Ökologie, beim Tier- und Naturschutz müssten die Solothurnischen Landwirte bei einem allfälligen Beitritt zum Freihandelsabkommen trotz tieferen EU-Produktpreisen gleichbleibend erfüllen?
4. Welche Meinung vertritt der Regierungsrat beim Vergleich einer sinnvollen, ökologischen und naturfreundlichen Nahrungsmittelproduktion in der Region mit einem kilometerweiten Transport von Nahrungsmitteln durch verschiedene Länder?
5. Wie könnte die restriktive Bewilligungspraxis beim Bauen in der Landwirtschaftszone bei einem Beitritt zum Freihandelsabkommen gelockert werden?
6. Was geschieht mit dem Transitverbot von Schlachttieren? Wie stellt sich der Regierungsrat zur St. Galler Standesinitiative gegen EU-Schlachttiertransporte durch die Schweiz?
7. Wie steht der Regierungsrat zur Anwendung der Gentechnologie im Pflanzenbau? Wie könnten die Schweizer Produkte bei einem Freihandelsabkommen konkurrenzfähig bleiben?
8. Welche Auswirkungen erwartet der Regierungsrat von einem Freihandelsabkommen mit der EU in Bezug auf die landwirtschaftlichen Strukturen, die Anzahl Betriebe und das bäuerliche Einkommen im Kt. Solothurn?
9. Über allfällige Begleitmassnahmen des Bundesrates ist noch nichts bekannt. Welche kompensierenden Massnahmen, finanzieller und nicht finanzieller Art sowie auf Gesetzesstufe, könnte sich der Regierungsrat speziell für den Kanton Solothurn vorstellen?
10. Wie sieht der Regierungsrat in Zukunft die dezentrale Besiedlung des Landes, die Landschaftspflege und die touristische Entwicklung, wenn die Zahl der bäuerlichen Betriebe im Kanton Solothurn weiter abnimmt?
11. In der Arbeitsgruppe Begleitmassnahmen des eidg. Volkswirtschaftsdepartements verfügen die Kantone über zwei Sitze. Wie bringt sich der Kanton Solothurn in diese Arbeitsgruppe ein und wie sehen die konkreten Vorschläge aus?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Samuel Marti, 2. Fritz Lehmann, 3. Thomas Eberhard, Leonz Walker, Josef Galli, Hansjörg Stoll, Walter Gurtner, Christian Imark, Rolf Sommer, Herbert Wüthrich, Bruno Oess, Beat Ehrsam, Heinz Müller. (13)

A 178/2008

Auftrag Fraktion FDP: Standesinitiative zur Schaffung der nötigen bundesrechtlichen Grundlagen für die bessere Ahndung der Raserei

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Standesinitiative vorzulegen, die auf Bundesebene die Schaffung der nötigen gesetzlichen Grundlagen für die bessere Ahndung der Raserei verlangt.

Begründung: Das Thema Raserei war schon verschiedentlich Gegenstand von Vorstössen im Kantonsrat (u.a. A 225/2004, A 245/2004). Seit sich am 8. November 2008 in Schönenwerd erneut ein Raser-Unfall mit tödlichem Ausgang ereignet hat, ist erneut die öffentliche Diskussion darüber entfacht, ob die Raser tatsächlich einer gerechten Strafe zugeführt werden. Der Schutz von Leib und Leben gebietet, dass der Raserei nun auch seitens des Strafrechts energisch Einhalt geboten wird. Mit der Standesinitiative sollen die dazu nötigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene ausgelöst werden.

Als Ansatzpunkte für eine höhere Abschreckungswirkung kommen die Verschärfung der Strafandrohungen bei den bestehenden Straftatbeständen als auch die Schaffung eines neuen Straftatbestandes in Frage. Bei den Straftatbeständen, die bei Raser-Unfällen zur Anwendung gelangen können (wie Art. 117, 122, 123 und 125 StGB sowie Art. 90ff SVG), sollen für Raser Mindeststrafdrohungen (z.B. Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr) gesetzlich festgelegt werden. Daneben ist ein neuer Raserei-Straftatbestand zu schaffen und als abstraktes Gefährdungsdelikt auszugestalten. Damit soll das Verhalten – also das Rasen – das nach allgemeiner Erfahrung generell geeignet ist, eine Gefahr herbeizuführen, unter Strafe gestellt werden, und zwar unabhängig davon, ob es zu einem Unfall mit Toten und Verletzten kommt oder nicht. Auch bei diesem neuen Straftatbestand ist eine Mindeststrafdrohung (z.B. Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr) gesetzlich festzulegen.

Unterschriften: 1. Claude Belart, 2. Ruedi Nützi, 3. Irene Froelicher, François Scheidegger, Verena Meyer, Remo Ankli, Christian Thalmann, Kurt Henzi, Kaspar Sutter, Enzo Cessotto, Andreas Schibli, Robert Hess,

Beat Käch, Andreas Gasche, Yves Derendinger, Annikäthi Schluep, Markus Grütter, Thomas Roppel, Hubert Bläsi, Peter Brügger, Ernst Zingg, Beat Loosli. (22)

I 179/2008

Interpellation Fraktion FdP: Massnahmen zur Bekämpfung der Raserei auf den Strassen

Im Zusammenhang mit der erschreckenden Anzahl von Raserunfällen unterbreitet die FdP-Fraktion dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Gibt es eine allgemein anerkannte Definition, wann bei der Verletzung von Verkehrsvorschriften von «Raserei» die Rede ist (z.B. Rennen, massiv überhöhte Geschwindigkeit, waghalsige Überholmanöver etc.)?
2. Gibt es ein typisches Täterprofil für Raser? Wenn ja, welches sind die hauptsächlichsten Merkmale dieser «Risikogruppe» hinsichtlich Alter, Geschlecht, Nationalität, Fahrzeugtyp etc.?
3. Sind die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, um «Risikogruppen» mit technischen Vorkehrungen (z.B. Abriegelung der Höchstgeschwindigkeit, Begrenzung der Motorleistung) vom Rasen abzuhalten oder sie wenigstens zu überwachen (z.B. Fahrtenschreiber)? Wie ist die Wirksamkeit von derartigen Massnahmen zu beurteilen?
4. Was gilt hinsichtlich der Anerkennung von Führerausweisen, die in Ländern des Balkan ausgestellt wurden?
5. Sind vermehrte Geschwindigkeits- oder andere Kontrollen der Polizei ein taugliches Instrument im Kampf gegen die Raserei? Wenn ja: Sind diesbezüglich Massnahmen geplant, falls nein: Wieso nicht?
6. Unter welchen Voraussetzungen kann der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen werden? Welche Voraussetzungen müssen für eine Wiedererteilung erfüllt sein? Kann eine Wiedererteilung befristet oder auf Probe erfolgen und an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden?
7. In welchen Fällen können verkehrspsychologische Eignungsuntersuchungen angeordnet werden? Handelt es sich hierbei überhaupt um ein taugliches Instrument, um zuverlässige Aussagen zur charakterlichen Eignung eines Probanden zu machen? Wie verhält es sich hinsichtlich Anerkennung von ausländischen Tests?
8. Gibt es Präventionskampagnen, welche der Raserei Einhalt gebieten sollen? Wenn ja, welche?
9. Sind die rechtlichen Grundlagen vorhanden, um gleichzeitig mit der Führerprüfung psychologische Eignungstests anzuordnen?
10. Sind die rechtlichen Grundlagen vorhanden, damit die Strafgerichte bei «Raser-Delikten» routinemässig forensische Gutachten anordnen?
11. Unter welchen Umständen kann ein «Raser-Fahrzeug» überhaupt beschlagnahmt und zerstört bzw. verwertet werden? Wie verhält es sich, wenn das Auto im Dritteigentum steht? Ist bekannt, ob im Kanton Solothurn schon jemals eine derartige Sanktion angeordnet wurde?
12. Gibt es statistische Erhebungen zu Raserunfällen (Anzahl, Alter und Geschlecht der Täter, Nationalität, Fahrzeugtyp etc.) und welche Schlussfolgerungen lassen diese zu?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Claude Belart, 2. François Scheidegger, 3. Irene Froelicher, Verena Meyer, Remo Ankli, Kurt Henzi, Christian Thalmann, Kaspar Sutter, Enzo Cessotto, Rosmarie Heiniger, Ruedi Nützi, Andreas Schibli, Hubert Bläsi, Beat Käch, Andreas Gasche, Yves Derendinger, Annikäthi Schluep, Markus Grütter, Thomas Roppel, Beat Loosli, Ernst Zingg, Peter Brügger, Beat Wildi, Peter Müller, Robert Hess. (25)

A 180/2008

Auftrag Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Steuerabzüge für Energiesparmassnahmen bei Gebäuden

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat eine Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vor:

§ 39 Absatz 3 ist so zu ergänzen, dass Abzüge für Energiesparmassnahmen an bestehenden Bauten generell abzugsfähig sind. Die Abzugsfähigkeit ist so zu gestalten, dass auch grössere Investitionen steuer-technisch interessant sind.

Der Abzug von Investitionen mit einem grösseren Gesamtvolumen (z.B. mehr als Fr. 10'000 soll auf mehrere Jahre verteilt werden können (z.B. auf maximal fünf Jahre, wobei der Anteil pro Jahr mindestens Fr. 5'000 betragen muss).

Begründung: Durch die Möglichkeit, höhere Investitionen über mehrere Jahre verteilt steuerwirksam abzuziehen, wird erreicht, dass auch grössere und konzeptionell sinnvollere Energiesparmassnahmen erfolgen.

Die Begrenzung der Aufteilbarkeit auf minimale Beträge soll bewirken, dass der Aufwand der Verwaltung nicht zu gross wird und zum Ausdruck bringen, dass vor allem konzeptionell umfassende Energiesparmassnahmen gefördert werden sollen.

Unterschriften: 1. Barbara Wyss Flück, 2. Thomas Woodtli, 3. Iris Schelbert-Widmer, Stephanie Affolter, Philipp Hadorn, Heinz Glauser, Hans-Jörg Staub, Marianne Kläy, Urs Huber, Caroline Wernli Amoser. (10)

A 181/2008

Auftrag Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Anschubfinanzierung Fotovoltaikanlagen

Der Kanton sieht eine Anschubfinanzierung von Fotovoltaikanlagen mittels einmaliger Startbeiträge vor. Diese Regelung gilt bis zur erwarteten Aufhebung der Mengengrenzung der kostendeckenden Einspeisevergütung des Bundes.

Begründung: Gemäss kantonalem Energiegesetz § 5 soll auch die Fotovoltaik (direkte Stromproduktion aus Sonneneinstrahlung) aktiv und nachhaltig gefördert werden. Strom von der Sonne ist zur Zeit rund 4 mal so teuer wie Strom aus Wasserkraft. Die reservierten Gelder der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) des Bundes, welche die noch bestehenden wirtschaftlichen Nachteile der Fotovoltaik kompensiert, ist für das Jahr 2009 bereits ausgeschöpft. Die Nachfrage ist sehr gross. Mehr als die Hälfte der Gelder fliessen aktuell in Anlagen der grossen Kraftwerksbetreibern. Fachleute prognostizieren eine Wartefrist bis zu 4-5 Jahren für neu eingehende Gesuche. Damit fällt der ursprünglich beabsichtigte Anreiz, Private und Kleinbetriebe zu Investitionen in Fotovoltaikanlagen zu bewegen, bis auf weiteres weg.

Der Kanton kompensiert mit einer Anschubfinanzierung für Fotovoltaikanlagen eine Lücke, die durch die Mengengrenzung KEV entstanden ist. Die Förderung gilt nur für Objekte, welche nicht von der KEV profitieren können. Diese Förderbeiträge lösen ein grösseres Investitionsvolumen aus und wirken sich in einer Zeit sich abzeichnender wirtschaftlicher Schwierigkeiten als willkommene Förderung der Wirtschaft im Kanton Solothurn aus.

Unterschriften: 1. Barbara Wyss Flück, 2. Iris Schelbert-Widmer, 3. Thomas Woodtli, Stephanie Affolter, Philipp Hadorn, Walter Schürch, Heinz Glauser, Evelyn Borer, Hans-Jörg Staub, Marianne Kläy, Fatma Tekol, Trudy Küttel Zimmerli, Urs Huber, Caroline Wernli Amoser, Markus Schneider, Ruedi Heutschi. (16)

A 182/2008

Auftrag Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Standesinitiative «Stopp der Mengenbegrenzung für erneuerbare Energien»

Der Kanton Solothurn reicht beim Bund eine Standesinitiative ein mit dem Ziel, das Energiegesetz Artikel 15b Absatz 4 dahingehend zu revidieren, dass das ganze wirtschaftliche Potential der erneuerbaren Energien ausgeschöpft werden kann. Es ist allen wirtschaftlichen Investitionsvorhaben die gesetzliche Investitionssicherheit zu gewähren. Die gesetzliche Mengenbegrenzung beim Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion ist aufzuheben.

Begründung: Mit der kostendeckenden Einspeisevergütung war vorgesehen, die Voraussetzung zu schaffen, das im Energiegesetz festgelegte Ziel von 5400 GWh zusätzlichem Strom aus erneuerbaren Energien bis im Jahr 2030 zu erreichen. Die Ausschöpfung des grossen Potentials im konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien ist nun aber durch die Mengenbegrenzung limitiert. Ein wettbewerbs- und umweltpolitisch unhaltbarer Zustand, der den Werkplatz Schweiz schwächt.

Der Kanton Solothurn, wie viele weitere Kantone der Schweiz, nimmt die Verantwortung betreffend Förderung von erneuerbaren Energien ernst und lässt Taten folgen. Mit einer konsequenten Einspeisevergütung auf erneuerbaren Energien müssen zusätzlich Innovations- und Investitionsanreize geschaffen werden, was mit der sachlich nicht nachvollziehbaren Mengenbegrenzung leider verhindert wird.

Viele private und kleingewerbliche Gesuchsteller, gerade auch aus dem Kanton Solothurn, gehen leer aus oder werden auf Jahre vertröstet. Nur mit der Aufhebung der Mengenbegrenzung kann das gesamte Potential der erneuerbaren Energien erschlossen werden. Eine schnelle Gesetzesänderung drängt sich auf.

Unterschriften: 1. Barbara Wyss Flück, 2. Thomas Woodtli, 3. Stephanie Affolter, Iris Schelbert-Widmer, Heinz Glauser, Trudy Küttel Zimmerli, Caroline Wernli Amoser, Markus Schneider. (8)

A 183/2008

Auftrag überparteilich: Erleichterte Verfahren für die Kleinwasserkraft/Abbau von Hindernissen für die Förderung der Kleinwasserkraft

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um die Verfahren für den Bau und die Neukonzessionierung von Kleinwasserkraftwerken zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Begründung: Für den Bau und die Neukonzessionierung von Kleinwasserkraftwerken gelten in der Regel die gleichen Bedingungen und Verfahren wie für Grosswasserkraftwerke. Die Nutzung der Kleinwasserkraft wird durch die langwierigen, aufwändigen und kostspieligen Verfahren eingeschränkt und unnötig verteuert. Im Interesse einer nachhaltigen Nutzung der Ressource Wasserkraft und der Versorgungssicherheit der Schweiz, sollten die Verfahren für Kleinwasserkraftwerke vereinfacht und beschleunigt werden. Insbesondere sollten Voranfragen rasch beantwortet und die Interessenabwägung in einem frühen Stadium erfolgen, um unnötige Verzögerungen und Kosten zu vermeiden. Der Kanton sollte, wenn nötig, die Koordination mit den Nachbarkantonen rasch und proaktiv angehen.

Unterschriften: 1. Heinz Müller, 2. Urs Allemann, 3. Hans Rudolf Lutz, Chantal Stucki, Martin Rötheli, Thomas A. Müller, Hans Ruedi Hänggi, Hans Abt, Roland Fürst, Rolf Späti, Herbert Wüthrich, Markus Grütter, Andreas Gasche, Reinhold Dörflinger, Verena Meyer, Beat Allemann, Silvia Meister, Konrad Imbach, Theophil Frey, Roland Heim, Andreas Riss, Susan von Sury-Thomas, Samuel Marti, Hansjörg Stoll, Josef Galli, Annekäthi Schluop, Ruedi Nützi, Rosmarie Heiniger, Leonz Walker, Roman Stefan Jäggi, Fritz Lehmann, Rolf Sommer, Beat Ehrsam, Thomas Eberhard, Ursula Deiss, Bruno Oess, François Scheidegger, Kurt Henzi, Kaspar Sutter, Christian Thalmann, Christina Meier, Robert Hess, Thomas Roppel, Andreas Schibli, Beat Loosli, Ernst Zingg, Claude Belart, Beat Wildi, Philipp Hadorn, Caroline Wernli Amoser, Evelyn Borer, Fatma Tekol, Ulrich Bucher, Trudy Küttel Zimmerli, Markus Schneider, Ruedi Heutschi, Christine Bigolin Ziörjen, Urs von Lerber, Manfred Baumann, Niklaus Wepfer, Walter Gurtner. (61)

A 184/2008

Auftrag Iris Schelbert-Widmer (Grüne, Olten): Strom in der Verwaltung zu 100% aus erneuerbaren Energien

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Strombedarf der kantonalen Verwaltung spätestens ab 2012 zu 50% und ab 2015 zu 100% nachweislich aus erneuerbaren Energien zu decken.

Begründung: Der Kanton Solothurn bekennt sich zur Notwendigkeit, seine Energiepolitik, welche im Energiegesetz sowie im Energiekonzept festgeschrieben steht, weiterhin konsequent zu verfolgen. Dazu gehört die Reduktion des Energieverbrauchs und die Steigerung der Energieeffizienz. Der Regierungsrat bekräftigt diese Haltung erneut in der Botschaft und im Entwurf zum Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

Verschiedene lokale Stromversorger der Schweiz gehen konsequent den Weg hin zu erneuerbaren Energien (z.B. IWB oder EWZ). Selbst für Stromversorger dieser Grösse ist dies heute eine realisierbare Option. Die ATEL investiert teilweise in erneuerbare Energie, hauptsächlich in Wasserkraft.

Der Kanton mit seiner Verwaltung ist einer der grössten Arbeitgeber. Ihm kommt eine grosse Vorbildfunktion zu, auch was den Stromverbrauch sowie die Herkunft des Stroms betrifft. Der Kanton macht vor, wie man Strom sparen kann durch z.B. konsequentes Abschalten aller elektrischen Geräte über Nacht. Andererseits soll der Strom künftig zu 100% aus erneuerbaren Energien stammen. Eine solche Nachfrage erhöht das Angebot.

Unterschriften: 1. Iris Schelbert-Widmer, 2. Stephanie Affolter, 3. Barbara Wyss Flück, Thomas Woodtli, Philipp Hadorn, Heinz Glauser, Marianne Kläy, Trudy Küttel Zimmerli, Urs Huber, Caroline Wernli Amoser, Markus Schneider. (11)

K 185/2008

Kleine Anfrage Markus Schneider (SP, Solothurn): Befristung von Spezialfinanzierungen

Gemäss § 43, Absatz 1 WoV-Gesetz (BGS 115.1, Inkrafttreten 1.1.2005) sind Spezialfinanzierungen zeitlich zu befristen.

1. Bei welchen Spezialfinanzierungen wird diese gesetzliche Bestimmung eingehalten und bestehen zur Zeit zeitliche Befristungen?
2. Bei welchen Spezialfinanzierungen wird diese gesetzliche Bestimmung nicht eingehalten? Was sind im Einzelnen die Gründe?
3. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat seit Inkrafttreten des WoV-Gesetzes unternommen, um dem in der Begründung angeführten gesetzlichen Bestimmung Nachachtung zu verschaffen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Schneider. (1)

A 186/2008

Auftrag Fraktion SP/Grüne: Massnahmen gegen Raser

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Massnahmenpaket zur Bekämpfung des Rasertums aufzuzeigen. Im Weiteren soll der Regierungsrat prüfen, welche gesetzlichen Grundlagen für die nachhaltige Prävention benötigt werden.

Begründung: Raser und durch sie verursachte Unfälle sind in letzter Zeit wieder in die Schlagzeilen gekommen. Wir haben in den letzten Wochen durch massive Geschwindigkeitsübertretung verursachte Unfälle im Kanton Solothurn sowie in anderen Kantonen mit Ohnmacht zur Kenntnis genommen. Das

menschliche Leid, aber auch der volkswirtschaftliche Schaden, welche durch dieses unüberlegte und rücksichtslose Fahren verursacht werden, sind immens.

Wir nehmen das Thema sehr ernst und setzen uns dafür ein, dass konsequent gegen Raser und Rasertum vorgegangen wird. Im Interesse der Sicherheit muss alles unternommen werden, um Rasern das Handwerk zu legen. Dabei gilt es sowohl präventive wie repressive Massnahmen zu ergreifen und das Vorgehen mit anderen Kantonen zu koordinieren.

Die unterschiedlichen Verfahren in den verschiedenen Kantonen haben zur Verunsicherung und Empörung in der Bevölkerung geführt. Soweit durch die Bundesgesetzgebung nicht abgedeckt und zulässig, sollen dringend kantonale Grundlagen für Beschlagnahme und Einzug von Fahrzeugen als Tatwaffe bei schweren Strassenverkehrsdelikten geschaffen werden.

Unterschriften: 1. Fatma Tekol, 2. Markus Schneider, 3. Jean-Pierre Summ, Christine Bigolin Ziörjen, Urs von Lerber, Evelyn Borer, Clemens Ackermann, Heinz Glauser, Ulrich Bucher, Trudy Küttel Zimmerli, Andreas Ruf, Urs Huber, Thomas Woodtli, Barbara Wyss Flück, Stephanie Affolter, Iris Schelbert-Widmer, Caroline Wernli Amoser, Philipp Hadorn, Urs Wirth, Walter Schürch, Susanne Schaffner, Manfred Baumann, Anna Rüfli, Ruedi Heutschi, Niklaus Wepfer. (25)

PB 187/2008

Planungsbeschluss Fraktion FdP: Nachhaltige Spital-Planung

Der Regierungsrat wird aufgefordert, in einer Strategie «Spitalversorgung für den Kanton Solothurn» folgendes aufzuzeigen:

1. Eine Definition des Spitalangebots der soH im Kanton Solothurn.
2. Eine umfassende Finanzplanung der gesamten Kosten für Spitalbehandlungen (Globalbudget soH und Kosten für ausserkantonale Spitalbehandlungen).

Die Finanzplanung ist so auszurichten, dass das teuerungsbereinigte Kostenniveau der Globalbudgetperiode 2006-2008 in der Globalbudgetperiode 2012-2014 und folgende nicht überschritten wird.

Der Legislaturplan und der IAFP sind entsprechend anzupassen.

Begründung: Mit dem geplanten Spitalneubau in Solothurn nimmt der Kanton Solothurn erhebliche Investitionen im Infrastrukturbereich der soH vor. Solchen Investitionen sollen eine klare Angebots orientierte Strategie zugrunde liegen. Es soll aufgezeigt werden, welche Spitalbereiche im Kanton Solothurn angeboten werden und in welchen Bereichen auf die Angebote der benachbarten Kantone oder von Privatspitälern abgestellt werden soll. Im Sinne einer marktwirtschaftlichen Ausrichtung des Angebots sind auch Marktnischen auszunutzen.

Ab 1.1.2012 sollen in der ganzen Schweiz einerseits der Swiss-DRG und andererseits die freie Spitalwahl zur Umsetzung gelangen. Gemäss den Schätzungen des DDI muss mit jährlich wiederkehrenden Zusatzkosten im Umfang von mehr als Franken 60 Mio. ausgegangen werden.

Unterschriften: 1. Peter Brügger, 2. Claude Belart, 3. Ernst Zingg, Andreas Schibli, Beat Loosli, Thomas Roppel, François Scheidegger, Andreas Gasche, Robert Hess, Christina Meier, Peter Müller, Verena Meyer, Enzo Cessotto, Markus Grütter, Ruedi Nützi, Kaspar Sutter, Remo Ankli, Christian Thalmann, Beat Wildi, Irene Froelicher, Yves Derendinger, Annekäthi Schluop, Reinhold Dörfliger, Hubert Bläsi, Rosmarie Heiniger. (25)

A 188/2008

Auftrag Peter Brügger (FdP, Langendorf): Kostenwahrheit für Rettungseinsätze der Feuerwehren bei Strassenverkehrsunfällen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, damit die Aufwendungen der Stützpunktfeuerwehren für Rettungseinsätze bei Strassenverkehrsunfällen auf Kantonsstrassen aus den Mitteln des Strassenunterhalts oder der Motorfahrzeugsteuer entschädigt werden.

Begründung: Die Stützpunktfeuerwehren im Kanton Solothurn leisten bei Strassenverkehrsunfällen Rettungseinsätze.

Für die Unfallrettung standen bisher Mittel von Bund und Kanton zur Verfügung. Diese wurden von der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) treuhänderisch verwaltet und daraus die notwendigen Investitionen finanziert. Obschon diese Mittel nur für die Aufwendungen der Nationalstrassen-Feuerwehren eingesetzt wurden, profitierte selbstverständlich auch der Kanton davon, weil die gleichen Feuerwehren auch die Unfallrettung auf den Kantonsstrassen durchführen. Für diese Feuerwehren, die sowohl auf National- wie Kantonsstrassen eingesetzt sind, konnten bisher die Einsatzkosten und die Investitionen aus diesem Fonds bezahlt werden.

Im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA), wurde der bisher vom Bund geleistete Beitrag an die Schadenwehren auf den Nationalstrassen um lediglich ca. Franken 25'000 erhöht, der Kantonsanteil von ca. Franken 200'000 hingegen gestrichen. Diese Mittel fehlen der SGV in Zukunft, um weiterhin die Einsatzkosten aber auch die hohen Investitionskosten für Spezialgeräte und Fahrzeuge (Anteil Kantonsstrassen) finanzieren zu können.

Eine kantonale Regelung für die Kompensation der mit der Systemumstellung entstandenen Deckungslücke wurde nicht getroffen. Dies führt dazu, dass in Zukunft die Träger der Feuerwehren für die Kosten aufkommen müssen. Es darf nicht sein, dass die Einwohnergemeinden und die Hauseigentümer über ihre Prämien bei der SGV die Einsatzkosten und Investitionen zukünftig finanzieren.

Unterschriften: 1. Peter Brügger, 2. Markus Grütter, 3. Irene Froelicher, François Scheidegger, Kurt Henzi, Hubert Bläsi, Annekäthi Schluemp, Andreas Schibli, Remo Ankli, Christian Thalmann, Kaspar Sutter, Heinz Bucher, Enzo Cessotto, Robert Hess, Ernst Zingg, Walter Schürch, Beat Wildi, Rosmarie Heiniger, Andreas Gasche, Stefan Müller, Rolf Späti, Markus Schneider, Iris Schelbert-Widmer, Peter Müller, Verena Meyer, Willy Hafner, Ruedi Heutschi. (27)

I 190/2008

Interpellation Fraktion SVP: Raserbekämpfung auf den Solothurner Strassen

Unfälle sind immer unnötig und müssen mit entsprechenden Massnahmen verhindert werden. Unfälle die tödlich enden sind tragisch und mit grossem Leid verbunden. Unfälle auf der Strasse, welche durch Raser verursacht werden, sind nicht tragische Verkehrsunfälle sondern kriminelle Akte, die verhindert werden müssen. Strafen für unbelehrbare Raser müssen den Schuldigen dort treffen, wo es den grösstmöglichen Effekt zur Einsicht erzielt, sprich dort wo es den kriminellen Rasern am meisten weh macht. Aus diesem Grund bittet die SVP Fraktion die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was versteht die Regierung unter dem Begriff «Raser»?
2. Welche Kriterien genügen um Verkehrsteilnehmer als Raser zu bezeichnen?
3. Wie viele Verzeigungen wurden in den letzten 5 Jahren wegen Raserei gemacht?
4. Wie wurden diese mit der heutigen Rechtssprechung bestraft?
5. Wie ist die Meinung der Regierung zur jetzigen Gesetzgebung? Wird diese dem Problem gerecht?
6. Was sagt die Regierung zum jeweiligen Strafmass, wird es nach oben zuwenig ausgelotet obschon genügend Spielraum vorhanden wäre?
7. Was für kantonale mögliche Massnahmen können eingeführt werden, damit man Raserunfälle mit Fahrzeugen, welche im Kanton Solothurn zugelassen sind, in Zukunft so weit wie möglich verhindern kann?
8. Wie weit ist es kantonale möglich, die Fahrzeuge von Rasern nach einem Unfall zu konfiszieren?
9. Wie weit besteht die Möglichkeit einer Leistungsbegrenzung für das Führen von Fahrzeugen bei Junglenkern (analog wie bei Motorrädern)?
10. Was für Möglichkeiten sieht die Regierung, jungen Migranten aus bestimmten Ländern für das Führen von Motorfahrzeugen verschärfte Bestimmungen aufzuerlegen (analog wie das die Versicherungen bereits zum Teil praktizieren)?
11. Wie können Inhaber von Fahrzeugen, welche an Raserunfällen beteiligt sind, ebenfalls belangt werden?
12. Wann muss bei einem tödlichen Unfall der zuständige Staatsanwalt zwingend auf der Unfallstelle anwesend sein?
13. Welche Möglichkeiten gibt es, potentielle Raser vor dem Erteilen des Fahrzeugausweises auszusondern und mit Auflagen zu belegen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Heinz Müller, 2. Herbert Wüthrich, 3. Roman Stefan Jäggi, Ursula Deiss, Samuel Marti, Hans Rudolf Lutz, Rolf Sommer, Thomas Eberhard, Beat Ehram, Josef Galli, Leonz Walker, Fritz Lehmann, Bruno Oess, Walter Gurtner. (14)

I 191/2008

Interpellation Fraktion FdP: Anzahl Pflichtstunden an der Solothurner Volksschule

Gemäss eines Berichts der Sendung 10 vor 10 des Schweizer Fernsehens vom 5. Dezember 2008 haben die Schülerinnen und Schüler des Kantons Solothurn mehr als 2'000 Pflichtstunden weniger Unterricht als diejenigen des Kantons St. Gallen, welche 8'800 Stunden Pflichtunterricht geboten bekommen. Die Solothurner Kinder haben also nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit von neuen Jahren mehr als zwei Jahre weniger Unterricht als ihre St. Galler Kolleginnen und Kollegen.

Dies ist einerseits bedenklich, da die Chancengleichheit der Solothurner Jugendlichen unter diesen Umständen in keiner Art und Weise gewährleistet ist, andererseits kann sich dies nachteilig bei der Wahl des Wohnkantons auswirken.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Bestätigt die Regierung die in der Fernsehsendung 10 vor 10 gemachten Angaben?
2. Waren diese grossen Unterschiede der Regierung bekannt? Wenn ja, seit wann?
3. Weshalb und wie lange bestehen diese Unterschiede?
4. In welchen Fächern unterscheidet sich die Anzahl der Lektionen?
5. Wie schätzt die Regierung den Nachteil ein, den die Schülerinnen und Schüler sowie der Kanton Solothurn durch diese Benachteiligung haben?
6. Wie wird sich die Anzahl Pflichtlektionen durch die verschiedenen laufenden Reformprojekte verändern?
7. Erwägt die Regierung Schritte zu unternehmen, um diese Ungleichheiten auszugleichen?
8. Erachtet es die Regierung nicht als unbedingt notwendig, bei der nächsten Pisa Studie wieder teilzunehmen, um neben der Quantität auch Aussagen über die Qualität im Vergleich mit anderen Kantonen zu erhalten?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Irene Froelicher, 2. Verena Meyer, 3. Claude Belart, Ruedi Nützi, Annikäthi Schluop, Kaspar Sutter, Peter Müller, François Scheidegger, Beat Wildi, Andreas Schibli, Thomas Roppel, Robert Hess, Philippe Arnet, Heinz Bucher, Markus Grütter, Rosmarie Heiniger, Enzo Cessotto, Christian Thalman, Christina Meier, Remo Ankli, Beat Käch, Peter Brügger, Yves Derendinger, Beat Loosli. (24)

I 192/2008

Interpellation Fraktion FdP: Strompreiserhöhungen – Gefahr für Wirtschaft und Gewerbe

Solothurnische Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe sind beunruhigt und zum Teil geschockt über die von den Stromversorgern angekündigten massiven Strompreiserhöhungen. Gerade in Branchen, die von der bevorstehenden Wirtschaftskrise ausgesprochen bedroht sind (Metalle, Oberflächentechnik, Automobilzubringer, Qualitätsstahl), hat es energieintensive Betriebe, für welche sich die Mehrkosten für den Strom ausgesprochen negativ auswirken werden. Es wird allgemein angenommen, dass die Preisaufschläge mit der sogenannten «Strommarktliberalisierung» zu tun haben.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Regierungsrat die Folgen der Strompreiserhöhungen für die Konjunktur im Kanton und speziell für die Konkurrenzfähigkeit der Solothurner Industriebetriebe analysiert und zu welchen Schlüssen ist er gekommen?

2. Ist dem Regierungsrat bekannt, welche Faktoren aus dem beschlossenen Regelwerk zur Strommarktliberalisierung zu welchen Teilen zu den Strompreiserhöhungen beitragen? Wenn ja: Welche sind dies?
3. Hat der Kanton als Aktionär des Energieversorgers ATEL Einfluss auf die Umsetzung der Strommarktliberalisierung und auf die damit verbundene Preiserhöhungspolitik?
4. Hat der Regierungsrat eine Strategie, um einen Attraktivitätsverlust des Industriestandorts durch steigende Energiepreise mittel- und langfristig zu verhindern?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Claude Belart, 2. Ruedi Nützi, 3. Beat Loosli, Ernst Zingg, Robert Hess, Thomas Roppel, Andreas Schibli, Kaspar Sutter, Christian Thalmann, Beat Wildi, Yves Derendinger, François Scheidegger, Irene Froelicher, Beat Käch, Remo Ankli, Reinhold Dörfliger, Peter Brügger, Rosmarie Heiniger, Enzo Cessotto, Verena Meyer, Peter Müller. (21)

A 193/2008

Auftrag François Scheidegger (FdP, Grenchen): Verbesserung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft zu verbessern und dem Kantonsrat nötigenfalls Vorschläge für ein neues Aufsichtsmodell zu unterbreiten.

Begründung: Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn ist administrativ vollständig im Bau- und Justizdepartement eingebunden. Als Strafverfolgungsbehörde erfüllt sie einerseits Vollzugsaufgaben, andererseits hat ihre Tätigkeit im Bereich der Strafjustiz den Charakter eines Organs der Rechtspflege. Sie nimmt dadurch eine schwierige Position zwischen Exekutive und Judikative ein (siehe NZZ vom 2.10.2007).

Die Staatsanwaltschaft steht seit einiger Zeit im Schussfeld der Kritik, diverse personelle Führungsmängel wurden kritisiert. Diese organisatorische Zwitterstellung dürfte für die offensichtlich bestehenden Unklarheiten, Abgrenzungsschwierigkeiten und Zuständigkeitskonflikte mitverantwortlich sein. So hat bezeichnenderweise gerade auch der zuständige Regierungsrat bei der politischen Bewältigung der verschiedenen Vorkommnisse immer wieder darauf hingewiesen, fachlich nicht zuständig zu sein über keinerlei Weisungsbefugnisse zu verfügen. Es stellt sich mithin die Frage, wer denn sonst einzuschreiten hat, wenn die Strafverfolgungsbehörde beispielsweise ihre Aufgabe nicht richtig erfüllt, und wer denn sonst die politische Verantwortung zu tragen hat? Für eine Klärung der aufsichtsrechtlichen Verantwortung besteht dringender Handlungsbedarf!

Unterschriften: 1. François Scheidegger, 2. Claude Belart, 3. Yves Derendinger, Peter Brügger, Christian Thalmann, Kaspar Sutter, Peter Müller, Robert Hess, Thomas Roppel, Andreas Schibli, Ernst Zingg, Beat Loosli, Beat Wildi, Irene Froelicher, Beat Käch, Remo Ankli, Ruedi Nützi, Rosmarie Heiniger, Enzo Cessotto, Verena Meyer, Christina Meier. (21)

A 194/2008

Auftrag Fraktion SP/Grüne: Kein Endlager im Niederamt

Die Regierung wird beauftragt, sich gegen die Planung und allfällige Errichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle jeglicher Art in der Region Niederamt einzusetzen.

Begründung: Am 5. November veröffentlichten die Nagra (Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle) und das Bundesamt für Energie ihre Pläne, u.a. im von ihnen so bezeichneten Standortgebiet Jura-Südfuss ein Endlager für schwach- und mittelaktive Abfälle zu prüfen. Die Reaktion in der betroffenen Region Niederamt des Kantons Solothurn war heftig und klar. Sowohl die einstimmige Gemeindepräsidentenkonferenz Niederamt wie auch der Regionalverein OGG lehnten solche Pläne kategorisch ab. Auch der inzwischen gegründete Verein «Niederamt ohne Endlager» hat sich zum Ziel gesetzt, keine weitere Belastung der Region zuzulassen. In diesem Sinne muss und kann die betroffene

Region, in der immerhin schon ohne die Stadt Olten 30'000 Einwohnerinnen und Einwohner leben, von ihrer Kantonsregierung erwarten, dass sich diese mit all ihren Möglichkeiten ebenfalls gegen die geplante Standortsuche wehrt. Von allen diskutierten Standorten ist die Region Niederamt die bevölkerungsreichste.

Die Region Niederamt ist schon Standort eines Kernkraftwerks und eines Nasslagers für abgebrannte Brennelemente. Zusätzlich sind konkrete Pläne für ein 2. Kernkraftwerk vorhanden. Nun ist genug. Wir wollen nicht zum Abfallkübel der Schweiz degradiert werden.

Als Standort eines Endlagers für radioaktive Abfälle würde der Region zudem ein massives Imageproblem entstehen. Es ist in diesem Zusammenhang erwiesen, dass sich wirklich keine einzige Region freiwillig vordrängt, was schon alles sagt.

Welche Meinung man auch immer zur Entstehung und der «Lösung» des Problems radioaktiver Abfälle vertritt. Absoluter Konsens wird und muss wohl auf jeden Fall sein, dass nur die beste Lösung in Betracht gezogen werden kann und nicht Zweitklasslösungen.

Aus all diesen Gründen muss der Solothurner Regierungsrat die Bevölkerung und die Behörden bei ihrem Kampf gegen die Pläne zur Errichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle unterstützen.

Unterschriften: 1. Urs Huber, 2. Iris Schelbert-Widmer, 3. Susanne Schaffner, Stephanie Affolter, Barbara Wyss Flück, Caroline Wernli Amoser, Walter Schürch, Anna Rüefli, Clemens Ackermann, Hans-Jörg Staub, Fatma Tekol, Trudy Küttel Zimmerli, Andreas Ruf, Markus Schneider, Ruedi Heutschi, Barbara Banga, Jean-Pierre Summ, Christine Bigolin Ziörjen, Urs von Lerber, Manfred Baumann, Niklaus Wepfer. (21)

A 195/2008

Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Standesinitiative zur Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften betreffend «Raser»

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Standesinitiative zur Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften betreffend extremer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeiten für Motorfahrzeuge auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen (u.a. Verhängung von Untersuchungshaft ab einer bestimmten Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung, obligatorischer Einbau einer «Black Box», vorsorgliches Verhängen eines Fahrverbotes für das Tatfahrzeug, Einziehen, Verschrotten oder Verkauf des «Tatfahrzeugs», mehrjähriges Motorfahrzeugverbot, das bei schwerer Übertretung bis in ein lebenslanges Verbot umgewandelt werden kann, usw.

Begründung: Um bei den Bundesbehörden den nötigen Druck zu erzeugen, ist es nötig, dass viele Kantone solche Begehren an die Bundesversammlung stellen. Damit soll erreicht werden, dass die Kantone grössere Kompetenzen erhalten, um bei Raserunfällen rascher und stärker eingreifen zu können.

Ergänzend, aber um die Einheit der Materie nicht zu verletzen, wird nicht hier, sondern in einem zweiten Auftrag gefordert, dass der Kanton Solothurn die schon heute vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten der Kantone besser und vollumfänglich umsetzen muss (siehe Auftrag «Sanktionsmöglichkeiten des Kantons bei schwerer Überschreitung der Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit bei Motorfahrzeugen»).

Unterschriften: 1. Roland Heim, 2. René Steiner, 3. Theophil Frey, Andreas Riss, Susan von Sury-Thomas, Edith Hänggi, Hans Abt, Hans Ruedi Hänggi, Willy Hafner, Chantal Stucki, Stefan Müller, Roland Fürst, Silvia Meister, Jakob Nussbaumer, Alfons Ernst. (15)

A 196/2008

Auftrag Fraktion CVP/EVP: Finanzgrössen ausserhalb der Globalbudgets

Der Regierungsrat wird beauftragt, sämtliche betragsmässig relevanten Aufwand- und Ertragspositionen der Globalbudgets, welche nicht in einem direkten Zusammenhang mit den eingesetzten Ressourcen stehen und von den jeweiligen Dienststellen nicht oder nur sehr beschränkt beeinflusst werden können, als Finanzgrössen ausserhalb der Globalbudgets zu führen.

Begründung: Ein wichtiger WoV-Grundsatz verlangt die Koppelung von Leistungen und zugehörigen Finanzen. Die effiziente finanzielle Führung einer Globalbudget-Dienststelle durch Verwaltung und Kantonsrat ist demnach nur möglich, wenn die im Globalbudgetsaldo enthaltenen Aufwands- und Ertragspositionen in direktem Zusammenhang mit der Leistungserstellung stehen. Bisher wurde der Umsetzung dieses Grundsatzes in der Praxis nicht in allen Globalbudget konsequent genug Beachtung geschenkt: Augenscheinlich wird dies vor allem beim GB Polizei mit jährlichen Bussenerträgen in der Höhe von 18.3 Mio. Franken, welche auch in der neuen GB-Periode 2009-2011 im Globalbudget enthalten sind. Gerade umgekehrt verhält es sich beispielsweise bei den Globalbudgets Steueramt und Staatsanwaltschaft, wo die jeweiligen Bussenerträge in Millionenhöhe als separate Finanzgrösse geführt werden mit dem Hinweis auf fehlende Beeinflussbarkeit durch die Globalbudget-Dienststelle. Diese aus WoV-Sicht sinnvolle Praxis soll nun im Sinne einer Vereinheitlichung umgehend auf alle bestehenden Globalbudgets ausgedehnt werden.

Unterschriften: 1. Edith Hänggi, 2. Roland Heim, 3. Andreas Riss, Susan von Sury-Thomas, Thomas A. Müller, Hans Abt, Hans Ruedi Hänggi, Willy Hafner, Chantal Stucki, Stefan Müller, Roland Fürst, Rolf Späti, Adrian Flury, Beat Allemann, Silvia Meister, Konrad Imbach, Theophil Frey, Kurt Bloch, Alfons Ernst. (19)

I 197/2008

Interpellation Verena Meyer (FdP, Mühledorf): Heilmittelgesetz – weiterhin Liste C im Angebot der Solothurner Drogerien

Seit Jahren werden in den Drogerien des Kantons Solothurn nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel der Liste C ohne negative Vorkommnisse und mit der nötigen fachlichen Beratung verkauft. Mit Einführung des Heilmittelgesetzes auf Beginn des Jahres 2009 werden nun alle Drogerien gezwungen ihr Heilmittelangebot massiv zu reduzieren, und die Produkte der Liste C gemäss Heilmittelgesetz aus ihrem Angebot zu entfernen. Für viele Drogerien wird der Vollzug des Gesetzes zu einer existenziellen Frage oder wird zu massiven Einkommenseinbussen führen.

Nach übereinstimmendem Willen von National- und Ständerat soll die Abgabekategorie C für Heilmittel aufgehoben werden. Eine Motion wurde unlängst in beiden Räten mit grossem Mehr verabschiedet. Der Bundesrat wurde damit beauftragt, eine entsprechende Änderung des Heilmittelgesetzes vorzulegen. Als Folge davon werden in absehbarer Zukunft Drogistinnen und Drogisten alle nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel wieder verkaufen dürfen. In einigen Kantonen, so auch im Kanton Solothurn, läuft die gesetzliche Übergangsfrist des Heilmittelgesetzes (Art. 95, Abs. 6 HMG) und die entsprechenden Sonderregelungen Ende 2008 aus.

Wir bitten den Regierungsrat um die rasche Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es sinnvoll eine bewährte Sonderregelung auf Ende Jahr auslaufen zu lassen, im Wissen, dass damit für einige Drogerien ein grosser wirtschaftlicher Schaden unabwendbar ist?
2. Welche kantonalen, gesetzlichen Möglichkeiten sieht die Regierung um bis zur neuen Bundesregelung mittels einer kantonalen Übergangslösung eine unsinnige Änderung zu verhindern, bzw. auszusetzen?
3. Bis heute sind keine Beanstandungen seitens der Kunden bekannt. Die Ausbildung von Drogistinnen und Drogisten ist fundiert und wird mit einer höheren Fachausbildung vertieft. Geht der Regierungsrat mit mir einig, dass dieses Fachpersonal bislang genügend Beratung bieten konnte und somit befähigt ist, auch weiterhin die Arzneimittel der Liste C verkaufen zu dürfen?
4. Ist es sinnvoll, jetzt Produkte aus den Regalen der Drogerien zu entfernen, die nach Umsetzung der eidgenössischen Motion wiederum verkauft werden dürfen?
5. Geht der Regierungsrat mit mir einig, dass hier eine ungerechtfertigte Marktbarriere aufgebaut wird, welche eine Wettbewerbsverzerrung zur Folge hat?
6. Hat die Regierung allenfalls Einfluss auf eine rasche Umsetzung der Motion der eidgenössischen Räte?
7. Wenn ja, wie wird dieser Einfluss geltend gemacht?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Verena Meyer, 2. Andreas Gasche, 3. Annekäthi Schluep, Philippe Arnet, Reinhold Dörfliger, Heinz Bucher, Markus Grütter, Enzo Cessotto, Iris Schelbert-Widmer, Barbara Wyss Flück, Claude Belart, Yves Derendinger, Beat Wildi, François Scheidegger, Irene Froelicher, Kurt Henzi. (16)

I 198/2008

Interpellation Stephanie Affolter (Grüne, Biberist): Strategie für Industrie-Brachen

Im Kanton Solothurn entstehen immer öfter Industrie-Brachen, die nach einer neuen Nutzung rufen. Einzelne dieser Brachen sind dabei vom heiklen Umstand begleitet, dass vorhandene ökologische Altlasten eine Neu- bzw. Umnutzung erschweren.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Besitzt der Regierungsrat eine Strategie (Raumplanung, Wirtschaftsförderung, etc.), wie er mit durch Altlasten kontaminierten und um- bzw. neu zu nutzenden Industrie-Brachen umzugehen gedenkt? Wenn ja, wie sieht diese Strategie aus?
2. Hält der Regierungsrat den bisher verfolgten Weg, für aufgegebene Industriebetriebe ausschliesslich nach neuer industrieller oder gewerblicher Nutzung zu suchen, noch für zeitgemäss und richtig?
3. Besitzt der Regierungsrat eine Strategie, wie der Kanton gegebenenfalls die Sanierung selbst an die Hand nehmen würde, wenn die Verursachenden der Lasten bzw. die aktuellen Inhaberinnen und Inhaber nicht oder nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden können und neue Investoren die Areale meiden würden, um der Sanierungspflicht zu entgehen? Wenn ja, wie sieht diese Strategie aus?
4. Reichen die Mittel des Altlastenfons kurz-, mittel- oder langfristig aus, um grössere Aktionen dieser Art zu finanzieren? Wäre der Regierungsrat gegebenenfalls bereit, weitere öffentliche Mittel einzusetzen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Stephanie Affolter, 2. Iris Schelbert-Widmer, 3. Barbara Wyss Flück. (3)

A 199/2008

Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Vorhandene Sanktionsmöglichkeiten des Kantons bei schwerer Überschreitung der Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit bei Motorfahrzeugen besser nutzen

1. Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, ob allenfalls bereits heute genügende bundesrechtliche Vorschriften vorhanden wären, die strengere Sanktionen bei schwerer Überschreitung der Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit bei Motorfahrzeugen ermöglichen würden. Er hat dem Kantonsrat einen kurzen Bericht vorzulegen, in dem die strengst möglichen Sanktionsmöglichkeiten der Kantone aufgezeigt werden, und wie er diese eventuell bereits bestehenden Möglichkeiten heute nutzt bzw. besser nutzen lassen könnte (z.B. Verhaftung ab einer bestimmten Höhe einer Geschwindigkeitsüberschreitung, vorsorgliches Verhängen eines Fahrverbotes für das Tatfahrzeug, Einziehen, Verschrotten oder Verkauf des «Tatfahrzeugs», mehrjähriges Motorfahrzeugfahrverbot, das bei schwerer Übertretung bis in ein lebenslanges Verbot umgewandelt werden kann u.a.).
2. Es ist ebenfalls aufzuzeigen, welche Änderungen kantonaler Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Weisungen oder anderer Erlasse allenfalls durch den Kantonsrat, bzw. durch den Regierungsrat vorzunehmen wären, um der «Raserproblematik» besser gerecht werden zu können.
3. Der Regierungsrat wird gebeten die Möglichkeit zu prüfen, ob zusammen mit den Fahrlehrern ein Ausbildungsmodul entwickelt werden könnte, das speziell der Raserproblematik gewidmet sein könnte und ev. in der Ausbildung der Neulenker ein obligatorisch zu absolvierender Teil darstellen würde.

Begründung: Es wird immer wieder gesagt, dass es bereits genügend Rechtsgrundlagen gebe, die es den Kantonen ermöglichen, griffige Sanktionen gegen «Raser» zu verhängen. Andererseits hört man von entsprechenden Stellen, dass es trotzdem Lücken hat. Deshalb bitten wir den Regierungsrat, ev. unter Einbezug der eingesetzten Arbeitsgruppe, hier eine Auslegeordnung vorzulegen.

Unterschriften: 1. Roland Heim, 2. René Steiner, 3. Konrad Imbach, Theophil Frey, Andreas Riss, Susan von Sury-Thomas, Martin Rötheli, Edith Hänggi, Hans Abt, Hans Ruedi Hänggi, Chantal Stucki, Stefan Müller, Roland Fürst, Rolf Späti, Silvia Meister, Jakob Nussbaumer, Alfons Ernst. (17)

Schluss der Sitzung und der Session um 12.30 Uhr.